

1032 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP**1978 10 11****Regierungsvorlage****ABKOMMEN**

ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND
DER EUROPÄISCHEN WELTRAUMORGANISATION ÜBER DIE TEILNAHME ÖSTERREICH'S AN EINIGEN TEILEN DES GESAMTPROGRAMMS FÜR NACHRICHTENSATELLITEN DER ORGANISATION SAMT ANLAGEN

Die Republik Österreich
und

die Europäische Weltraumforschungs-Organisation, die ihre Tätigkeit seit dem 31. Mai 1975 unter dem Namen Europäische Weltraumorganisation ausübt (im folgenden „die Organisation“ genannt) —

IN DER ERWAGUNG, daß einige Mitgliedstaaten der Organisation gemäß einer Erklärung vom 7. April 1978 [ESA/JCB(78)21] ein Programm für fortgeschrittliche Systeme und Technologien in Angriff genommen haben,

IN DER ERWAGUNG, daß einige Mitgliedstaaten der Organisation außerdem gemäß einer Erklärung vom 1. März 1978 (ESA/C/XXIII/Dec. 2) Studien über ein Entwicklungsprogramm für eine schwere Plattform und eine Nutzlast in Angriff genommen haben, und der Teilnahme der Republik Österreich durch die Entscheidung

AGREEMENT
BETWEEN THE AUSTRIAN REPUBLIC AND THE EUROPEAN SPACE AGENCY ON THE PARTICIPATION OF AUSTRIA IN CERTAIN ELEMENTS OF THE AGENCY'S OVERALL COMMUNICATIONS PROGRAMME

The Austrian Republic
and

The European Space Research Organisation, operating since 31 May 1975 under the name of the European Space Agency (hereinafter referred to as the "Agency"),

CONSIDERING that certain Member States of the Agency have undertaken an Advanced Systems and Technology Programme pursuant to a Declaration dated 7 April 1978 [ESA/JCB(78)21],

CONSIDERING that certain Member States of Agency have also undertaken studies with a view to carrying out a programme for the development of a heavy platform and payload pursuant to a Declaration dated 1 March 1978 (ESA/C/XXIII/Dec. 2), and that the participation of the Austrian Republic has been confirmed by the decision

ACCORD

ENTRE LA REPUBLIQUE D'AUTRICHE ET L'AGENCE SPATIALE EUROPEENNE AU SUJET DE LA PARTICIPATION DE L'AUTRICHE A CERTAINS ELEMENTS DU PROGRAMME D'ENSEMBLE DE L'AGENCE DANS LE DOMAINE DES TELECOMMUNICATIONS

La République d'Autriche
et

l'Organisation Européenne de Recherches Spatiales conduisant ses activités depuis le 31 mai 1975 sous le nom d'Agence Spatiale Européenne (dénommée ci-après «l'Agence»),

CONSIDERANT que certains Etats membres de l'Agence ont entrepris un programme de systèmes et de technologie de pointe aux termes d'une Déclaration en date du 7 avril 1978 [ESA/JCB(78)21],

CONSIDERANT que certains Etats membres de l'Agence ont également entrepris des études en vue d'un programme de développement d'une plate-forme lourde et d'une charge utile aux termes d'une Déclaration en date du 1er mars 1978 (ESA/C/XXIII/Dec. 2), et que la participation de la République d'Autriche a été confirmée par

vom 7. April 1978 (ESA/C/XXIII/Rés. 9) zugestimmt worden ist,

GESTÜTZT AUF die Beschlüsse des Rates der Organisation vom 7. und 26. April 1978, mit denen der Antrag der Republik Österreich auf Teilnahme an dem genannten Programm und den vorerwähnten Studien einstimmig angenommen wurde,

IM HINBLICK darauf, daß die zunehmende Beteiligung der Republik Österreich an den Tätigkeiten und Programmen der Organisation zu begrüßen ist,

IN DEM WUNSCH, die Teilnahmebedingungen der Republik Österreich an dem genannten Programm und den vorerwähnten Studien festzulegen —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Zwecks Durchführung des in der Präambel genannten Programms und der dort erwähnten Studien hat die Republik Österreich die Rechte und Pflichten eines Teilnehmers, die in den in der Präambel genannten Erklärungen, den Durchführungsvorschriften sowie allen anderen Beschlüssen über die Durchführung des genannten Programms und der vorerwähnten Studien festgelegt sind.

Artikel 2

(1) Die Republik Österreich leistet einen Beitrag zu den bei der Durchführung des Programms für fortschrittliche Systeme und Technologien entstehenden Kosten in Höhe von 0,54 Mio. RE (Preisstand Mitte 1977 und Umrechnungskurse für 1978) für den Zeitraum von 1978—1981.

(2) Die Republik Österreich leistet einen Beitrag zu den bei der Durchführung der Studien über ein Entwicklungsprogramm für eine schwere Plattform und eine Nutzlast entstehenden Kosten in Höhe von 0,8% der Ge-

sion of 7 April 1978 (ESA/C/XXIII/Res. 9),

HAVING REGARD to the decisions taken by the Council on 7th and 26th April 1978, which unanimously accepted the Austrian Republic's request to take part in the said programme and studies,

WELCOMING the Austrian Republic's growing participation in the activities and programmes of the Agency,

WISHING to determine the terms and conditions for the Austrian Republic's participation in the said programme and studies,

HAVE AGREED AS FOLLOWS:

Article 1

For the purpose of carrying out the programme and studies referred to in the Preamble, the Austrian Republic shall have the rights and obligations of a participant which are defined by the Declaration referred to in the Preamble, by the implementing rules, and by any other decisions governing the execution of the said programme and studies.

Article 2

1. The Austrian Republic shall contribute, for the period 1978—1981, towards the costs incurred in the execution of the Advanced Systems and Technology Programme, an amount of 0,54 MAU (at mid-1977 prices and 1978 conversion rates).

2. The Austrian Republic shall contribute, towards the costs incurred in the execution of the studies relating to the programme for the development of a heavy platform and payload, an amount corresponding

la décision en date du 7 avril 1978 (ESA/C/XXIII/Res. 9),

VU les décisions du Conseil de l'Agence en date des 7 et 26 avril 1978 acceptant à l'unanimité la demande de la République d'Autriche de participation au programme et aux études précités,

SE FELICITANT de la participation croissante de la République d'Autriche dans les activités et programmes de l'Agence,

DESIREUSES de fixer les modalités de la participation de la République d'Autriche au programme et aux études précités,

SONT CONVENUES DE CE QUI SUIT:

Article 1er

Aux fins de l'exécution du programme et des études visés au Préambule, la République d'Autriche dispose des droits et obligations d'un participant, tels que définis dans les Déclarations visées au Préambule, les règlements d'exécution ainsi que toutes les autres décisions régissant l'exécution du programme et des études précités.

Article 2

1. La République d'Autriche contribue, pour la période 1978/1981, aux coûts exposés dans l'exécution du programme de systèmes et de technologie de pointe pour un montant s'élevant à 0,54 MUC (au niveau des prix de la mi-1977 et selon les taux de conversion utilisés pour 1978).

2. La République d'Autriche contribue aux coûts exposés dans l'exécution des études relatives au programme de développement d'une plate-forme lourde et d'une charge utile pour un montant s'élevant à 0,8%

REPUBLIK ÖSTERREICH
PARLAMENTSDIREKTION

Zu 1032 der Beilagen

Wien, 1978 11 29
A-1017 Wien - Parlament
Telefon 42 15 25

An alle

Abgeordneten zum Nationalrat

Irrtümlich wurden beim Druck der Regierungsvorlage 1032 der Beilagen, den das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten überwachte,

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Weltraumorganisation über die Teilnahme Österreichs an einigen Teilen des Gesamtprogramms für Nachrichtensatelliten der Organisation

die ursprünglich den Erläuterungen angeschlossenen Unterlagen der Europäischen Weltraumorganisation, auf die im Abkommen Bezug genommen wird, als Anlagen zum Abkommen behandelt.

Da nach der vom Ministerrat beschlossenen Fassung der Regierungsvorlage lediglich das Abkommen selbst ohne Anlagen dem Verfahren nach Art. 50 B-VG unterliegt und im Bundesgesetzblatt kundgemacht werden soll, sind die übrigen Teile der Vorlage (Seiten 5 - 46) den Erläuterungen zuzurechnen.

Für die Parlementsdirektion

(ParlVizeDir Dr. Fink)

1032 der Beilagen

3

samtkosten dieser Studien, die 6,5 Mio. RE betragen (Preisstand Mitte 1977 und Umrechnungskurse für 1978).

(3) Vorbehaltlich einer anderen Regelung zwischen den Vertragsparteien wird ein Betrag in Höhe von jeweils 5% der in Absatz 1 und Absatz 2 dieses Artikels genannten Beiträge als Beteiligung der Republik Österreich an den fest zugeordneten gemeinsamen Kosten der Organisation verwendet. Dieser Betrag bleibt bei der Berechnung des industriellen Rückflusses außer Betracht.

(4) Der Beitrag der Republik Österreich wird nach den in der Organisation geltenden Vorschriften entrichtet.

Artikel 3

(1) Die Republik Österreich ist in den Sitzungen der Teilnehmer des in der Präambel genannten Programms und der dort erwähnten Studien im Rahmen des Gemeinsamen Programmrates für Nachrichtensatellitenprogramme durch einen Delegierten vertreten, der Berater hinzuziehen kann. Dieser Delegierte hat dort Stimmrecht bei allen dieses Programm und diese Studien betreffenden Fragen. Er hat das Recht, in dem genannten Programmrat zu Fragen über andere Bestandteile des Gesamtprogramms für Nachrichtensatelliten angehört zu werden.

(2) Der Vertreter der Republik Österreich hat das Recht, in allen anderen Gremien der Organisation, die in irgendeiner Hinsicht für das in der Präambel genannte Programm und die dort erwähnten Studien zuständig sind, angehört zu werden, wenn diese Gremien dieses Programm und diese Studien betreffende Fragen behandeln.

Artikel 4

Die Republik Österreich notifiziert dem Generaldirektor der

to 0,8% of the total cost of these studies, corresponding to 6,5 MAU (at mid-1977 prices and 1978 conversion rates).

3. Subject to any other arrangement between the Parties, an amount of 5% of each of the contributions referred to in paragraphs 1 and 2 of this Article will be used as participation of the Austrian Republic to the fixed common cost of the Agency. This amount will not be included in the calculation of the industrial return.

4. The contribution of the Austrian Republic shall be paid in accordance with the rules in force in the Agency.

Article 3

1. The Austrian Republic shall be represented by a delegate, who may be accompanied by advisers, at the meetings of the participants in the programme and studies referred to in the Preamble, held within the Joint Board on Communication Satellite Programmes. This delegate shall have the right to vote on all matters relating to this programme and these studies. He shall have the right to be heard by the said Board on matters relating to other elements of the overall Communication Satellites Programme.

2. The representative of the Austrian Republic shall have the right to be heard in all other bodies of the Agency that are competent in any capacity to deal with the programme and studies referred to in the Preamble, when they examine matters relating to this programme and these studies.

Article 4

The Austrian Republic shall notify to the Director General

du coût total de ces études, qui s'élève à 6,5 MUC (au niveau des prix de la mi-1977 et selon les taux de conversion utilisés pour 1978).

3. Sous réserve de tout autre arrangement entre les Parties, un montant de 5% de chacune des contributions visées aux paragraphes 1 et 2 ci-dessus sera affecté en tant que contribution de la République d'Autriche aux frais communs fixes. Ce montant ne sera pas inclus dans le calcul du retour industriel.

4. La contribution de la République d'Autriche est acquittée conformément aux règles en vigueur de l'Agence.

Article 3

1. La République d'Autriche est représentée par un délégué qui peut être accompagné de conseillers aux réunions des Participants au programme et aux études visés au Préambule, dans le cadre du Conseil directeur commun des programmes de satellites de télécommunications. Ce délégué y dispose du droit de vote sur toutes les questions se référant à ce programme et à ces études. Il a le droit d'être entendu au sein du Conseil susvisé sur les questions relatives aux autres éléments du programme d'ensemble de satellites de télécommunications.

2. Le Représentant de la République d'Autriche a le droit d'être entendu au sein de tous les autres organes de l'Agence qui ont compétence à quelque titre que ce soit pour traiter du programme et des études visés au Préambule, lorsqu'ils examinent des questions touchant ce programme et ces études.

Article 4

La République d'Autriche notifie au Directeur Général de

Organisation den Namen der Behörde, Gesellschaft oder Person, die mit ihrer Vertretung für die Durchführung dieses Abkommens betraut ist.

Artikel 5

Die Frage der Gewährung von Befreiungen für die Organisation auf abgabenrechtlichem Gebiet wird im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien geregelt werden. Dies gilt auch hinsichtlich Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen.

Artikel 6

(1) Die Regierung der Republik Österreich und die Organisation können die Bestimmungen dieses Abkommens aufgrund der Erfahrung in beiderseitigem Einvernehmen abändern, um insbesondere seine Durchführung zu verbessern.

(2) Wird nach Abschluß der in der Präambel genannten Studien beschlossen, ein Entwicklungsprogramm für eine schwere Plattform und eine Nutzlast in Angriff zu nehmen, an dem sich die Republik Österreich beteiligt, so erfolgt diese Beteiligung, vorbehaltlich der entsprechenden Programmmerklärung, auf Grundlage der in diesem Abkommen niedergelegten Grundsätze. In diesem Falle legen die Organisation und die gemäß Artikel 4 notifizierte Behörde, Gesellschaft oder Person die erforderlichen Einzelheiten in gegenseitigem Einvernehmen fest.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander mitteilen, daß die für das Inkrafttreten jeweils erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Geschehen zu Wien am 9. Oktober 1978 in zwei Urschriften,

of the Agency the name of the authority — society or person — nominated to represent it for the purposes of implementing this Agreement.

Article 5

The question of granting of privileges to the Agency concerning taxes and duties shall be the subject of a particular arrangement between the Parties. This will also include the question of exemption from prohibitions or restrictions in respect to the import or export of goods.

Article 6

1. The Government of the Austrian Republic and the Agency may by mutual agreement revise the provisions of this Agreement in the light of experience, in particular in order to improve its implementation.

2. Should the studies referred to in the Preamble lead to a decision to undertake a programme for the development of a heavy platform and payload with the participation of the Austrian Republic, this participation shall take place — subject to the relevant Programme Declaration — on the basis of the principles stated in this Agreement. In this case the Agency and the authority, society or person notified in conformity with Article 4 above shall make the necessary detailed arrangements.

Article 7

This Agreement shall enter into force on the first day of the third month after the day on which each Party has notified the other that the conditions required for the entry into force of the Agreement have been met.

Done at Vienna on October 9, 1978 in two originals,

l'Agence le nom de l'autorité, société ou personne chargée de la représenter pour assurer la mise en œuvre du présent Accord.

Article 5

La question de l'octroi de priviléges à l'Agence en matière de taxes et droits fera l'objet d'un arrangement particulier entre les Parties. Celui-ci inclura également la question de l'exonération à l'importation et à l'exportation des biens, sans prohibitions ni restrictions.

Article 6

1. Le Gouvernement de la République d'Autriche et l'Agence peuvent réviser d'un commun accord les dispositions du présent Accord sur la base de l'expérience acquise, afin d'en améliorer notamment l'application.

2. Dans le cas où les études visées au Préambule conduiraient à la décision d'entreprendre un programme de développement d'une plate-forme lourde et d'une charge utile auquel la République d'Autriche participerait, cette participation s'effectuerait — en tenant compte de la Déclaration sur le programme — sur la base des principes contenus dans le présent Accord. Dans ce cas, l'Agence et l'autorité, société ou personne notifiée selon l'article 4, prennent d'un commun accord les mesures nécessaires.

Article 7

Le présent Accord entrera en vigueur le 1er jour du 3ème mois suivant le jour où les Parties se seront mutuellement notifié l'accomplissement des formalités nécessaires pour cette entrée en vigueur.

Fait à Vienne le 9 octobre 1978 en double exemplaire, en

in deutscher, englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen authentisch ist.

Für die Republik Österreich
Firnberg m. p.

Für die Europäische Weltraumorganisation
R. Gibson m. p.

in the English, French and German languages, all three versions being equally authentic.

For the Austrian Republic,
Firnberg m. p.

For the European Space Agency,
R. Gibson m. p.

langues allemande, anglaise et française, chacune des versions étant authentiques.

Pour la République Autrichie,
Firnberg m. p.

Pour l'Agence Spatiale Européenne,
R. Gibson m. p.

ESA/JCB(78)21
Deckblatt
Paris, 10. April 1978
(Original: Englisch)

(Arbeitsübersetzung)

EUROPAISCHE WELTRAUM-ORGANISATION

GEMEINSAMER RAT FÜR NACHRICHTENSATELLITEN-PROGRAMME

Deckblatt

Erklärung über ein Programm fortschrittlicher Systeme und Technologien

In Anlage finden die Delegierten den Text einer Erklärung über ein Programm fortschrittlicher Systeme und Technologien, welcher durch die genannten Teilnehmer bei einer Besprechung während der Ratssitzung vom 6./7. April angenommen wurde.

ESA/JCB(78)21
mit Anlage A und B
Paris, 10. April 1978
Arbeitsübersetzung aus dem Englischen

EUROPAISCHE WELTRAUM-ORGANISATION

GEMEINSAMER RAT FÜR NACHRICHTENSATELLITENPROGRAMME

Erklärung

über ein Programm fortschrittlicher Systeme und Technologien

Die Vertreter der Regierungen Dänemarks, Italiens, der Niederlande, Schwedens, Schweiz, Großbritanniens und Österreichs bei einer Besprechung am 7. April 1978,

IN ANBETRACHT des Übereinkommens zwischen gewissen Mitgliedstaaten der Europäischen Weltraumorganisation und der Europäischen Weltraumorganisation betreffend die Durchführung eines Nachrichtensatelliten-Programms,

IN ANBETRACHT des Übereinkommens zwischen gewissen Mitgliedstaaten der Europäischen Weltraumorganisation und der Europäischen Weltraumorganisation betreffend die Durchführung eines maritimen Satellitenprogramms,

GESTÜTZT AUF die Erklärung, welche am 15. Feber 1977 durch die Ratssitzung auf Ministerebene angenommen wurde [ESA/CM (Feber 1977) Dec. 1],

GESTÜTZT AUF die Entschließung des ESA-Rats über das gesamte Nachrichtensatellitenprogramm, welche bei der 22. Sitzung angenommen wurde (ESA/C/XXII/Res. 8),

GESTÜTZT AUF die Entscheidung des Gemeinsamen Rates für Nachrichtensatellitenprogramme vom 1. März 1978 über die Phase 3 des Nachrichtensatellitenprogramms [ESA/JCB/XX/Res. 1 (Final), Rev. 1], und auf die Erklärungen der Teilnehmer über die Erweiterung des maritimen Satellitenprogramms (ESA/C/XXIII/Dec. 1, Rev. 1) sowie auf die Studien über ein Programm zur Entwicklung einer schweren Plattform und Nutzlast (ESA/C/XXIII/Dec. 2),

GESTÜTZT AUF das Ansuchen der Regierung Österreichs um eine Teilnahme am Programm für fortschrittliche Systeme und Technologien,

GESTÜTZT AUF die Konvention zur Gründung einer Europäischen Weltraumorganisation,

I. ENTSCHEIDEN sich, ein Programm für Fortschrittliche Systeme und Technologien durchzuführen, dessen allgemeine Zielsetzungen und

wichtigste Aktivitäten in Anlage A beschrieben sind;

II. KOMMEN ÜBEREIN, daß

- a) die Finanzierungsmodalitäten laut Anlage B erfolgen sollen;
- b) der geographische Rückflußkoeffizient für dieses Programm im Prinzip 1 sein soll; deshalb wird jedes Jahr eine Anpassung der Arbeit/Beiträge der Teilnehmer vorgenommen;

III. KOMMEN ÜBEREIN, daß diese Erklärung bis Ende 1978 von anderen Mitgliedstaaten unterschrieben werden kann;

IV. KOMMEN ÜBEREIN, daß Österreich ab sofort an diesem Programm teilnehmen darf, und daß auch andere Nicht-Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit den Regeln der Organisation sich beteiligen können;

V. BEAUFTRAGEN die Organisation mit der Durchführung dieses Programms gemäß den geltenden Regeln und gemäß den Bestimmungen der Anlagen zu dieser Erklärung.

VI. ERSUCHEN den Generaldirektor, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere:

- a) den Teilnehmern einen Budgetentwurf zur Zustimmung vorzulegen, welcher den sofortigen Beginn der Arbeiten ermöglicht;
- b) mit denjenigen Teilnehmern Gespräche zu beginnen, die diese Erklärung bereits unterschrieben haben und auch mit denen, die den Wunsch geäußert haben, noch zu unterschreiben, zwecks Festsetzung der Beiträge und des dazugehörigen Arbeitsprogramms, welches diese Teilnehmer ausführen wollen;
- c) die größtmöglichen Anstrengungen zu unternehmen zwecks Rationalisierung der Arbeiten innerhalb dieses Programms und Koordinierung mit denjenigen Entwicklungen auf technologischem Gebiet, welche aus anderen Programmen der Organisation und im Rahmen von nationalen Programmen finanziert werden.
- d) Den Teilnehmern und dem Rat einen Entwurf der Verfahrensregeln für dieses Programm zur Zustimmung vorzulegen, welcher insbesondere auch die Frage der Koordinierung regelt.

ANLAGE A

Beschreibung des Programms

1. Allgemeine Zielsetzungen des Programms

Die allgemeinen Zielsetzungen des Programms sind wie folgt:

a) den europäischen Entwicklungsstand abstimmen auf den allgemeinen Fortschritt, sowohl auf dem Gebiet der Systemkonfiguration als auch der gegenwärtigen Technologie;

b) neue Aktivitäten auf dem Gebiet der Nachrichtensatelliten definieren und fördern, welche die folgenden Zukunftsaufgaben bedecken: Datenübertragung zwischen kleineren Erdefunkstellen, Nachrichtenübertragung an Fahrzeuge mit Ausnahme von Schiffen, Nachrichtenverbindungen zwischen Satelliten, neue öffentliche Dienstleistungen, wie z. B. elektronische Post und Dokumentation usw., und auch die Benützung höherer Frequenzbänder von etwa 20/30 GHz;

c) diejenigen technischen Aktivitäten untersuchen, vorbereiten und finanzieren, welche vorausschauend auf die vielversprechendsten Aufträge zum Ankauf von Satelliten in der ganzen Welt durchgeführt werden sollen;

d) nach und nach bestimmte technologische Verbesserungen an späteren Flugeinheiten von ECS, des maritimen Satelliten und des H-Sat anbringen.

2. Arten von Aktivitäten, welche durch das Programm abgedeckt werden

Die Aufgaben innerhalb des ASTP erstrecken sich auf drei Hauptkategorien wie folgt:

- a) Analyse und Entwurf des Nachrichtentechnischen Systems und zugehöriger Satellitenkonfigurationen,
- b) Technologie der Nachrichtentechnischen Nutzlast,
- c) Technologie der Satelliten-Subsysteme.

3. Revision

Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Anlage können durch einen einheitlichen Beschuß der Teilnehmer geändert werden.

ANLAGE B

Finanzielle Bestimmungen

1. Die Beiträge der Regierungen, die ihre Bereitschaft zur Teilnahme an diesem Programm erklärt haben, sind die folgenden:

Italien	4,0 MAU
Schweiz	0,5 MAU
Österreich	0,5 MAU
Dänemark	0,5 MAU

2. Außerdem können zu obigen Beiträgen zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden,

entweder durch dieselben Mitgliedstaaten oder durch Mitgliedstaaten, welche diese Erklärung später unterschreiben;

3. Die Ausgaben, die bei der Durchführung dieses Programms der Organisation entstehen,

sollen dem Programmudget angerechnet werden, welches durch die Organisation erstellt wird und welches in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen der finanziellen Regeln verwaltet wird.

ESA/C/MIN/23(I)
mit Anlagen I und II
ESA/C/XXIII/Dec. 1 und 2
ESA/C/XXIII/Res. 6
ESA/C/OJ/23, rev. 1
Paris, 7. März 1978
Übersetzung aus dem Französischen
15. März 1978

EUROPAISCHE WELTRAUM- ORGANISATION RAT

Entwurf des Protokolls der am 28. Februar und 1. März 1978 in Paris abgehaltenen 23. Tagung
(Teil I)

Vorsitzender: Dr. W. Finke (Deutschland)
(Die Teilnehmerliste liegt als Anlage I bei)

Der Vorsitzende erinnerte an die Gründe, aus denen die Ratstagung verschoben worden sei, worauf die Delegation der Schweiz, der sich die Delegation Spaniens anschloß, nachdrücklich darum bat, in derartigen Fällen die Terminverschiebung früh genug anzukündigen.

Die Delegation Deutschlands wies darauf hin, daß sie die Verschiebung der Ratstagung beantragt habe, weil die in Deutschland auf höchster Ebene geführten Gespräche noch nicht weit genug fortgeschritten seien und vor kurzem ein Ministerwechsel stattgefunden habe. Sie fügte hinzu, daß diese Gespräche immer noch nicht abgeschlossen seien, und bat die anderen Delegationen, dafür Verständnis zu haben, wobei sie bekanntgab, daß sie unter Punkt 3 der Tagesordnung eine Erklärung über die derzeitige Haltung der deutschen Behörden zu den noch offenen Fragen abgeben werde.

1. ANNAHME DER TAGESORDNUNG

Nach dem Hinweis des Generaldirektors, daß zu Punkt 5 der Tagesordnung in der Sitzung keine Debatte vorgesehen sei, gab die Exekutive (Herr Kenedi) folgende Änderungen zum Entwurf der Tagesordnung bekannt: Zu Punkt 3.1 komme zu der Vorlage ESA/C(78)14, add. 2 ein Korrigendum 1 zu der französischen und ein Korrigendum 2 zu der englischen Fassung

hinzu; ferner werde die Vorlage ESA/C(78)14, add. 4 hinzugefügt und die Vorlage ESA/C(77) 113, add. 1 gestrichen. Zu Punkt 3.2 werde die Vorlage ESA/C(77)107, rev. 1 durch ESA/C (78)19 ersetzt; zu Punkt 9.1 werde ESA/C(78) 1, rev. 5 verteilt, und zu den Informationsdokumenten komme die Vorlage ESA/C(76)47, add. 4 hinzu.

Mit diesen Änderungen und Ergänzungen wurde die Tagesordnung (ESA/C/OJ/23, rev. 1) angenommen.

Der Direktor des wissenschaftlichen Programms gab einen kurzen Bericht über den erfolgreichen Start des Satelliten IUE am 26. Jänner 1978. Er dankte der Delegation Spaniens bei dieser Gelegenheit im Namen der Organisation für die tatkräftige Unterstützung, die die spanischen Behörden bei der Errichtung der Bodenstation in Villafranca geleistet haben. Gemeinsam mit dem Generaldirektor verwies er auf die Lehren, die man aus diesem Experiment für die Durchführung von Zusammenarbeitsprojekten ziehen könne.

Im Namen des Rates beglückwünschte der Vorsitzende die Exekutive zu diesem neuen Erfolg des wissenschaftlichen Programms. Auf eine Frage der Delegation Belgiens, der sich die Delegation des Vereinigten Königreichs anschloß, erklärte der Generaldirektor, daß Vorkehrungen getroffen würden, um die Arbeit der Wissenschaftler in der Bodenstation zu erleichtern.

Es wurde mitgeteilt, daß der Start von OTS 2 am 20. April und der Start von GEOS 2 im Juni 1978 stattfinden werden.

2. GENEHMIGUNG DER PROTOKOLLE DER 21. UND 22. TAGUNG UND DAMIT ZUSAMMENHANGENDE FRAGEN

21. Tagung

Das Protokoll der 21. Tagung (ESA/C/MIN/21 + add. 1 bis 5) wurde genehmigt.

22. Tagung

Die Exekutive (Herr Kenedi) gab bekannt, daß Abs. 4 auf Seite 14 auf Antrag der Delegation Deutschlands wie folgt lauten soll: „Die Dele-

gation Deutschlands gab vorab folgende Erklärung ab . . .“

Die Delegation Dänemarks beantragte folgende Änderung von Abs. 4 auf Seite 11: „. . . sie fügte hinzu, ihre Behörden könnten sich für eine Beteiligung an einem oder mehreren Programmbestandteilen entscheiden, vorausgesetzt . . .“

Auf Antrag der Delegation der Niederlande wurde Abs. 3 auf Seite 9 wie folgt geändert: „Die Delegation Deutschlands erklärte, sie habe nicht die Absicht, sich an dieser Finanzierung zu beteiligen; die Delegation der Niederlande gab unter den gegenwärtigen Umständen dieselbe Erklärung ab . . .“

Die Delegation Belgiens verwies auf ESA/C/MIN/22, add. 3.

Der Generaldirektor teilte der Delegation der Niederlande mit, daß das am Ende von Punkt 7 erwähnte Informationsdokument zurzeit vorbereitet und auf einer der nächsten Ratstagungen vorgelegt werde.

Mit diesen Änderungen und Bemerkungen wurde das Protokoll der 22. Tagung (ESA/C/MIN/22 + add. 1 bis 4) genehmigt.

3. PROGRAMMANGELEGENHEITEN

3.1 Nachrichtensatellitenprogramm

Nach dem Bericht [ESA/C(78)14 + add. 1 + add. 2 und corr. 1 und 2 + add. 3 und 4] des Vorsitzenden des JCB (Herr Mallett, Vereinigtes Königreich) gab die Delegation Deutschlands die in Anlage II wiedergegebene Erklärung ab.

ECS

Nach den Berichten [ESA/C(78)14, add. 5, rev. 2 und ESA/JCB(78)WP/2, rev. 1] des Vorsitzenden des JCB (Herr Mallett, Vereinigtes Königreich) über die vorausgegangene Sitzung dieses Ausschusses, erklärte die Delegation Italiens, ihr Ad-referendum-Votum zum ECS-Programm sei an folgende Bedingungen geknüpft: Einerseits müsse Einigung über die Finanzierung der H-SAT-Arbeiten, einschließlich des 20/30-GHz-Geräts, für einen Zeitraum von sechs Monaten sowie über die Einhaltung der sogenannten „92%-Regel“ in diesem Zusammenhang erzielt werden; andererseits müsse Einvernehmen über die Erweiterung des Marots-Programms auf der Grundlage von Anlage I zu ESA/C(78)14, add. 3 erzielt werden, und schließlich müsse die Ingriffnahme des ASTP-Programms beschlossen werden.

Die Delegation Deutschlands nahm auf die beiden Berichte des JCB-Vorsitzenden Bezug und meinte, sie könne die Entschließung ESA/JCB/XX/Res. 1 (Final), rev. 1 angesichts der Tatsache,

dass sie Teile enthalte, die mit Zweidrittelmehrheit genehmigt werden können, während andere Einstimmigkeit erfordern, nicht als angenommen betrachten, solange sie ihre Stimme nicht abgegeben habe. Außerdem sei sie nicht damit einverstanden, daß man von ihr eine Entscheidung bis 20. März verlange.

Der Generaldirektor erwiderte, es seien die anderen Delegationen, die sich damit einverstanden erklärt hätten, die Stimmabgabe der deutschen Delegation bis 20. März abzuwarten.

Erweiterung des Marots-Programms

Der Vorsitzende forderte die Delegationen auf, sich mit der Erweiterung des Marots-Programms auf der Grundlage von ESA/C(78)14, add. 2 + corr. 1 (nur französisch) und corr. 2 (nur englisch) zu befassen.

Die Delegation Frankreichs erklärte, sie sei bereit, den Erklärungsentwurf anzunehmen; er müsse jedoch dieselben Bestimmungen wie die Entschließung über ECS für den Fall enthalten, daß zwischen der Organisation und Interim-Eutelsat keine Einigung zustände komme.

Die Delegation des Vereinigten Königreichs schloß sich diesem Verlangen an und behielt sich ihre Haltung hinsichtlich der Zuordnung der Kosten des Trägers für Marots A ausdrücklich vor.

Der Generaldirektor bat die Delegationen, zu den Ansätzen in Anlage I zu ESA/C(78)14, add. 3 Stellung zu nehmen. Er fügte hinzu, daß die für ECS in bezug auf die Stimmabgabe der Delegation Deutschlands vereinbarten Maßnahmen auch in diesem Fall für Deutschland und auch Dänemark gelten.

Die Delegation Deutschlands nahm auf Z. 4 a von Anhang B zu ESA/C(78)14, add. 2 Bezug und erklärte, daß dieser Text für sie eindeutig die Anwendung von Art. 37 Abs. 2 der Finanzordnung einschließe und spätere Änderungen nun nichtig seien. Zur Sache behalte sie sich ihre Stellungnahme vor.

Die Delegation Italiens äußerte die Absicht, die Erklärung vorbehaltlich einer Einigung über ECS und der Erfüllung der von ihr anlässlich der Abstimmung über dieses Programm genannten Bedingungen anzunehmen.

Die Delegation der Niederlande verwies auf die Schwierigkeiten und das langwierige Verfahren, das in ihrem Land erforderlich wäre, falls man eine Erklärung wähle, deshalb würde sie es vorziehen, wenn man stattdessen die ursprüngliche Vereinbarung abändern würde.

Die Exekutive (Dr. Kaltenecker) wies darauf hin, daß derartige Änderungen nicht nur an den Anlagen vorgenommen werden könnten, son-

1032 der Beilagen

9

dern sich auch auf die Vereinbarung selbst erstrecken müßten.

Der Vorsitzende forderte die Delegationen auf, auf der Grundlage der Vorlage ESA/C(78)14, add. 2, rev. 1, die in der Sitzung verteilt wurde, Stellung zu nehmen. Er betonte, falls Deutschland nicht in der vereinbarten Frist einen positiven Beschuß fasse, würde sich, da diese Möglichkeit in der Vorlage nicht vorgesehen sei, eine neue Situation ergeben, und alle Delegationen hätten das Recht, ihre Haltung zu überprüfen.

Der Rat genehmigte den Wortlaut der Erklärung des Vorsitzenden auf Seite 1 von ESA/C(78)14, add. 2, rev. 1, wobei die Delegation Deutschlands sich ihre Stellungnahme vorbehalt.

Der Vorsitzende fragte sodann, welche Delegationen bereit seien, die Erklärung ESA/C/XXIII/Dec. 1 anzunehmen.

Die Delegation Belgiens teilte mit, sie nehme die Erklärung an, vorausgesetzt, Deutschland entscheide sich positiv; sei dies nicht der Fall, so behalte sie sich vor, ihre Haltung zu überprüfen. Da sie von ihrer Regierung nicht speziell beauftragt worden sei, sich in ihrem Namen zu binden, nehme sie ad referendum Stellung.

Die Delegation der Niederlande, die aus den gleichen Gründen ebenfalls ad referendum Stellung nahm, erklärte, sie sei mit dem Geiste und dem Inhalt der Erklärung völlig einverstanden, sei aber nicht in der Lage, sie förmlich anzunehmen, solange das von ihr bereits erwähnte juristische Problem nicht gelöst worden sei.

Die Delegation der Schweiz hob hervor, daß, wenn vorgesehen sei, daß sie 3,33% der Industrierarbeiten erhalten, ohne Beiträge zu leisten, dies einen Ausgleich für andere Tätigkeiten darstelle.

Die Delegation Norwegens, die einige Zweifel hatte, ob es realistisch sei, ihrer Industrie 1,23% der Arbeiten zuzuweisen, teilte mit, sie nehme die Erklärung ad referendum an.

Die Delegationen Frankreichs, des Vereinigten Königreichs und Schwedens nahmen die Erklärung an; die Delegation Spaniens nahm die Erklärung als Teil eines Gesamtprogramms an; die Delegation Italiens nahm die Erklärung mit den von ihr bereits bei ECS gestellten Bedingungen ebenfalls ad referendum an. Die Delegation Dänemarks erklärte, sie wolle an diesem Programm nicht teilnehmen.

H-SAT — sechsmonatiges Studienprogramm

Der Vorsitzende hob hervor, daß der Erklärungsentwurf ESA/C/XXIII/Dec. 2 keine deutsche Beteiligung vorsehe; sollte die deutsche De-

legation bis 20. März eine positive Antwort erteilen, müßte die Erklärung wie in Z. II d vorgesehen entsprechend angepaßt werden.

Die Delegation Belgiens gab bekannt, sie nehme die Erklärung ad referendum an, da sie einerseits von ihrer Regierung nicht beauftragt worden sei, sich in der Sitzung in ihrem Namen zu binden, und sich andererseits ihre Stellungnahme hinsichtlich der späteren Anwendung der „92%-Regel“ vorbehalten wolle, falls Deutschland sich am künftigen Programm nicht beteilige.

Die Delegation der Schweiz nahm die Erklärung an; ihr wurde vom Generaldirektor bestätigt, daß die Arbeiten nach Maßgabe von Anlage VI zu ESA/C(78)14, add. 1 finanziert würden, man jedoch die Kosten und die geographische Verteilung der Arbeiten des eigentlichen Programms noch nicht vorhersehen könne, da die sechsmonatigen Studienarbeiten gerade dazu beitragen sollen, diese Punkte zu klären.

Der Beobachter Österreichs teilte mit, daß die zuständigen österreichischen Stellen die Absicht hätten, im Laufe der nächsten Wochen eine Entscheidung zu treffen. Der Beobachter Kanadas gab bekannt, daß eine kanadische Beteiligung an den vorläufigen Arbeiten nicht vorgesehen sei. Die Delegation Irlands nahm dieselbe Haltung ein.

Die Delegation Deutschlands wies darauf hin, daß sie nicht in der Lage sei, Stellung zu nehmen.

Der Direktor für Planung und künftige Programme bestätigte der Delegation Italiens, daß die vorgesehenen Arbeiten gemäß der in der Sitzung verteilten Vorlage ESA/C/XXIII/WP/2 sich zum Teil auf das 20/30 GHz-Experiment erstreckten, mit einem italienischen Beitrag von 20%. Die Delegation Italiens nahm aus den von ihr bei der Abstimmung über ECS dargelegten Gründen ad referendum Stellung. Die Delegation Spaniens nahm vorbehaltlich einer Einigung über das ASTP-Programm ebenfalls ad referendum Stellung, wobei sie auf die beträchtlichen Schwierigkeiten verwies, die für die spanischen Behörden entstünden, wenn sich Deutschland am endgültigen Projekt nicht beteiligte. Die Delegation der Niederlande stimmte dem Inhalt des Entwurfs zu, verwies jedoch auf die juristischen Schwierigkeiten, die er verfahrensmäßig in ihrem Land aufwerfe.

Die Delegationen Dänemarks, Frankreichs und Schwedens nahmen die Erklärung an; auch die Delegation des Vereinigten Königreichs nahm sie an, hatte jedoch gewisse Zweifel, ob es möglich sei, wie vorgesehen etwa 10% der Arbeiten an die britische Industrie zu vergeben.

ASTP-Programm

Der Rat fordert den JCB auf, sich in seiner nächsten Sitzung mit dem Inhalt und den Durchführungsmodalitäten des Programms zu befassen.

3.2 Ariane**a) Institutioneller Rahmen für die Produktionsphase**

Die Exekutive (Herr Orye) gab eine Einführung zu ESA/C(78)19.

Die Delegation Spaniens teilte mit, sie könne in der Sitzung nicht förmlich Stellung nehmen, könnte jedoch ihre grundsätzliche Zustimmung geben. Sie wünschte, daß man in Z. I des Erklärungsentwurfs von „der Fertigung und dem Start einer Serie von höchstens 6 Trägern“ spreche. Sie zeigte sich ferner darüber erstaunt, daß keine Bestimmungen hinsichtlich der finanziellen Beteiligung der Unterzeichnerregierung vorgesehen seien.

Die Delegation Deutschlands verwies auf die allgemeine Erklärung, die sie unter Punkt 3.1 *) abgegeben habe, und schloß sich den spanischen Bemerkungen an, wobei sie daran erinnerte, daß sie nicht in der Lage sei, in der Sitzung Stellung zu nehmen. Ihres Erachtens müsse sich die Anzahl der Träger der Markteinführungsserie direkt nach der Anzahl der Nutzerprogramme richten.

Der Generaldirektor hob hervor, daß die sofortige Ermächtigung zur Bindung von 21 Mill. RE unerlässlich sei, um den Mittelbedarf der Firmen zu decken, wenn man den Startterminplan einhalten wolle. Angesichts der Dringlichkeit und der Schwierigkeit, in der Sitzung einen Beitragsschlüssel zu vereinbaren — was spätestens bis 30. Juni 1978 geschehen müsse — sollte der Rat einen Beitragsschlüssel wählen, der dem Beitragsschlüssel des Entwicklungsprogramms möglichst nahe komme. Es sei hervorzuheben, daß die Unterzeichnerregierungen, wenn sie dem Erklärungsentwurf zustimmen, keinerlei Verpflichtungen über den 30. Juni 1978 hinaus eingingen, falls bis dahin keine Einigung über den endgültigen Beitragsschlüssel erzielt worden sei.

Die Exekutive (Herr Orye) teilte der Delegation Belgiens mit, daß sich der Ausgabemittelbedarf für 1978 auf 17,6 Mill. RE belaufe, wobei sie darauf hinwies, daß der Vorschlag nicht unbedingt bedeute, daß die Mitgliedstaaten Beitragszahlungen zu leisten hätten.

Die Delegation Italiens, die die verspätete Verteilung der Vorlage bedauerte, schloß sich der

spanischen Erklärung an und vertrat die Auffassung, daß es vorzuziehen wäre, nicht sofort Stellung zu nehmen.

Die Delegation Frankreichs unterstützte die Ausführungen des Generaldirektors hinsichtlich der Dringlichkeit einer Entscheidung über die vorläufige Finanzierung und erklärte, der erste Beschuß, den der Rat zu fassen habe, betreffe das Fernmeldeprogramm, das eine unerlässliche Voraussetzung für jeglichen Fortschritt beim Ariane-Programm sei. Dieses Ausführungen wurden von der Delegation der Niederlande unterstützt, die anregte, die vorgeschlagene Entscheidung dementsprechend zurückzustellen. Die Delegation Deutschlands bemerkte, man dürfe die Verschiebung der Entscheidung über Ariane nicht negativ auslegen und könnte sie übrigens mit der verspäteten Verteilung der Vorlage rechtfertigen. Der Generaldirektor wandte sich gegen diese Auffassung und hob hervor, daß die Vorlage ESA/C(78)19 einen erneuten Versuch darstelle, die schwelenden Probleme zu regeln, deren Lösung schon zu lange hinausgeschoben worden sei.

Die Delegation Spaniens vertrat die Auffassung, daß ein Beschuß über ein so formelles Dokument, wie es die Erklärung sei, angesichts der beim Programm noch fortbestehenden Unsicherheiten schwierig wäre, und schlug vor, der Rat möge eine Entschließung annehmen, in der der Generaldirektor ermächtigt würde, den vorgesehenen Betrag zu binden, um die Schwierigkeiten im industriellen Bereich zu vermeiden, die sonst zu erwarten wären.

Die Delegation Frankreichs, der sich die Delegation Belgiens anschloß, forderte die Exekutive auf, finanzielle Bestimmungen anhand der geplanten Arbeitsverteilung vorzuschlagen und eine spätere Berichtigung anhand des endgültigen Schlüssels vorzusehen.

Ein Entschließungsentwurf über die vorläufigen Maßnahmen zur Finanzierung der Ariane-Markteinführungsserie (ESA/C/XXIII/WP/1) wurde in der Sitzung verteilt.

Der Generaldirektor erklärte der Delegation Dänemarks, der Grund dafür, daß der Entwurf für ihr Land weder Beiträge noch Industriearbeiten vorsehe, liege ausschließlich in der Art dieser Arbeiten, die sich im wesentlichen auf Gerät mit langen Lieferfristen erstreckten, von denen keines die dänische Industrie betreffe.

Die Delegation Dänemarks teilte mit, sie sei in der Lage, ihre Beteiligung am Programm der Produktionsphase auf 0,8% zu erhöhen, und hoffe, daß Arbeiten entsprechenden Umfangs an die dänische Industrie vergeben werden.

Die Delegation Frankreichs forderte den Rat auf, dem Ariane-Programmrat einen Auftrag zu

*) Siehe Anlage II

erteilen, der es dem Rat gestatte, die erforderlichen Beschlüsse anlässlich des zweiten Teils der 23. Ratstagung zu fassen.

Auf verschiedene Fragen des Vorsitzenden des Ariane-Programmrats hinsichtlich der deutschen Absichten betonte die Delegation Deutschlands erneut, daß die Lösungen, die für die wichtigsten noch offenen Probleme gefunden werden müssen, ihres Erachtens miteinander verknüpft seien. Sie haben die Absicht, mit den betreffenden Delegationen konstruktive Besprechungen zu führen, um Fortschritte zu erzielen.

Der Generaldirektor hob hervor, daß die für die Ariane-Produktionsphase zu treffenden finanziellen Vorkehrungen äußerst komplex seien und dringend vorläufige Maßnahmen ergriffen werden müßten — die übrigens nichts mit der Entscheidung über die Anzahl der zu bauenden Träger zu tun hätten — wenn man schwerwiegende Auswirkungen auf die Satellitenprogramme der Organisation vermeiden und die Glaubwürdigkeit Europas in den Gesprächen mit anderen potentiellen Nutzern erhalten wolle.

Die Delegation Deutschlands wies darauf hin, daß sie gerne eine zusätzliche Bedenkzeit hätte, worauf der Vorsitzende feststellte, daß es in Anbetracht der ihr beim Fernmeldeprogramm gewährten Frist logisch sei, wenn sie nach dem 20. März Stellung nehme.

Der Vorsitzende bat die Delegationen, kurz und unverbindlich mitzuteilen, ob sie in der Lage wären, bald einen Beschuß zur Überschreitung des 100%o-Plafonds im Spacelab-Entwicklungsprogramm bis auf 120%o des ursprünglichen Finanzrahmens zu fassen.

Die Delegation Belgiens erklärte, sie könnte nur insoweit zustimmen, als zusätzliche Mittel zur Deckung der Ausgaben erforderlich seien. Die Delegation Frankreichs gab bekannt, sie wäre bereit, dieser Überschreitung zuzustimmen, falls die anderen Delegationen bei anderen Programmen eine konstruktive Haltung einnähmen. Die Delegation des Vereinigten Königreichs führte aus, die Angelegenheit müsse bedacht werden, und sie müsse zuvor sämtliche Verpflichtungen des Vereinigten Königreichs in bezug auf die übrigen Programme kennen.

Die Delegation Italiens verwies auf das Interesse der italienischen Behörden am Spacelab-Programm, bedauerte jedoch den — trotz des hohen Beitragsanteils — geringen industriellen Rückfluß Italiens in diesem Bereich.

Als Beweis ihres guten Willens erklärte die Delegation Spaniens, sie verzichte auf den von ihr zuvor gestellten Antrag, sämtliche finanziellen Verpflichtungen Spaniens genau zu kennen, bevor Programmentscheidungen getroffen werden.

Der Rat forderte den Ariane-Programmrat auf, die Angelegenheit in der Sitzung am 22. März zu überprüfen, damit der Rat im zweiten Teil seiner 23. Tagung Stellung nehmen kann.

b) Ratsentschließung über die Finanzierung des CSG nach 1980

Dieser Tagesordnungspunkt wird im zweiten Teil der Tagung behandelt.

3.3 Ariane LO2-Experiment „Firewheel“

Der Direktor für Planung und künftige Programme gab eine Einführung zu ESA/C(78)15. Die Delegation Deutschlands, die den Vorschlag voll unterstützte, erklärte, ihr liege daran, daß die größtmögliche Zahl von Wissenschaftlern an diesem Vorhaben beteiligt werde, und hob hervor, daß sie ohne größere finanzielle Aufwendungen an den Beobachtungen teilnehmen könnten.

Der Direktor für Planung und künftige Programme, der diese Ausführungen unterstützte, wies darauf hin, daß das MPI französischen Wissenschaftlern ein Angebot bezüglich der Integration eines der Subsatelliten gemacht habe, und bemerkte andererseits, daß die Benutzung des Observatoriums der ESO beabsichtigt sei.

Die Exekutive (Herr Orye) bestätigte dem Vorsitzenden des Ariane-Programmrats, daß die vorgeschlagene Nutzlast keine technischen Risiken aufweise, die das ordnungsgemäße Funktionieren des Trägers beeinträchtigen könnten.

Der Rat genehmigte einstimmig die Mitführung des Experimentes „Firewheel“ beim Flug LO2 vorbehaltlich der Zustimmung des Ariane-Programmrats.

3.4 Verwendung der SIRIO-Plattform für eine meteorologische und eine geodätische Mission

Der Direktor für Planung und künftige Programme gab eine Einführung zu ESA/C(78)7.

Die Delegation der Niederlande wollte wissen, welche Begründung es dafür gebe, das SIRIO 2 bei Ariane LO4 eine unentgeltliche Startmöglichkeit geboten werde, während man übereingekommen sei, für den gleichen Start Marots A relativ hohe Kosten anzulasten. Sie wollte ferner wissen, um welche Art von Arbeitsgruppen es sich unter Z. 4 der Vorlage handle.

Der Direktor für Planung und künftige Programme erklärte, daß es sich für das Experiment LASSO um die Arbeitsgruppe „Solarsystem“ handle und für die MDD-Mission um die Arbeitsgruppe „Weltraummeteorologie“; er wies ferner darauf hin, daß die Unterbringung als

untere Passagiernutzlast unter Verwendung des SYLDA-Systems für einen Satelliten gewisse Risiken mit sich bringe; was die Umlage der Kosten des Starts LO4 betreffe, so sei es Sache des Rates, einen Beschuß zu fassen.

Die Delegation des Vereinigten Königreichs nahm zu dieser Angelegenheit ebenfalls Stellung und meinte, daß der SPC und der Programmrat für das Wettersatellitenprogramm eingeschaltet werden müßten, falls die Organisation dieses Programms durchföhre. Sie bedauerte in diesem Zusammenhang die Abschaffung des JPPC, da nun kein Gremium mehr mit der Überwachung der allgemeinen Studien der Organisation betraut sei.

Der Generaldirektor wies darauf hin, daß der Auftrag des SPC die Zuständigkeiten dieses Gremiums nicht auf das obligatorische wissenschaftliche Programm beschränke und daß es Sache des Rates sei, sich mit den allgemeinen Studien der Organisation zu befassen. Die Zuständigkeit des Meteosat-Programmrats sei per definitionem auf dieses Programm beschränkt und könne sich daher nicht auf das Vorhaben SIRIO 2 erstrecken. Ganz allgemein sei daran zu erinnern, daß die Delegationen mit der Annahme des neuen Übereinkommens die Absicht bekundet hätten, die Existenz eines Programmrats zu beenden, wenn das betreffende Programm abgeschlossen sei.

Der Direktor für Planung und künftige Programme bestätigte, daß entsprechend dem Wunsch des Vorsitzenden des Meteosat-Programmrats (Professor Knudsen, Dänemark) der dem MDD-Experiment gewidmete Teil des SIRIO-2-Vorhabens informationshalber diesem Gremium vorgelegt werde, da zwischen dieser Mission und dem Meteosat-1- und -2-System ein enger Zusammenhang bestehen könnte.

Die Delegation Deutschlands gab dem Wunsch Ausdruck, man möge eine gründliche Studie über den tatsächlichen Nutzen des MDD-Experiments durchführen, an der die interessierten Wetterdienste und Post- und Fernmeldeverwaltungen im Hinblick auf eine spätere Übertragung der Verantwortlichkeiten aktiv beteiligt werden sollten.

Auf eine entsprechende Bemerkung der Delegation der Niederlande wurde bestätigt, daß die Mitgliedstaaten, die nicht am Meteosat-Programm teilnehmen, speziell aufgefordert würden, den Sitzungen des Programmrats beizuhören, wenn er sich mit dem SIRIO-2-Vorhaben befasse.

Die Delegation Frankreichs, die ihr Interesse an den in Aussicht genommenen Experimenten bekundete, hob jedoch hervor, daß das Vorhaben mit einer Reihe von Unsicherheitsfaktoren behaftet sei, zu denen u. a. die Frage gehöre, ob das SYLDA-System rechtzeitig zur

Verfügung stehe, da dessen Entwicklung erst in Angriff genommen werden könne, wenn die Beschlüsse über die Ariane-Produktionsphase gefaßt worden seien.

Der Rat nahm die Vorlage ESA/C(78)7 und die Ausführungen der Delegationen in der Sitzung zur Kenntnis.

4. FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

4.1 Entwurf einer Ratsentschließung über die Berichtigung der Beiträge wegen Wechselkurschwankungen

4.2 Entwürfe von Ratsentschließungen über

- a) das Gesamtfinanzvolumen 1978—1980 und das vorläufige Gesamtfinanzvolumen für 1981—1983
- b) das Ausgabenvolumen für die Rechnungsjahre 1978, 1979 und 1980.

Die Prüfung dieser beiden Tagesordnungspunkte wurde auf den zweiten Teil der 23. Tagung verschoben.

4.3 Entwurf einer Ratsentschließung über die Haushaltspläne für 1978

Auf Vorschlag des Vorsitzenden wurde die Prüfung dieses Tagesordnungspunktes auf den zweiten Teil der 23. Ratstagung verschoben.

Der Vorsitzende forderte die Exekutive infolgedessen auf, einen Entschließungsentwurf über die Anwendung des Verfahrens der provvisorischen Zwölftel für die Haushaltspläne der obligatorischen Tätigkeiten sowie die Haushaltspläne der Programme Earthnet und Spacelab-Nutzung für 1978 vorzulegen [ESA/C/XXIII/Res. 6 (Entwurf)].

Die Exekutive (Dr. Frank) gab eine Einführung zu ESA/C(78)18. Die Delegation Dänemarks erklärte, sie stimme dem Entschließungsentwurf zu, machte jedoch einen Vorbehalt hinsichtlich des Haushalts der Programme Spacelab-Nutzung (SLUP) und Earthnet, wobei sie erneut dem Wunsch Ausdruck gab, Earthnet möge in den Allgemeinen Haushalt einzbezogen werden.

In Erwartung der wichtigen Beschlüsse, die zu einigen als vorrangig betrachteten Programmen gefaßt werden müssen, stimmte die Delegation Frankreichs dem Entschließungsentwurf mit einem Vorbehalt in bezug auf die Programme Earthnet und SLUP ebenfalls zu.

Die Delegation des Vereinigten Königreichs legte ebenfalls einen Vorbehalt zum SLUP-Haushalt ein. Die Delegation Belgiens legte einen Vorbehalt zu den Programmen Earthnet und SLUP ein.

1032 der Beilagen

13

Mit diesen Vorbehalten genehmigte der Rat einstimmig die Entschließung ESA/C/XXIII/Res. 6

4.4 Entwurf einer Ratsentschließung über die Jahresrechnung 1976

5. TELEMETRIE- UND BAHNVERFOLGUNGSSTATIONSNETZ — ZWISCHENBERICHT ÜBER DIE AUFSTELLUNG DER PLÄNE FÜR DIE ZUKUNFT

6. DAS INTERNATIONALE POTENTIAL UND DIE ANLAGEN DER ORGANISATION FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER PROJEKTE

7. INTERNATIONALE ANGELEGENHEITEN UND RECHTSFRAGEN

7.1 Versuchsprojekt für schnelle Datenübertragung über Satelliten

7.2 Abkommen zwischen der deutschen Regierung und der EWO über soziale Sicherheit

7.3 Entschließung des Europarates betreffend die EWO

7.4 Bericht der IRAG — insbesondere Beziehungen zu Rumänien

Die Behandlung dieser Tagesordnungspunkte wurde auf den zweiten Teil der 23. Ratstagung verschoben.

8. RÜCKTRITT DES ESTEC-DIREKTORS

Der Rat nahm den Rücktritt des ESTEC-Direktors gemäß ESA/C(78)R/1 an.

Die Delegation der Niederlande bedauerte, daß es den Delegierten, die dies gewünscht hätten, wegen der Verschiebung der Ratstagung nicht möglich gewesen sei, an dem Empfang anlässlich des Ausscheidens von Dr. Berghuis teilzunehmen. Der Generaldirektor teilte mit, er habe Doktor Berghuis in seinem eigenen Namen sowie im Namen seiner Mitarbeiter und im Namen des ganzen Rates sein Bedauern ausgesprochen. Der Vorsitzende dankte dem ausscheidenden ESTEC-Direktor im Namen des Rates noch einmal für seine Mitarbeit in der Organisation und wünschte ihm viel Erfolg für seine künftige Tätigkeit.

9. SONSTIGES

9.1 Sitzungstermine

Auf Vorschlag des Vorsitzenden wurde vereinbart, daß die 23. Ratstagung am 6. und 7. April 1978 fortgesetzt wird. Es wurde ferner verein-

bart, die Probleme im Zusammenhang mit der Struktur der Organisation auf die Tagesordnung der 24. Ratstagung zu setzen, die am 25. und 26. April 1978 in Paris stattfindet.

Am Nachmittag des 7. April findet in Paris eine Sitzung des Ratsbüros statt.

9.2 Sonstige Angelegenheiten

Der Vorsitzende bat die Delegationen, sich, wenn irgend möglich, an die Bestimmungen des ESRO-Übereinkommens zu halten, daß jeder Mitgliedstaat in der Sitzung durch zwei Delegierte vertreten wird, denen Berater zur Seite stehen.

Annexe I

AGENCE SPATIALE EUROPEENNE

CONSEIL

Liste des participants

Président: Dr W. Finke (Allemagne)

ALLEMAGNE

M. Buschbeck	Délégué
M. Strub	Délégué
M. Baston	Conseiller
M. Maegele	Conseiller
M. Sauer	Conseiller

BELGIQUE

M. Van Eesbeek	Délégué
M. Fontaine	Délégué
M. Laurent	Conseiller

DANEMARK

M. Grage	Délégué
M. Knudsen	Délégué
M. Oxenbøll	Conseiller

ESPAGNE

Gen. Azcarraga	Délégué
M. Obregon	Délégué
M. Monet	Conseiller

FRANCE

M. Curien	Délégué
M. Rey	Délégué
M. Guitton	Délégué
M. Le Fèvre	Conseiller
M. Morand	Conseiller
M. Morel	Conseiller
M. Sillard	Conseiller
M. Zaharia	Conseiller
M. Cahen	Conseiller

IRLANDE

M. Finucane
M. Lalor

Délégué
Délégué

ITALIE

M. Broglia
M. de Leo
M. Magliano
M. Bianchi
M. Sciubba

Délégué
Délégué
Délégué
Conseiller
Conseiller

PAYS-BAS

M. Goedhart
M. Schuddeboom
M. Flinterman

Délégué
Délégué
Conseiller

ROYAUME-UNI

M. Mallett
M. Rissone
M. Alston
M. Loebell

Délégué
Délégué
Conseiller
Conseiller

SUEDE

M. Håkansson
M. Stiernstedt
M. Anggård
M. Engström

Délégué
Délégué
Conseiller
Conseiller

SUISSE

M. Creola
M. Quinche

Délégué
Conseiller

OBSERVATEURS

AUTRICHE

M. Lothaller

CANADA

M. Wagner

NORVEGE

M. Hagen

EXECUTIF

M. Gibson, M. Lebeau, M. Luksch, M. Tredelenburg, M. Van Reeth.
MM. Frank, Kaltenecker, Orye
M. Kenedi

eine Verschiebung der Ratstagung um vier Wochen beantragt, um die notwendigen Klärungen für eine weiterführende Behandlung dieser Punkte zu ermöglichen. Nach Auffassung der deutschen Delegation stehen die folgenden Probleme in engem Zusammenhang und können angesichts der unterschiedlichen Interessenlage der Delegationen nur gemeinsam einer Lösung zugeführt werden. Die deutsche Delegation faßt ihren Standpunkt hierzu noch einmal wie folgt zusammen:

1. Telekommunikations-Satelliten-Programm

— Dem Fernmeldesatellitenprogramm ECS steht die deutsche Delegation aus technologischer Sicht positiv gegenüber. Voraussetzung für eine Programmentscheidung ist jedoch eine verbindliche Nutzungszusage von EUTELSAT, die noch nicht vorliegt. Die deutsche Delegation setzt sich aktiv für eine baldige Entscheidung auch ihrer Postverwaltung ein, an deren Votum sie durch Kabinettsbeschuß gebunden ist. Solange die Nutzerentscheidungen nicht gefallen sind, ist für die deutsche Delegation eine definitive ESA-Entscheidung nicht möglich. Sie widersetzt sich daher in diesem Stadium auch Abstimmungen über solche Entscheidungen. Um bis zur endgültigen Entscheidung die Industriekapazität nicht zu zerstören, hält sie es andererseits für notwendig, das Verfahren der Zwischenfinanzierung für längstens ein weiteres halbes Jahr fortzuführen. Daran wird sich die Bundesrepublik nach dem für das ECS-Programm vorgesehenen Schlüssel beteiligen.

— Für die deutsche Beteiligung an MAROTS B gilt sinngemäß das für ECS Gesagte, jedoch zeichnet sich hier die positive Einstellung der Nutzer bereits wesentlich deutlicher ab, auch für die Deutsche Bundespost. Eine endgültige Entscheidung über MAROTS B ist jedoch nur nach einer positiven Entscheidung über ECS möglich. Sie sollte dann unverzüglich herbeigeführt werden.

— Für den „Schweren Satelliten“ befürwortet die deutsche Delegation eine grundsätzliche Überprüfung des Konzeptes mit dem Ziel, die Anzahl der Schritte bis zu operationellen Systemen zu vermindern und die bis dahin aufzuwendenden Entwicklungskosten zu verringern. Die deutsche Delegation wird Vorschläge hierzu in absehbarer Zeit vorlegen und würde es begrüßen, wenn auch die übrigen Mitgliedstaaten vor einer Ausarbeitung eines Vorschlags der ESA ähnlich verfahren würden. Dabei sollte auch die Frage der künftigen Nutzung dieser Systeme geklärt werden.

Anlage II

(Original: Deutsch)

Erklärung der deutschen Delegation

Mit Rücksicht auf die anstehenden wichtigen Entscheidungen hatte die deutsche Delegation

2. ARIANE

Eine eigene europäische Trägerkapazität wird von der deutschen Delegation nach wie vor für wichtig angesehen. Die deutschen Beiträge zur Entwicklung dieser Kapazität werden entsprechend den getroffenen Absprachen für 1978 und die folgenden drei Jahre um mehr als 40% gegenüber denen der vergangenen vier Jahre erhöht. Sie werden in ihrer Höhe nur noch von denen Frankreichs übertroffen. Die deutsche Delegation begrüßt es, daß das Programm planmäßig verläuft. Sie erwartet, daß auch die bei der finanziellen Abwicklung aufgetretenen Meinungsunterschiede auf der Grundlage der unveränderten Bestimmungen des Arrangements beseitigt werden.

Zur Demonstration der Leistungsfähigkeit des Trägersystems ARIANE hält die deutsche Delegation eine baldige Nutzung im Rahmen geeigneter ESA-Programme und andere Programme der Mitgliedstaaten nach den Bestimmungen der ESA-Konvention für notwendig.

Voraussetzung hierfür ist allerdings eine entsprechende Entscheidung in den jeweiligen Nutzerprogrammen. Weitere Voraussetzung ist, daß sich eine solche Demonstration auf eine im Voraus bestimmte Zahl von Trägern beschränkt.

Unter denselben Voraussetzungen ist die deutsche Delegation auch bereit, ihre anteilige Finanzierung der Startanlagen von Kourou auf der Grundlage des geltenden Vertrages in unveränderter Höhe für die Jahre weiterzuzahlen, in denen die vorgesehenen ESA-Starts stattfinden, das heißt nach den gegenwärtigen Programmdaten bis längstens 1983.

3. SPACELAB

Die Entwicklung und Nutzung des Spacelab gehört nach deutscher Auffassung zu den Kernstücken des europäischen Weltraumprogramms. Sie sichert den europäischen Ländern die aktive Verbindung zum Space Transportation System der NASA und den Zugang zur bemannten Raumfahrt.

Die deutsche Delegation erwartet, daß das Spacelab-Programm gemeinsam von allen Teilnehmerstaaten zu Ende geführt wird und die hiefür nötigen Entscheidungen so bald wie möglich getroffen werden.

Parallel hierzu bedarf die Vorbereitung der Nutzung dieses neuen Instruments wissenschaftlicher und technischer Forschung im Weltraum erhöhte Aufmerksamkeit. Die deutsche Delegation befürwortet deshalb nachdrücklich, die Anstrengungen in dieser Richtung im Rahmen der

ESA zu verstärken und die dafür erforderlichen Mittel — im wissenschaftlichen Programm unter Erhöhung des bisherigen Plafonds — bereitzustellen.

4. INFLATION UND WECHSELKURS

Divergierende wirtschaftliche und monetäre Entwicklungen in und zwischen den einzelnen Mitgliedsländern und im Verhältnis zu Drittstaaten haben die ESA vor schwierige Probleme gestellt und sie schweren Belastungsproben ausgesetzt. Bisher ist es nicht gelungen, zur Lösung dieser Probleme eine allgemeingültige Formel zu finden. Ein vor Jahresfrist unternommener Versuch in dieser Richtung ist auf halbem Weg steckengeblieben und daher nach deutscher Auffassung im ganzen unwirksam.

Die deutsche Delegation hat sich jedoch geeigneten ad hoc-Lösungen nie verschlossen und ist auch gegenwärtig bereit, im Interesse der europäischen Solidarität einem Kompromißvorschlag zur Erleichterung der Situation einiger Mitgliedstaaten zuzustimmen. Darüber hinaus unterstützt sie die Bemühungen, auf der Grundlage eines Gutachtens zu einer umfassenden Neuregelung zu gelangen, die mehr Beitragsgerechtigkeit und eine ausgeglichene Behandlung der Wechselkurs- und Inflationsprobleme zum Ziel hat.

Dies sind auf unserer Sicht die wesentlichen Elemente für eine Gesamtregelung der anstehenden Fragen. Dabei wollen wir uns Anliegen anderer Delegationen nicht verschießen, für die eine Verbesserung des industriellen Rückflusses vorrangig ist. Auch strukturelle Fragen und die Personalentwicklung der Organisation sind in diesem Zusammenhang zu erwähnen.

Die deutsche Delegation erinnert daran, daß die Bundesrepublik Deutschland zu den Staaten gehört, die die Konvention zur Gründung der Europäischen Weltraumorganisation ESA bereits ratifiziert haben. Die Bundesregierung hat das deutsche Weltraumprogramm weitgehend europäisiert. Sie hat umfangreiche Finanzmittel zur Fortsetzung der Zusammenarbeit in diesem Rahmen langfristig eingeplant. Alle Überlegungen sind darauf gerichtet, auf diesem Wege europäischer Kooperation voranzukommen.

In diesem Geiste müssen auch die erwähnten Probleme angegangen und Optionen offen gehalten werden. Die deutsche Delegation setzt ihre intensiven Bemühungen um eine zügige Klärung noch offener Fragen fort. Sie ist zu Gesprächen über Lösungsmöglichkeiten bereit. Der Weg für kooperative Entscheidungen, von denen die europäische Zusammenarbeit lebt, muß zielfestig freigemacht werden.

ESA/C/XXIII/Dec. 1
 Paris, 1. März 1978
 Übersetzung aus dem Englischen
 10. März 1978

**ERKLÄRUNG DER TEILNEHMER *)
 ZUR ERWEITERUNG DES MAROTS-
 PROGRAMMS**

Die Vertreter der am MAROTS-Programm teilnehmenden Regierungen Deutschlands, Belgiens, Spaniens, Frankreichs, Italiens, der Niederlande, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, Norwegens und Schwedens, die am 1. März 1978 im Rat der Europäischen Weltraumorganisation zusammengetreten sind —

EINGEDENK der Vereinbarung zwischen bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation und der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation über die Durchführung des Seenavigationssatelliten-Programms MAROTS;

EINGEDENK dessen, daß dieses MAROTS-Programm den Entwurf, die Entwicklung, den Bau, den Start, den Betrieb eines experimentellen und voroperationellen Seefunksatellitensystems in einer Erdumlaufbahn umfaßt;

IN ANBETRACHT der Tatsache, daß die Europäische Konferenz der Post- und Fernmeldeverwaltung (CEPT) ihr Interesse daran bekundet hat, über ein operationelles Seefunksatellitensystem zu verfügen, das zur Errichtung eines weltweiten Systems im Rahmen der „INMARSAT“ genannten Organisation beitragen könnte;

GESTÜTZT AUF die vom EWO-Rat auf Ministerebene am 15. Feber 1977 angenommene Erklärung [ESA/C-M(Feber 77)Dec. 1];

GESTÜTZT AUF die vom Rat der Organisation auf seiner 22. Tagung angenommene Entschließung über das Gesamtprogramm für Nachrichtensatelliten (ESA/C/XXII/Res. 8);

GESTÜTZT AUF das Übereinkommen zur Gründung einer Europäischen Weltraumorganisation, das am 30. Mai 1975 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde —

I. BESCHLIESSEN gemäß der vorerwähnten Erklärung vom 15. Feber 1977, im Rahmen der EWO eine den Erfordernissen der CEPT-Verwaltungen angepaßte Phase der Erweiterung des MAROTS-Programms in Angriff zu nehmen mit dem Ziel, das Weltraumsegment Interim-Eutelsat zur Verfügung zu stellen.

*) Die Stellungnahmen der einzelnen Delegationen zu dieser Erklärung sind in Punkt 3.1 des Protokolls der 23. Tagung (Teil 1) des EWO-Rates (ESA/C/MIN/XXIII, Teil 1) näher beschrieben.

II. BILLIGEN die in Anlage A dieser Entscheidung enthaltene ausführliche Beschreibung dieser Phase.

III. KOMMEN ÜBEREIN, daß die Teilnehmer die sich aus der Durchführung dieser Phase ergebenden Kosten nach Maßgabe von Anlage B tragen.

IV. ERKLÄREN, daß andere Mitgliedstaaten der Organisation oder Nichtmitgliedstaaten an dieser Phase teilnehmen können.

V. BESCHLIESSEN für den Fall, daß bis 1. Oktober 1978 keine zufriedenstellende Vereinbarung zwischen der Organisation und Interim-Eutelsat geschlossen worden ist, daß diese Erklärung unwirksam wird, sofern die Teilnehmer nicht mit doppelter Zweidrittelmehrheit beschließen, das Programm fortzusetzen. Im Hinblick darauf ist in den betreffenden Entwicklungsvertrag eine entsprechende Kündigungs-klausel aufzunehmen.

VI. STELLEN FEST, daß der Beitragsschlüssel auf dem Grundsatz beruhen soll, daß bei den Teilprogrammen ECS und MAROTS-Erweiterungsphase des Gesamtprogramms für Nachrichtensatelliten diejenigen Teilnehmer, die in der Statistik des industriellen Gesamtrückflusses einen Rückflußkoeffizienten von mehr als 1 haben, einen industriellen Rückfluß von 92% erhalten sollen und der Rest zur Beseitigung des Ungleichgewichtes im industriellen Rückfluß der übrigen Mitgliedstaaten dienen soll. Auf dieser Grundlage sind in Anhang B der vorläufige Beitragsschlüssel und die entsprechende Arbeitsverteilung festgesetzt worden. Die Beiträge werden jährlich einmal überprüft und dem tatsächlichen industriellen Rückfluß angeglichen, wobei die gegenwärtig vorgesehenen vorläufigen Arbeitsanteile nicht verringert werden dürfen.

VII. FORDERN den Generaldirektor AUF, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und insbesondere den Teilnehmern und dem Rat den Entwurf von Durchführungsvorschriften für die Erweiterungsphase des MAROTS-Programms zur Genehmigung vorzulegen.

ANHANG A

BESCHREIBUNG DER ERWEITERUNGSPHASE DES MAROTS-PROGRAMMS

1. Erweiterung des MAROTS-Programms

Um es den europäischen Post- und Fernmeldeverwaltungen zu ermöglichen, bei Ausfall des ersten MAROTS-Satelliten den Betrieb des Seefunkdienstes über Satelliten aufrechtzuerhalten, stellt die EWO folgendes bereit:

1032 der Beilagen

17

- eine zweite MAROTS-Flugeinheit,
- einen zweiten Träger und die zugehörigen Startdienste mit einem Ariane-Träger.

2. Zeitplan

Der zweite Satellit wird Mitte 1981 startbereit sein. Der Beschuß zur Durchführung des Starts wird unter Berücksichtigung der Vereinbarung zwischen der Organisation und Interim-Eutelsat über den operationellen Einsatz des MAROTS-Satelliten gefaßt.

3. Änderung

Die Z. 1 und 2 dieser Anlage können vom Programmrat durch einstimmigen Beschuß geändert werden.

	Beitrag %	Arbeitsanteil (% Europa)
B	0,14	0,14
DK *)	—	0,55
F	5,74	5,09
D	13,29	11,75
I	1,28	3,95
N	1,22	1,23
NL	1,49	2,73
E	0,34	0,62
S	6,61	8,83
CH *)	—	3,33
GB	69,89	61,78

*) Für Dänemark und die Schweiz ist bei der Bezeichnung der Beiträge und Rückflüsse sowohl von einem Arbeitsanteil an ECS als auch an MAROTS ausgegangen worden, wobei jedoch lediglich Beiträge zu ECS ausgewiesen werden [Entschließung ESA/JCB/XX/Res. 1 (Final), rev. 1].

- b) Dieser Schlüssel wird gemäß der Finanzordnung der Organisation berüchtigt, um den Änderungen in der industriellen Arbeitsverteilung und der Entwicklung der geographischen Verteilung des EWO-Gesamtprogramms für Nachrichtensatelliten Rechnung zu tragen.

3. Berichte der Organisation über die Vertrags- und Finanzsituation

Der Generaldirektor der Organisation erteilt die erforderlichen Weisungen für die Vorlage von Berichten über den Stand und die geographische Verteilung der Arbeiten, die Beitragsabzüge, die getätigten Ausgaben und die neuesten Gesamtkostenschätzungen gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Finanzordnung der Organisation und den vom Rat der Organisation angenommenen Bestimmungen über die regelmäßige Vorlage von Berichten. Der Generaldirektor gibt einen regelmäßig fortzuschreibenden Bericht über den Stand der Verträge und der jährlichen finanziellen Verpflichtungen der Organisation heraus.

4. Finanzvorschriften

- a) Die bei der Durchführung des Programms durch die Organisation anfallenden Kosten werden dem Programmhaushalt zugeordnet, der von der Organisation nach den einschlägigen Bestimmungen ihrer Finanzordnung eingerichtet und verwaltet wird.
- b) Innerhalb des in Z. 1 Buchstabe a angegebenen Finanzrahmens verteilen sich die Ausgabemittel gemäß dem nachstehenden Fälligkeitsplan, der für die Jahre 1979 und 1980 verbindlich ist und für die Jahre 1981 und 1982 Richtwerte enthält und einmal jährlich auf den neuesten Stand gebracht

ANHANG B**FINANZIELLE BESTIMMUNGEN****1. Fester Finanzrahmen**

- a) Die über das in der Vereinbarung festgelegte MAROTS-Programm hinausgehende Erweiterungsphase wird innerhalb eines nach dem Preisstand von Mitte 1977 und den Umrechnungskursen für 1978 errechneten zusätzlichen festen Finanzrahmens 34 Mill. RE durchgeführt.

Dieser Betrag von 34 Mill. RE gliedert sich in folgende Teilbeträge (Richtwerte):

- Verträge für das Weltraumsegment, Projekt- und Betriebsteam 25,7 Mill. RE
- Erprobung und Check-out 2,7 Mill. RE
- Bodenbetrieb 2,6 Mill. RE
- Startversicherung 3,0 Mill. RE

- b) Zu diesem Betrag kommt noch ein nach dem Preisstand von Mitte 1977 und den Umrechnungskursen für 1978 errechneter Betrag von 18 Mill. RE für Startdienste hinzu.

2. Beitragsschlüssel

Die Teilnehmer tragen zur Finanzierung der in Z. 1 genannten Ausgaben nach einem Schlüssel bei, der gemäß nachstehenden Bestimmungen aufgestellt wird:

- a) Der vorläufige Beitragsschlüssel und die entsprechende industrielle Arbeitsverteilung sind folgende:

wird, um der Entwicklung der Preise und der Umrechnungskurse Rechnung zu tragen.

Jahre	1979	1980	1981	1982
Ausgabe- mittel	4,6	14,8	11,1	0,5

ESA/C/XXIII/Dec. 2
Paris, 1. März 1978
Übersetzung aus dem Englischen
10. März 1978

EUROPAISCHE WELTRAUM- ORGANISATION

ERKLÄRUNG DER TEILNEHMER*) AN DEN STUDIEN FÜR EIN PROGRAMM ZUR ENTWICKLUNG EINER SCHWEREN PLATTFORM UND EINER NUTZLAST

Die Vertreter der Regierungen Belgiens, Dänemarks, Spaniens, Frankreichs, Italiens, der Niederlande, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, Schwedens, der Schweiz, die am 1. März 1978 im Rat der Europäischen Weltraumorganisation zusammengetreten sind —

IN ANBETRACHT der vom Rat auf Ministerebene am 15. Feber 1977 angenommenen Erklärung [ESA/CM(Feber 77) Dec. 1];

IN DEM BEWUSSTSEIN, daß es vorteilhaft ist, über eine schwere Plattform zu verfügen, mit der die Kapazität des Trägers ARIANE maximal genutzt wird und die verschiedenen Hochleistungs-Fernmeldemissionen, vor allem den besonderen Erfordernissen der Direktübertragung von Fernsehprogrammen, angepaßt ist;

IN DEM WUNSCH, die europäische Weltraumtechnologie auf dem Gebiet der Nachrichtenübertragung im 20—30 GHz-Bereich sowie des Ton- und Fernschrundfunks weiterzuentwickeln;

GESTÜTZT AUF die vom Rat auf seiner 22. Tagung angenommene Entschließung über das Gesamtprogramm für Nachrichtensatelliten (ESA/C/XXII/Res. 8);

GESTÜTZT AUF das Übereinkommen zur Gründung einer Europäischen Weltraumorganisation, das am 30. Mai 1975 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde —

I. BESCHLIESSEN gemäß der vorerwähnten Erklärung vom 15. Feber 1977, im Rahmen der

*) Die Stellungnahmen der einzelnen Delegationen zu dieser Erklärung sind in Punkt 3.1 des Protokolls der 23. Tagung (Teil 1) des EWO-Rates (ESA/C/ MIN/XXIII, Teil 1) näher beschrieben.

5. Änderungsklausel

Die Z. 1, 2 und 4 dieser Anlage können vom Programmrat durch einstimmigen Beschuß geändert werden. Z. 3 kann von ihm mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.

Organisation Studien über ein Programm für einen schweren europäischen Nachrichtensatelliten durchzuführen mit dem Ziel, eine schwere Plattform mit einer vorwiegend für Direktfernsehübertragung bestimmten Nutzlast, die mit dem frühestmöglichen ARIANE-Flug gestartet werden soll, zu entwickeln, zu bauen, in eine geostationäre Umlaufbahn einzubringen und experimentell zu nutzen.

II. KOMMEN ÜBEREIN, daß

- a) diese Studien am 1. April 1978 ausgehend von den innerhalb der Organisation bereits angestellten Untersuchungen in Angriff genommen werden und sechs Monate dauern sollen, wobei die in ESA/C/XXIII/WP/2 enthaltene Aufgabenbeschreibung zugrunde gelegt wird,
- b) für diese Studien ein Betrag von 6,1 Mill. RE bewilligt wird,
- c) dieser Betrag durch Beiträge der Teilnehmerstaaten nach folgendem Schlüssel finanziert wird:

B	5,5%
DK	2,0%
F	43,0%
D	—
I	20,0%
NL	2,5%
E	1,0%
S	13,0%
CH	3,0%
GB	10,0%

Diese Verteilung gilt nur für die Vorbereitungsphase und beruht auf der bereits bei ECS und der MAROTS-Erweiterungsphase angewandten „92%-Regel“.*). Die genaue Verteilung während dieser Phase richtet sich nach den vergebenen industriellen Arbeiten und wird nach Besprechungen mit dem Hauptauftragnehmer bestätigt. Die Beiträge werden am Ende des genannten Zeitraumes überprüft und dem tat-

*) Entschließung ESA/JCB/XX/Res. 1 (Final); rev. 1; Erklärung ESA/C/XXIII/Dec. 1.

sächlichen industriellen Rückfluß angegli-
chen, wobei Einvernehmen darüber besteht,
daß die gegenwärtig vorgesehenen vorläufigen
Arbeitsanteile nicht verringert werden
dürfen;

- d) die deutsche Delegation aufgefordert wird,
diese Erklärung bis spätestens 21. März
1978 anzunehmen, falls sie an diesem
Programm teilzunehmen wünscht. In dieser
Fall wird entweder der angegebene
Schlüssel im Einvernehmen mit den anderen
Teilnehmern geändert, oder der deut-

sche Beitrag wird dem obgenannten Beitrag hinzugefügt.

III. BEAUFTRAGEN den Gemeinsamen Pro-
grammrat für Nachrichtensatellitenprogramme
(JCB), nach Vorschlägen des Generaldirektors
alle diese Studien betreffenden Beschlüsse zu
fassen.

IV. BESCHLIESSEN, daß der JCB im Septem-
ber 1978 die Ergebnisse dieser Studien prüfen
und an den Rat eine Empfehlung über die Fort-
setzung des Programms und die Bedingungen
für seine Durchführung richten wird.

ESA/C/XXIII/Res. 6

Paris, 1. März 1978

Übersetzung aus dem Französischen

EUROPAISCHE WELTRAUM- ORGANISATION

R A T

**Entschließung über die Anwendung der Re-
gelung der provisorischen Zwölftel für die
Haushalte der obligatorischen Tätigkeiten
und die Haushalte der Programme
EARTHNET und SPACELAB-Nutzung im
Jahre 1978**

(Auf der 23. Tagung angenommen)

Der Rat —

GESTÜTZT AUF die auf der 22. Tagung an-
genommene Entschließung ESA/C/XXII/Res. 12;

IN ANBETRACHT der Tatsache, daß über
das Gesamtfinanzvolumen für den Zeitraum
1978—1980 keine Einstimmigkeit zustande ge-
kommen ist;

IN ANBETRACHT der Tatsache, daß die
Haushalte der obligatorischen Tätigkeiten und
die Haushalte der Programme EARTHNET-
und SPACELAB-Nutzung für 1978 auf dieser
Tagung nicht verabschiedet werden können;

IN DER ERKENNTNIS, daß infolgedessen
der Anwendungszeitraum der in Artikel 17 der
Finanzordnung vorgesehenen Regelung der pro-
visorischen Zwölftel für

- den Allgemeinen Haushalt
- den Haushalt des wissenschaftlichen Pro-
gramms
- den Haushalt des EARTHNET-Pro-
gramms und
- den Haushalt des SPACELAB-Nutzungs-
programms

zu verlängern ist;

ANGESICHTS des in ESA/AF(78)6 ausgewie-
senen Betriebsmittelbedarfs, der von der Fi-
nanzgruppe geprüft worden ist und dem Ver-
waltungs- und Finanzausschuß in seiner 25. Sitz-
zung zur Prüfung vorgelegt wird —

1. BESCHLIESST, die schon genehmigten Ver-
pflichtungsermächtigungen um folgende Beträge
aufzustocken:

- 17,9 Mill. RE (netto)¹⁾ für den Allge-
meinen Haushalt
- 45,4 Mill. RE (netto)²⁾ für den Haushalt
des wissenschaftlichen Programms
- 0,4 Mill. RE (netto) für den Haushalt des
SPACELAB-Nutzungsprogramms.

2. ERMÄCHTIGT den Generaldirektor, im
April 1978 zusätzlich zu den für das erste Quar-
tal bewilligten Mitteln folgende Beträge zu ver-
brauchen:

- 5,3 Mill. RE (netto) für den Allgemeinen
Haushalt,
- 1,8 Mill. RE (netto) für den Haushalt des
wissenschaftlichen Programms
- 0,4 Mill. RE (netto) für den Haushalt des
EARTHNET-Programms
- 0,2 Mill. RE (netto) für den Haushalt des
SPACELAB-Nutzungsprogramms.

Diese Ausgabemittel stellen ungefähr

- 0,5/12³⁾ des Allgemeinen Haushalts
- 0,5/12⁴⁾ des Haushalts des wissenschaft-
lichen Programms
- 1,7/12⁴⁾ des Haushalts des EARTHNET-
Programms
- 1,3/12⁴⁾ des Haushalts des SPACELAB-
Nutzungsprogramms

dar.

3. ERMÄCHTIGT den Generaldirektor, die
Beiträge, die zur Deckung der Ausgaben bis zum
30. April 1978 erforderlich sind, innerhalb der
in Art. 34 Abs. 5 der Finanzordnung festge-
setzten Grenze abzurufen.

¹⁾ Davon 1,1 Mill. RE aus den Übertragungen von
1977 auf 1978.

²⁾ Davon 33,4 Mill. RE aus den Übertragungen von
1977 auf 1978.

³⁾ Des im Haushaltsplan 1978 vorgesehenen Be-
trages.

⁴⁾ Des 1977 genehmigten Haushaltsvolumens.

ESA/C/OJ/23, rev. 1
 Paris, 17. Feber 1978
 Übersetzung aus dem Englischen
 24. Feber 1978

EUROPAISCHE WELTRAUMORGANISATION

R A T

23. Tagung

Am 28. Feber und 1. März 1978 findet in Paris 15, 8—10 rue Mario Nikis, im Saal A (4. Stock) die 23. Ratstagung statt. Die Tagung beginnt am 28. Feber um 10 Uhr.

Die Tagungsteilnehmer sind zu einem Empfang eingeladen, der anlässlich des Ausscheidens von Herrn Walter P. Murphy, dem NASA-Vertreter in Europa, am 28. Feber um 18 Uhr im Foyer stattfindet.

Entwurf der Tagesordnung

- | | |
|--|--|
| 1. Annahme der Tagesordnung | ESA/C/OJ/23, rev. 1 |
| 2. Genehmigung der Protokolle der 21. und 22. Tagung und damit zusammenhängende Fragen | ESA/C/MIN/21 + add. 1, 2, 3, 4, 5 |
| 3. Programmangelegenheiten | ESA/C/MIN/22 + add. 1, 2 *), 3 *), 4 *) |
| 3.1 Nachrichtensatellitenprogramm — Bericht des JCB-Vorsitzenden | ESA/C(78)14 + add. 1 *), 2 *), 3 *) |
| Entwürfe von Vereinbarungen zwischen EWO und Interim-Eutelsat | ESA/C(77)113 + add. 1 mit ESA/JCB(77)9, rev. 2
ESA/C(77)114 + add. 1 mit ESA/JCB(77)2, rev. 3 |

Bezugsdokumente:

- | | |
|---------------------------------------|--------------------------------|
| Institutioneller Rahmen | ESA/JCB(77)12, rev. 3 + add. 1 |
| Weitere Unterstützung der ECS-Mission | ESA/JCB(78)5, rev. 1 |

3.2 Ariane

- | | |
|--|--|
| a) Institutioneller Rahmen für die Produktionsphase | ESA/C(77)107, rev. 1 mit ESA/PB-ARIANE(77)14, rev. 4 |
| b) Ratsentschließung über die Finanzierung des CSG nach 1980 | ESA/PB-ARIANE(77)14, rev. 4 Anlage IV |

Bezugsdokument:

- | | |
|---|--------------|
| Bericht des Vorsitzenden des Ariane-Programmrates | ESA/C(77)125 |
|---|--------------|

3.3 Ariane LO2 — Experiment „Firewheel“

ESA/C(78)15

3.4 Verwendung der SIRIO-Plattform für eine meteorologische und eine geodätische Mission

ESA/C(78)7

4. Finanzielle Angelegenheiten

- | | |
|---|---|
| 4.1 Entwurf einer Ratsentschließung über die Berichtigung der Beiträge wegen Wechselkurs-schwankungen | ESA/C(78)16 mit ESA/C/XXIII/Res.5 (Entwurf) |
|---|---|

Bezugsdokument:

- | | |
|--|------------|
| Ratsentschließung zur Durchführung von Abschnitt 4 der Ratsentschließung ESA/C/XIV/Res.1 — Stand nach der 22. Ratstagung — | ESA/C(78)6 |
|--|------------|

^{*)} In ESA/C/OJ/23 nicht enthalten

4.2 Ratsentschließung über

- a) das Gesamtfinanzvolumen 1978—1980 und ESA/C/XXIII/Res.1 (Entwurf)
das vorläufige Gesamtfinanzvolumen für
1981—1983
- b) das Ausgabenvolumen für die Rechnungs- ESA/C/XXIII/Res.2 (Entwurf)
jahre 1978, 1979 und 1980

Bezugsdokumente:

Mittelbedarf 1978—1980 und vorläufiger Mit- ESA/C(78)12
telbedarf 1981—1983

Vor Ende 1977 erforderliche finanzielle Be- ESA/AF(77)68
schlüsse

4.3 Entwurf einer Ratsentschließung über die Haushaltspläne für 1978 ESA/C/XXIII/Res.3 (Entwurf)**Bezugsdokumente:**

Geänderter Entwurf der Haushaltspläne 1978 ESA/AF(77)58, rev. 2

Geänderter Entwurf des Finanzplans 1978 ESA/AF(77)60, rev. 1

Personalstruktur und Personalstärke der EWO ESA/AF(77)71

Mitteilung der deutschen Delegation ESA/AF(77)92

Stellungnahme des Generaldirektors zur Mit- ESA/AF(77)92, add. 1
teilung der deutschen Delegation

4.4 Entwurf einer Ratsentschließung über die Jahresrechnung 1976 ESA/C(77)112, rev. 1
mit ESA/C/XXIII/Res.4 (Entwurf)**5. Telemetrie- und Bahnverfolgungsstations-Netz — Zwischenbericht über die Aufstellung der Pläne für die Zukunft** ESA/C(77)102**6. Das interne Potential und die Anlagen der Organisation für die Durchführung der Projekte** ESA/C(78)5
mit ESA/EXEC(77)5**7. Internationale Angelegenheiten und Rechtsfragen**

7.1 Versuchsprojekt für schnelle Datenübertragung über Satelliten ESA/C(78)2

7.2 Abkommen zwischen der deutschen Regierung und der EWO über soziale Sicherheit ESA/C(78)8

7.3 Entschließung des Europarates betreffend die EWO ESA/C(77)104

7.4 Bericht der IRAG — insbesondere Beziehungen zu Rumänien ESA/C(78)R/3 *)

8. Rücktritt des ESTEC-Direktors ESA/C(78)R/1**9. Sonstiges**

9.1 Sitzungstermine ESA/C(78)1, rev. 4 *)

9.2 Sonstige Angelegenheiten

Informationsdokumente:

Der Organisation anlässlich ihres Einzugs in das neue Verwaltungsgebäude gemachte Geschenke ESA/C(78)4

Vierteljahresbericht über die allgemeinen Studien und das technologische Forschungsprogramm

Vorsitz des Koordinierungsausschusses ESA/C(78)13

Mittelfristiger Plan für die koordinierte Nutzung der europäischen raumfahrttechnischen Einrichtungen

*) In ESA/C/OJ/23 nicht enthalten

ESA/C/MIN/23 (II) *)
mit Anlage
ESA/C/XXIII/Res. 4, 5, 7 und 9
ESA/C/OJ/23 (II), rev. 1
Paris, 20. April 1978
Übersetzung aus dem Französischen
23. Mai 1978

EUROPAISCHE WELTRAUM- ORGANISATION

R A T

Entwurf des Protokolls der am 6. und 7. April 1978 in Paris abgehaltenen 23. Tagung (2. Teil)

Vorsitzender: Dr. W. Finke (Deutschland)

(Die Teilnehmerliste liegt als Anlage bei)

1. ANNAHME DER TAGESORDNUNG

Der Vorsitzende wies darauf hin, daß der Punkt 2.1 c in der englischen Fassung lauten müsse: „Participation by Austria in the H-SAT study“.

Die Exekutive (Herr Kenedi) gab bekannt, daß zu Punkt 2.1 das Bezugsdokument ESA/C(78)39 hinzugefügt worden sei.

Die Delegation Italiens beantragte, daß die als Informationsdokument genannte Vorlage ESA/C(78)20 unter Punkt 4 aufgeführt werde. Die Delegation Belgiens erklärte unter Hinweis auf die verspätete Verteilung von ESA/C(78)31 (Punkt 2.1 d), sie wisse nicht, ob sie in dieser Angelegenheit eine Entscheidung treffen könne. Die Delegationen Spaniens und Italiens nahmen aus demselben Grund bezüglich des Punktes 2.2 b des Entwurfs der Tagesordnung die gleiche Haltung ein.

Mit diesen Änderungen und Bemerkungen wurde die Tagesordnung [ESA/C/OJ/23(II), rev. 1] angenommen.

2. PROGRAMMANGELEGENHEITEN

2.1 Nachrichtensatellitenprogramm

a) Bericht des JCB-Vorsitzenden

Der JBC-Vorsitzende (Herr Mallett, Vereinigtes Königreich) gab eine Einführung zu ESA/C(78)29.

Der Vorsitzende bat die Teilnehmer des Marots-Erweiterungsprogramms, die Vorlage ESA/C/XXIII/Dec. 1, rev. 1 mit den in der JCB-Sitzung vorgenommenen Änderungen zu prüfen. Daraufhin erinnerte die Delegation Deutschlands unter Bezugnahme auf ESA/JCB(78)18 an die Bedingungen, an die sie ihre endgültige Zustimmung zu dieser Erklärung geknüpft habe

*) Add. 1 ist in der deutschen Fassung berücksichtigt.

und sagte, sie werde „ad referendum“ zustimmen und warten, bis diese Bedingungen erfüllt seien.

Die Delegation der Niederlande wies darauf hin, daß sie, ohne etwas gegen den Wortlaut der Erklärung einzubringen, die Teilnahme ihres Landes an diesem Programm nur „ad referendum“ zugesagt habe. Die Delegationen Belgiens, Spaniens, Frankreichs und Schwedens billigten den neuen Wortlaut der Erklärung. Der norwegische Beobachter stimmte „ad referendum“ zu. Die gleiche Haltung nahm auch die Delegation Italiens ein, die an die Bedingungen erinnerte, unter denen sie ihren Vorbehalt aufheben werde. Die Delegation des Vereinigten Königreichs sagte, sie könne der Erklärung zustimmen, halte jedoch ihre auf Seite 2 von ESA/C(78)29 wiedergegebene Stellungnahme aufrecht.

Die Exekutive (Dr. Kaltenecker) bestätigte den Delegationen Spaniens und Belgiens, daß die ganze Erklärung ungültig werde, falls einer der jetzt „ad referendum“ zustimmenden Programmteilnehmer sie später ablehne.

Daraufhin appellierte der Vorsitzende an die betreffenden Teilnehmer, so bald wie möglich die notwendigen Schritte zu unternehmen, um ihre Vorbehalte aufzuheben.

Der Vorsitzende stellte fest, daß die Programmteilnehmer ihre Zustimmung zur Erklärung ESA/C/XXIII/Dec. 1, rev. 1 bestätigen (Deutschland, Italien, Norwegen und die Niederlande „ad referendum“).

Anschließend genehmigte der Rat förmlich den Wortlaut dieser Erklärung.

Nachdem der Rat die Empfehlung des JCB, den deutschen Behörden eine bis zum 6. April verlängerte Frist für die Entscheidung über die Beteiligung an der H-SAT-Studie einzuräumen, angenommen hatte, dankte die Delegation Deutschlands den übrigen Delegationen für diese Haltung und gab eine Einführung zu ESA/C(78)39.

Der Generaldirektor erklärte, im Prinzip sei es jetzt möglich, den Wünschen der deutschen Behörden in bezug auf ihren Beitrag zur H-SAT-Studie und die Art der der deutschen Industrie zu übertragenden Arbeiten im wesentlichen zu entsprechen. Er fügte hinzu, die Auswirkungen dieser Forderungen seien Gegenstand eines Entschließungsentwurfs, in dem es auch um die mögliche Beteiligung Österreichs und Kanadas gehe.

Die Delegation Frankreichs sagte, sie begrüße die Entscheidung der deutschen Behörden, doch legten die für die Arbeitsverteilung gestellten Bedingungen leider den Schlüß nahe, daß Deutschland sich nur für bestimmte Aspekte des endgültigen Programms interessieren werde. Sie frage

sich außerdem, wie die sechsmonatige Studie in der Praxis durchgeführt werden solle, da die Entscheidung über die deutsche Beteiligung am Bau des Satelliten ja noch nicht gefallen sei.

Die Delegation des Vereinigten Königreichs begrüßte die deutsche Entscheidung von der Sache her auch, bezweifelte jedoch, ob innerhalb von sechs Monaten ein Betrag von etwa 1 Mill. RE lediglich für theoretische Arbeiten ausgegeben werden könne. Außerdem äußerte sie gewisse Vorbehalte gegenüber der Tatsache, daß einer der Teilnehmer seine Beteiligung an der Studie von solchen Bedingungen abhängig machen könnte, wenn man die in bezug auf den Beitrag anderer Staaten zuvor auferlegten Beschränkungen bedenke.

Die Delegation Spaniens äußerte die Hoffnung, daß sich die deutschen Behörden bezüglich ihrer Beteiligung am Gesamtprogramm ebenso entscheiden werden und warf die Frage nach den praktischen Folgen der in ESA/C(78)39 gestellten Forderungen auf. Die Delegation Frankreichs äußerte sich im gleichen Sinn und hob erneut hervor, daß angesichts der Höhe des deutschen Beitrags die Ausrichtung der Sechsmonatsstudie stark dadurch belastet werde, daß Deutschland sich möglicherweise nicht am Bau des Satelliten beteiligen werde. Die Delegation Italiens unterstützte die spanische Auseinandersetzung, während die Delegation Schwedens feststellte, daß zwar keiner der Teilnehmer seine Beteiligung am Bau des Satelliten förmlich zugesagt habe, jedoch mit Ausnahme Deutschlands alle die feste Absicht bekundet hätten, dazu beizutragen. Die Delegation Belgiens sagte, es sei weniger dieser Aspekt hervorzuheben als vielmehr die unmittelbaren Auswirkungen der deutschen Entscheidung auf den Beitragsschlüssel und die Verteilung der Aufgaben im Rahmen der Sechsmonatsstudie. Vor allem aber müsse man angesichts der Bedingungen, an die die deutschen Behörden ihre Zusage knüpften, mit Bedauern feststellen, daß die Teilnehmer an ein und dem gleichen Vorhaben der Organisation ihren Beitrag nicht alle auf der gleichen Basis leisteten. Daraufhin erklärte der Vorsitzende, die deutsche Erklärung besage keineswegs, daß Deutschland hier sehr außergewöhnliche Bedingungen eingeräumt haben möchte.

Die Delegation der Niederlande begrüßte die großen Anstrengungen der deutschen Behörden, um am europäischen Programm teilzunehmen und erklärte, wenn für die finanzielle Beteiligung Deutschlands ein Höchstbetrag festgelegt werden müsse, müßten die Niederlande eine ähnliche Maßnahme ergreifen.

Die Delegation Dänemarks äußerte wie andere Delegationen vor ihr die Hoffnung, daß Deutschland sich an allen Tätigkeiten der Organisation beteilige.

Die Delegation Italiens wies darauf hin, daß sie ihre Beteiligung am H-SAT-Programm nur unter dem Vorbehalt zugesagt habe, daß die sogenannte 92%-Regel für das ganze Programm gelte. Außerdem halte sie es für unbedingt erforderlich, daß gleichzeitig das ASTP in Angriff genommen werde.

Die Erörterung dieses Punktes wurde unter dem Tagesordnungspunkt 2.1 c fortgesetzt.

b) Haushaltsentwurf 1978 für die H-SAT-Vorbereitungsphase

Diese Frage wurde in einer während der Ratstagung abgehaltenen JCB-Sitzung behandelt.

c) Beteiligung Österreichs an der H-SAT-Studie

Nach einer Einführung des österreichischen Beobachters zu ESA/C(78)37 erläuterte die Exekutive (Dr. Kaltenecker) das formelle Verfahren: Zum einen müßten die gegenwärtigen Programtteilnehmer den österreichischen Vorschlag annehmen, und zum anderen müsse der Rat der Beteiligung Österreichs an diesen Tätigkeiten einstimmig zustimmen.

Auf Antrag der Delegation Italiens kam man überein, die Frage der österreichischen Beteiligung an der H-SAT-Studie in der Sitzung im engeren Kreis zu erörtern.

Vom Vorsitzenden um eine Stellungnahme gebeten, erklärte der kanadische Beobachter, seine Behörden wären zur Beteiligung an der H-SAT-Vorbereitungsphase und zur Beitragsleistung nach dem BSP-Schlüssel bereit, sofern ihre Beteiligung Teil einer umfassenderen Zusammenarbeit mit der Organisation sei. Er erinnerte in diesem Zusammenhang daran, daß seine Behörden seit Beginn der Gespräche über diese Frage die Auffassung vertreten hätten, daß eine Beteiligung am H-SAT-Programm nicht zu trennen sei von einer bestimmten Form der Zusammenarbeit bei anderen Tätigkeiten der Organisation.

Der Vorsitzende informierte den österreichischen und den kanadischen Beobachter über die in der Sitzung im engeren Kreis getroffenen Entscheidungen und bat die Delegationen, den Entschließungsentwurf ESA/C/XXIII/Res. 9, zu dem der Direktor des Nachrichtensatellitenprogramms und die Exekutive (Dr. Kaltenecker) eine Einführung gaben, unter Berücksichtigung dieser Entscheidungen zu prüfen.

In der darauffolgenden Diskussion erläuterte der Generaldirektor der Delegation Belgiens, daß die Erhöhung des für die Vorbereitungsphase bestimmten Betrages von 6,1 auf 6,5 Mill. RE auf den erhöhten Arbeitsaufwand für die parallel durchzuführende Untersuchung und Definition von zwei Nutzlasten zurückzuführen sei.

Die Delegation Italiens sprach sich für die Beibehaltung des Hinweises auf ESA/C/XXIII/WP/2

aus, da diese Vorlage eine genaue Beschreibung des 20—30 GHz-Arbeitspaketes enthalte. Die Delegation des Vereinigten Königreiches wünschte die Streichung des Hinweises aus ESA/IPC(77)88, add.1, da in dieser Vorlage Maßnahmen vorgesehen seien, die in bezug auf die Arbeitsverteilung an die britische Industrie nicht zufriedenstellend seien. Die Prüfung der Entschließung ESA/C/XXIII/Res.9 wurde in der Sitzung im engeren Kreis fortgesetzt, und die Entschließung wurde in dieser Sitzung nach Änderung von den Programmteilnehmern angenommen (Deutschland, Dänemark und die Niederlande „ad referendum“).

d) Entwurf einer Erklärung zum ASTP

Nach der Einführung des JCB-Vorsitzenden zu ESA/C(78)31 erklärten die Delegationen Frankreichs und Deutschlands, sie hätten nach wie vor nicht die Absicht, sich an diesem Programm zu beteiligen.

Auf eine Einlassung des JCB-Vorsitzenden kam man überein, am Ende des ersten Absatzes von Abschnitt 2 der Anlage B der Erklärung ESA/C/XXIII/Dec. 3 (Entwurf) darauf hinzuweisen, daß die künftigen Programmteilnehmer festgestellt haben, daß der zunächst auf 8 Mill. RE festgelegte Finanzrahmen des Programms erhöht werden müsse. Die Delegation Italiens möchte, daß der erste und dritte Absatz von Abschnitt 2 der Anlage B gestrichen werde.

Die Delegation des Vereinigten Königreichs erklärte, sie wolle für die neuen Tätigkeiten im Verlauf von vier Jahren etwa 2 Mill. RE aufwenden, doch könne sie sich der Erklärung schwerlich anschließen, bevor sie genaue Angaben über die geplante Verteilung der Arbeiten habe. Außerdem wünschte sie, daß in der Erklärung etwas darüber gesagt werde, wie die Industriearbeiten im späteren Verlauf des Programms verteilt werden und daß eine Abstimmung zwischen den ASTP-Arbeiten und den Arbeiten im Rahmen des allgemeinen technologischen Forschungsprogramms der Organisation vorgesehen werde. Die Delegation Schwedens unterstützte diese Ausführungen und fügte hinzu, ihre Behörden beabsichtigten, ihren Finanzbeitrag zum Programm zu erhöhen, indem sie die infolge der deutschen Entscheidung für die H-SAT-Studie nicht mehr benötigten Mittel dafür einsetzen.

Die Delegation der Niederlande wollte zunächst, daß der Erklärungsentwurf, insbesondere Absatz II b, geändert werde, und erklärte dann, sie könne vor allem wegen der kürzlich vorgenommenen Änderung des Umfangs des vorgesehenen Programms noch nicht Stellung nehmen. Die Delegation Dänemarks sagte, sie sei nach wie vor an dem Programm interessiert, doch enthalte es noch recht viele Unsicherheits-

faktoren. Die Delegation Irlands, die den Abschnitt III des Erklärungsentwurfs mit Befriedigung zur Kenntnis nahm, teilte mit, ihre Behörden seien an dem Programm interessiert, hätten sich jedoch noch nicht entschieden, ob sie daran teilnehmen wollen.

Die Delegation Spaniens äußerte sich etwas enttäuscht darüber, daß das Programm nicht ausreichend definiert sei. Daraufhin erinnerte der Direktor des Nachrichtensatellitenprogramms daran, daß die Exekutive auf Verlangen des JBC schon mit einer Reihe von Mitgliedstaaten in Verbindung stehe, um zu versuchen, ein Programm auszuarbeiten, das mit dem technologischen Forschungsprogramm der Organisation im Einklang stehe und auch mit den in den nicht teilnehmenden Ländern parallel dazu durchgeföhrten Arbeiten abgestimmt sei. Diese Programmdefinition erfordere jedoch noch weitere Beratungen.

Die Delegation Belgiens, die keine Entscheidung treffen konnte, hielt es für absolut erforderlich, den Inhalt des Programms sehr klar zu definieren und mit den übrigen Tätigkeiten der Organisation auf dem gleichen Gebiet genau abzustimmen.

Der österreichische Beobachter erklärte, seine Behörden sähen einen Betrag von 0,5 Mill. RE für einen Zeitraum von vier Jahren vor, ganz gleich wie hoch das Gesamtbudget des Programms sei. Der kanadische Beobachter sagte, er könne erst Stellung nehmen, wenn seine Behörden den Vorschlag geprüft hätten.

Die Delegation der Schweiz erklärte, sie sehe vorbehaltlich von Detailinformationen über den Umfang und genauen Inhalt des Programms im Prinzip einen Beitrag von 0,4 Mill. RE vor.

Der Vorsitzende stellte fest, daß die Mehrheit der Delegationen nicht in der Lage war, in der Sitzung eine Entscheidung zu treffen. Die Delegation Italiens sprach sich jedoch nachdrücklich dafür aus, daß die Erklärung von den Teilnehmern, die dies wünschten, unverzüglich angenommen werde, damit das Programm anlaufen könne; der genaue Inhalt könne ja anschließend festgelegt werden. Sie wurde darin von der Delegation der Schweiz unterstützt. Die Delegation Italiens erinnerte auch daran, daß sie ihre Zustimmung zu den anderen Teilen des Nachrichtensatellitenprogramms vom baldigen Anlaufen des ASTP abhängig mache.

Die Delegation Spaniens wünschte, daß der JCB die Beratungen über das künftige Programm wieder aufnehme, und sagte nachdrücklich, daß die Arbeiten unter genauer Berücksichtigung des unterschiedlichen technologischen Know-how der Industrie der einzelnen Teilnehmerstaaten definiert und verteilt werden müssen, wenn man das Programmziel erreichen wolle.

Im Verlauf einer gesonderten Beratung nahmen die ASTP-Teilnehmer die Erklärung über das Programm für fortschrittliche Systeme und Technologien [s. ESA/JCB(78)21] an. In Abschnitt IV dieser Erklärung heißt es, daß die künftigen Teilnehmer „... sich schon jetzt damit einverstanden [erklären], daß Österreich an diesem Programm teilnimmt...“. Da man sich in der Sitzung im engeren Kreis darauf geeinigt hatte, die Kanada betreffenden Beschlüsse bis zur nächsten Tagung zu verschieben, wurde der Rat vorerst gebeten, die Zustimmung der Teilnehmer an der H-SAT-Studie zur österreichischen Beteiligung zur Kenntnis zu nehmen und zu bestätigen. Dieser Vorschlag wurde einstimmig angenommen.

Die Delegation Dänemarks beantragte, daß in Anlage B des Erklärungsentwurfs ein dänischer Beitrag von 0,5 Mill. RE eingesetzt werde.

2.2 Ariane

a) Bericht des Vorsitzenden des Programmrates

b) Vorschlag des Generaldirektors zur Markteinführungsserie

Der Vorsitzende des Ariane-Programmrates (Herr Van Eesbeek, Belgien) gab eine Einführung zu ESA/C(78)32. Die Exekutive (Herr Orye) bestätigte ihm, daß die 21,1 Mill. RE an Verpflichtungsermächtigungen ausgehend von sechs Trägern errechnet worden seien [siehe Abschnitt 5 von ESA/C(78)32].

Die Delegation des Vereinigten Königreichs machte darauf aufmerksam, daß nach Anlage III von ESA/C(78)24, rev. 1 die Mehrkostenreserve für den Träger von Exosat nicht dem wissenschaftlichen Programm angelastet werde.

Die Delegation der Schweiz äußerte sich nochmals enttäuscht darüber, daß die ursprünglich geplante Ausrichtung des Programms aufgegeben worden sei, und sagte, daß unter den jetzigen Umständen die Startrisiken durch die Mehrkostenreserve der Nutzerprogramme abgedeckt werden müßten. Für den Reserveträger dürfte ihrer Auffassung nach keine Vorfinanzierung aus Mitteln der genehmigten Nutzerprogramme erwogen werden; diese Lösung berücksichtige nicht die Gegebenheiten der einzelnen Programme, von denen einige möglicherweise gar nicht über einen Reservesatelliten verfügen würden. Außerdem wünschte sie, daß bei Änderung der schon angenommenen Entschließung über die Träger-Preispolitik auch die Hypothese einer Serie von sechs Trägern zu grunde gelegt werde.

Die Delegation Deutschlands äußerte sich befriedigt darüber, daß man einer Einigung schon näher gekommen sei und erinnerte daran, auf welcher Basis ihre Behörden der Beteiligung am

Programm zugestimmt haben. Sie sei bereit, drei Viertel des Reserveträgers, das heißt für Marots B, Exosat und ECS, auf der Grundlage des industriellen Rückusses vorzufinanzieren.

Die Delegation Italiens bemerkte, daß die neue Ausrichtung des Programms, nachdem das Konzept eines Produktionsprogramms aufgegeben worden sei, dem in Art. V Abs. 2 des EWO-Übereinkommens vorgesehenen Schema nahekomme. Sie sei grundsätzlich bereit, den Vorschlag des Generaldirektors anzunehmen.

Die Delegation Spaniens bedauerte die nach Aufgabe eines mutigeren und klareren Programmkonzeptes eingetretene Änderung und bat um Bedenkzeit. Sie machte darauf aufmerksam, daß nach Art. V Abs. 2 des Übereinkommens die Kosten der von der Organisation ausgeführten Betriebstätigkeiten von den jeweiligen Nutzern zu tragen sind. Sie frage sich auch, ob eine Vorfinanzierung des Reserveträgers für die EWO-Programme zweckmäßig sei und wie sie geregelt werden soll. Abschließend erklärte sie, der spanische Beitrag zum Programm hänge von einer zufriedenstellenden geographischen Verteilung der Arbeiten ab.

Die Delegation Frankreichs erklärte, sie halte es für völlig ungerechtfertigt, ein externes Nutzerprogramm wie SPOT zu benachteiligen, indem man die französischen Behörden mit einem zu großen Anteil der Vorfinanzierung des Reserveträgers belaste.

Zum Abschluß dieser ersten Debatte stellte der Vorsitzende fest, daß über eine Reihe von sehr wichtigen Punkten eine Einigung erzielt worden sei. Er hob hervor, daß die für die Trägerentwicklung Verantwortlichen Europa eine gewisse Unabhängigkeit auf diesem Gebiet sichern wollten, jedoch auch gewollt hätten, daß dies zu „vernünftigen“ Bedingungen geschehe. Damit dies auf längere Sicht der Fall sei, müsse die Fortsetzung des Entwicklungsprogramms in einer unter industriellen Gesichtspunkten zufriedenstellenden Weise organisiert werden. Was den Reserveträger angehe, dessen Vorfinanzierung noch ein großes Problem sei, so könne man dessen Bau als eine Vorsichtsmaßnahme betrachten, die es den Herstellern ermögliche, ihren Auftraggebern die gewünschte Dienstleistung zu garantieren und außerdem das Programm unter beseren wirtschaftlichen Bedingungen durchzuführen.

Die Delegation der Schweiz, die dieser Betrachtungsweise zustimmte, lehnte es ab, daß dieser Träger von den vier geplanten Nutzern zu gleichen Teilen vorfinanziert werde, und sprach sich für eine Finanzierung nach dem industriellen Rückfluß aus.

Die Delegation Dänemarks war bereit, dieser letzten genannten Lösung zuzustimmen, ebenso die

Delegation Belgiens. Die Delegation Deutschlands hob hervor, daß sie um eine sehr konstruktive Haltung bemüht sei, und sagte, diese Lösung sei gut für den Anteil am Reserveträger, der dem Bedarf der EWO-Nutzerprogramme entspreche, wenn dieser Bedarf auch, wie die Delegation der Schweiz bemerkte habe, unterschiedlich groß sei. Es müsse nochmals hervorgehoben werden, daß das einzige Problem die Vorfinanzierung sei.

Die Delegation Schwedens sprach sich grundsätzlich für eine Vorfinanzierung des 5. Trägers nach dem industriellen Rückfluß aus. Die Delegation Italiens nahm die gleiche Haltung ein, konnte sich jedoch zu den Modalitäten dieser Vorfinanzierung, soweit sie Italien betreffe, nicht verbindlich äußern.

Die Delegation der Niederlande meinte, eine Vorfinanzierung des Reserveträgers nach dem industriellen Rückfluß wäre annehmbar, soweit es um die EWO-Nutzerprogramme gehe, doch müsse ein nationales Programm wie SPOT die normalerweise auf es entfallenden Kosten grundsätzlich voll tragen.

Die Delegation des Vereinigten Königreichs teilte mit, sie wäre damit einverstanden, sich im Rahmen einer mit Frankreich auszuhandelnden bilateralen Vereinbarung an der Vorfinanzierung des Reserveträgers nach dem industriellen Rückfluß zu beteiligen und auf der gleichen Basis zur Finanzierung des Differenzbetrages zwischen den tatsächlichen Kosten und den Einnahmen beizutragen. Dagegen sprach sie sich nochmals dagegen aus, daß die EWO-Nutzerprogramme mit einer Mehrkostenreserve von 10% belastet werden sollen.

Die Delegation Spaniens warf die Frage auf, ob es für die Programme tatsächlich notwendig sei, von vornherein die Verfügbarkeit eines Reserveträgers sicherzustellen, und befürwortete grundsätzlich eine Vorfinanzierung nach dem industriellen Rückfluß, wobei sie jedoch gewisse Vorbehalte in bezug auf die Berechnung dieses Rückflusses äußerte. Allerdings sollte der Reserveträger nur zu $\frac{3}{4}$ auf diese Weise vorfinanziert werden und das auf SPOT entfallende Viertel von Frankreich getragen werden.

Der Vorsitzende stellte fest, daß alle Delegationen grundsätzlich einer Vorfinanzierung des Reserveträgers nach dem industriellen Rückfluß zustimmen können, drei davon jedoch der Auffassung sind, daß auf diese Weise nur $\frac{3}{4}$ dieses Trägers finanziert werden sollten. Daraufhin appellierte die Delegation der Schweiz an diese drei Delegationen, ihre Haltung zu überprüfen: In ihren Augen sei die Bereitstellung eines Reserveträgers eine Verpflichtung, die die Lieferanten gegenüber ihren Auftraggebern eingehen müßten. In diesem Zusammenhang sei

auch zu bemerken, daß die Schweiz bereit wäre, zu dem auf Marots B entfallenden Teil der Vorfinanzierung des Reserveträgers beizutragen, obwohl sie an diesem Programm nicht beteiligt sei.

Die Delegation Frankreichs pflichtete dieser Erklärung bei und sagte, es wäre anormal, daß dem SPOT-Programm eine andere Behandlung zuteil werde als die, die man gegenüber einem externen Kunden wie Intelsat für gerechtfertigt halten würde.

Der Vorsitzende erklärte, es wäre bei den gegenwärtigen Marktverhältnissen tatsächlich leichtfertig, nicht dafür zu sorgen, daß ein Ersatzträger zur Verfügung stehe. Die Delegation Deutschlands stellte fest, daß die Verfügbarkeit eines Reserveträgers im Interesse der Hersteller liege. Ihre grundsätzliche Einstellung sei durch die Forderung ihrer Behörden begründet, die Ariane-Fragen vom Standpunkt der Nutzer und nicht von dem der Hersteller zu behandeln.

Anschließend forderte der Vorsitzende den Rat auf, die Anlage V zu ESA/C(78)24, rev. 1 (ESA/C/XXIII/Res. 7, 2. Entwurf) zu prüfen.

Die Delegation Belgiens sagte, sie könnte dem Entwurf zustimmen, sofern in Abs. c vereinbart werde, daß die Ausgaben nach dem Schlüssel der Entwicklungsphase oder nach dem für die nächste Phase vorgesehenen Schlüssel umgelegt werden. Die Delegation Spaniens, die sich die Stellungnahme ihrer Behörden zur Produktion zusätzliche Träger vorbehält, stimmte dem Entwurf zu, wobei sie sich für den zweiten in eckigen Klammern stehenden Vorschlag aussprach.

Die Delegation Frankreichs hoffte, daß in der Sitzung eine Einigung über die Grundfragen erzielt werde und sagte, sie könne den Entschließungsentwurf annehmen und aus Konzessionsbereitschaft sowohl dem einen wie auch dem anderen Schlüssel zustimmen.

Die Delegation Italiens konnte dem Entschließungsentwurf „ad referendum“ zustimmen, erklärte jedoch, daß über eine eventuelle italienische Beteiligung an den vorläufigen Maßnahmen erst entschieden werden könne, wenn die zuständigen Behörden geprüft hätten, ob die entsprechenden Mittel aufgebracht und eine angemessene Regelung für diese Beteiligung gefunden werden könne.

Die Delegation der Schweiz, die den zweiten in Abs. c vorgeschlagenen Schlüssel vorziehen würde, jedoch auch dem anderen zustimmen könnte, erklärte sich mit dem Entschließungsentwurf einverstanden. Die Delegation Dänemarks stimmte ebenfalls zu, sprach sich jedoch für den erstgenannten Schlüssel aus. Die Delegation Schwedens stimmte dem Entwurf zu, ganz

gleich, welche der in Abs. c genannten Lösungen gewählt werde.

Die Delegation Irlands sagte, sie könnte für den Fall, daß sie sich schließlich am Programm beteilige, dem Entwurf mit dem erstgenannten Schlüssel zustimmen.

Die Delegation der Niederlande stimmte dem Entwurf „ad referendum“ zu, erklärte jedoch, daß sie in diesem Stadium keine Zusage seitens ihrer Regierung zur Beteiligung an diesen Ausgaben machen könne.

Die Delegation Deutschlands, die „ad referendum“ Stellung bezog und in Abs. c den Schlüssel der Entwicklungsphase wünschte, sagte, sie könne dem Wortlaut nur zustimmen, wenn der Entschließungsentwurf ESA/C/XXIII/Res. 8 in der Anlage IV zu ESA/C(78)24, rev. 1 so gefaßt werde, daß der Wunsch ihrer Behörden berücksichtigt werde, das Problem einzig vom Standpunkt der Nutzer zu betrachten.

Die Delegation des Vereinigten Königreichs, die darauf hinwies, daß ihr Land in dieser Entschließung nicht zu nennen sei, erklärte sich bereit, sich im Rahmen ihrer bilateralen Vereinbarung mit Frankreich an den vorläufigen Maßnahmen zu beteiligen.

Zum Abschluß dieser Erörterung stellte der Vorsitzende fest, daß alle Mitgliedstaaten bereit seien, in Abs. c des Entschließungsentwurfs dem Verteilerschlüssel der Entwicklungsphase zumindest als Kompromiß zuzustimmen.

Die Delegation Deutschlands wünschte, daß die vorzufinanzierenden Beträge auf die Nutzerprogramme umgelegt werden. Daraufhin hob der Generaldirektor hervor, daß es bei diesen Maßnahmen nicht um die Zahlung von Beiträgen, sondern um die Zuordnung von Verpflichtungsermächtigungen gehe. Er fügte hinzu, die Angelegenheit sei so dringend, daß, wenn man in der Sitzung zu keiner Einigung gelange, es unmöglich würde, die Einhaltung der durch die Nutzerprogramme gesetzten Termine zu garantieren.

In der anschließenden Diskussion wurde der Entschließungsentwurf geändert, um ihn zu vereinfachen und vor allem auch um den Wünschen der Delegation Deutschlands Rechnung zu tragen, wobei jedoch Einvernehmen darüber bestand, daß mit dieser Entschließung nicht die Grundfrage der Markteinführungsserie geregelt werden soll.

Da SPOT erst Ende 1983 gestartet werden solle, was die Inanspruchnahme des sogenannten Reserveträgers völlig unwahrscheinlich mache, schlug die Delegation Frankreichs als Komromiß vor, daß dieser Träger im Verhältnis zum industriellen Rückfluß im Rahmen der drei betroffenen EWO-Programme vorfinanziert werde.

In der Sitzung wurde ein neuer Entschließungsentwurf über die Lieferung von Ariane-Trägern und -Starts (ESA/C/XXIII/Res. 8, 2. Entwurf) verteilt.

Der Vorsitzende schlug vor, daß der vom Generaldirektor nach Abschnitt VI zu erstellende Bericht am 17. April vorgelegt werde.

Die Delegation des Vereinigten Königreichs bemerkte, daß Großbritannien nicht zu den in Abschnitt II b und V genannten Mitgliedstaaten gezählt werden dürfe, und erklärte, sie sei nicht damit einverstanden, daß die Mehrkostenreserve, wie in Abschnitt II a angegeben, den Satellitenprogrammen angelastet werde.

Die Delegation Frankreichs wies darauf hin, daß bei einem Start mit einem amerikanischen Träger der Kaufpreis erfahrungsgemäß eine Mehrkostenspanne von weit mehr als 10% enthalte. Um eine Einigung zu erleichtern, schlug sie vor, daß diese Mehrkostenspanne von 10% nur für Ariane-Starts der Atlas-Centaur-Klasse galten solle. Außerdem kam man überein, in Abschnitt II b und V die Worte „die Mitgliedstaaten“ durch „die Teilnehmer am Entwicklungsprogramm“ zu ersetzen.

Die Delegation des Vereinigten Königreichs sagte, sie könnte dem Entschließungsentwurf vorbehaltlich einer Einigung über diese verschiedenen Punkte „ad referendum“ zustimmen.

Auf Antrag der Delegation Frankreichs wurde der Entwurf in dem Sinne geändert, daß die britischen Verpflichtungen von Frankreich im Rahmen einer noch auszuhandelnden bilateralen Vereinbarung in Anrechnung gebracht werden.

Die Delegation Deutschlands wünschte, daß in den Entwurf die Formulierung „im Rahmen der Nutzerprogramme“ aufgenommen werde. Die Delegation des Vereinigten Königreichs erklärte sich mit dieser Formulierung insoweit einverstanden, als sie Einvernehmen darüber zum Ausdruck bringe, daß die genannten Satelliten mit Ariane gestartet werden und die Nutzerprogramme einen Beitrag zu den entsprechenden Ausgaben leisten, während die notwendige Restfinanzierung vom Ariane-Programm übernommen werde.

Anschließend äußerten sich die Delegationen reihum wie folgt: Die Delegationen Frankreichs und der Schweiz erklärten, sie könnten dem Entwurf zustimmen. Die Delegationen Schwedens und Dänemarks sagten, sie könnten „ad referendum“ zustimmen. Die Delegation Deutschlands sagte, auch ihrer Zustimmung stehe nicht mehr viel im Wege. Die Delegation Italiens sagte das gleiche, bat jedoch unter Hinweis auf ihren früher geäußerten Vorbehalt um eine gewisse Bedenzeit. Dem schloß sich die Delegation Spaniens an, während die Delegation Irlands erklärte, sie

könne in dieser Sitzung nicht Stellung nehmen, und die Delegation der Niederlande auf ihre vorangehende Erklärung verwies. Die Delegation Belgiens sagte, eine Einigung wäre möglich gewesen, wenn das in Abschnitt VI genannte Dokument vorgelegen hätte, das sie als Bestandteil der Entschließung betrachte.

Nach einem Vorschlag des Generaldirektors als Antwort auf die dringende Bitte der Delegation Frankreichs an den Rat, die in der Sitzung erzielten wesentlichen Fortschritte förmlich anzuerkennen, genehmigte der Rat zum Abschluß dieser Debatte einstimmig (Deutschland, Dänemark, Italien und Niederlande „ad referendum“) den sofortigen Bau von insgesamt fünf Ariane-Trägern, das heißt für Exosat, ECS, Marots B und SPOT sowie einen Reserveträger. Der Rat beauftragte den Generaldirektor, ihm auf seiner nächsten Tagung eine überarbeitete Fassung der Entschließung in Anlage IV zu ESA/C(78)24, rev. 1 vorzulegen, in der den konstruktiven Ergebnissen der Debatte auf dieser 23. Tagung Rechnung getragen wird und der eine Anlage beigefügt ist, in der die entsprechenden Verpflichtungen jedes Mitgliedstaates aufgezeigt werden.

Daraufhin nahm der Rat die Entschließung ESA/C/XXIII/Res. 7 über die vorläufigen Finanzierungsmaßnahmen einstimmig (Deutschland, Dänemark, Italien und die Niederlande „ad referendum“) an.

2.3 Verwendung der SIRIO-Plattform für eine meteorologische und geodätische Mission — zusätzliche Auskünfte

Die Exekutive (Frau Hiérónimus) gab eine Einführung zu ESA/C(78)7, add. 1, und der Direktor für Planung und künftige Programme kündigte an, daß in Kürze ein zusätzliches Informationsdokument [ESA/C(78)41] vorgelegt werde.

Die Delegation Deutschlands zeigte sich erstaunt über das vorgeschlagene Verfahren, insbesondere für die Erweiterung der Industriearbeiten der Phase-A. Sie zeigte sich auch erstaunt darüber, daß die Vorlage nicht vom SPC und Programmrat für das meteorologische Programm geprüft worden sei, bevor der Rat damit befaßt werde, und wies darauf hin, daß ein Atomuhren-Synchronisierungsexperiment schon mit Symphonie erfolgreich durchgeführt worden sei.

Die Delegation der Niederlande hielt es ebenfalls für bereit, die Angelegenheit vor Prüfung durch die Fachgremien dem Rat zu unterbreiten. Sie fragte sich auch, welchen Status das vorgeschlagene Programm haben solle. Außerdem müsse man angesichts der Tatsache, daß LO4 ein Erprobungsstart sei, unbedingt auch die

Risiken abschätzen, die dieses Vorhaben für den Satelliten Marots zur Folge haben könnte.

Die Delegation des Vereinigten Königreichs war im wesentlichen der gleichen Auffassung. Die Delegation Frankreichs hielt das Vorhaben auch für interessant, zweifelte jedoch angesichts der damit verbundenen Terminzwänge an der Zweckmäßigkeit eines Starts mit LO4. Außerdem fragte sie sich, was die italienischen Behörden bezüglich einer Europäisierung dieser Arbeiten vorschlagen beabsichtigen.

Darauf erwiderte der Direktor für Planung und künftige Programme, die Vorlage ESA/C(78)7, add. 1 sei vor allem zur Information des Rates gedacht, nachdem die Europäisierung eines nationalen Projektes beantragt worden sei. Man gehe davon aus, daß es sich um ein fakultatives Programm der Organisation handeln würde, zu dem Italien einen entscheidenden Beitrag leisten würde. Die Konsultierung der Sachverständigen sei schon im Gange, wie die in ESA/C(78)41 wiedergegebene Empfehlung der Arbeitsgruppe Weltraummeteorologie zeige. Es bestehe auch Einvernehmen darüber, daß der Meteosat-Programmrat angesichts seiner Beraterfunktion gegenüber dem Rat mit dieser Frage befaßt werde. Mit dem LASSO-Experiment werde auch der SPC befaßt werden, obwohl es nicht eindeutig sei, ob es ein wissenschaftliches Vorhaben oder ein Anwendungsprojekt sei. Was die Terminzwänge angehe, so scheine das Vorhaben mit dem LO4-Starttermin vereinbar zu sein, doch sei nicht auszuschließen, daß es erforderlichenfalls verschoben werde. Der Generaldirektor wies abschließend darauf hin, daß — so nützlich eine Prüfung durch den SPC und den Meteosat-Programmrat auch sei — nur der Rat befugt sei, die Durchführung des Vorhabens zu genehmigen.

Die Delegation des Vereinigten Königreichs beantragte, daß die dem SPC vorgelegten Projektunterlagen durch finanzielle Angaben ergänzt werden.

Der Rat nahm zur Kenntnis, daß die potentiellen Nutzer wachsendes Interesse an SIRIO II zeigen, und daß beabsichtigt ist, dem IPC am 11. April einen Phase-A-Erweiterungsvertrag vorzulegen. Abschließend nahm der Rat auch zur Kenntnis, daß er am 25. April über den Beginn einer Vorbereitungsphase und am 13. Juni über die Inangriffnahme des eigentlichen Projektes entscheiden soll.

3. FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

3.1 Entwurf einer Entschließung über die Brichtigung der Beiträge wegen Umrechnungskursschwankungen

Der VFA-Vorsitzende (Herr A. L. Goedhardt, Niederlande) erstattete Bericht und bestätigte der

Delegation Belgiens, daß Abschnitt I des Entschließungsentwurfs ESA/C/XXIII/Res. 5 (2. Entwurf) in der Anlage zu ESA/C(78)16, rev. 1 tatsächlich klar machen solle, daß unter den besagten Umständen Art. 37.2 der Finanzordnung in seiner ursprünglichen Form und nicht in der durch die Entschließung ESA/C/XIV/Res. 1 abgeänderten Form Anwendung findet. Daraufhin hob die **Delegation Italiens** ihren früheren Vorbehalt zu dem Entschließungsentwurf auf.

Die **Delegation Frankreichs** erklärte, sie könne dem Entschließungsentwurf unter dem Vorbehalt zustimmen, daß erstens die anstehenden Beschlüsse über die großen künftigen Programme tatsächlich gefaßt werden und zweitens die Beitragsnachzahlung für 1977 von den französischen Behörden erst 1980 geleistet zu werden brauchte.

Der Rat nahm die Entschließung ESA/C/XXIII/Res. 5 (2. Entwurf) einstimmig (Frankreich „ad referendum“) an.

3.2 Entwürfe von Ratsentschließungen über

a) das Gesamtfinanzvolumen 1978 bis 1980 und das vorläufige Gesamtfinanzvolumen für 1981 bis 1983 und

b) das Ausgabenvolumen für die Rechnungsjahre 1978 bis 1980

Die Vorlage ESA/C(78)12, add. 3 wurde in der Sitzung verteilt.

Nach dem Bericht des VFA-Vorsitzenden und der Einführung der **Exekutive** (Herr Reuter) zu den Entschließungsentwürfen erinnerte die **Delegation Schwedens** an den Inhalt von ESA/C(78)21 und beantragte eine getrennte Abstimmung über das vorläufige Gesamtfinanzvolumen 1981 bis 1983. Der VFA-Vorsitzende zeigte sich erstaunt über diesen Antrag und hob hervor, daß mit der Entschließung dieses Gesamtfinanzvolumen nicht genehmigt, sondern „vorläufig“ festgesetzt werden solle.

Die **Delegation Spaniens** erinnerte daran, daß sie vor einer Stellungnahme die sich aus den Programmabschlüssen ergebenden Gesamtverpflichtungen kennen möchte.

Die **Delegation Frankreichs** erklärte, sie könne dem Entwurf erst zustimmen, wenn eine endgültige Einigung über die neuen Programme erzielt worden sei und der VFA-Beschluß zur Erhöhung des Haushalts 1977 um 2 Mill. RE überprüft worden sei. Letzteres müßte ihrer Meinung nach mit einer Änderung der Finanzordnung verbunden werden, damit man nicht nochmals in eine solche Situation komme. Die Delegation hielt diese Erhöhung und das angewandte Verfahren nicht für angebracht. Sie erklärte sich aber damit einverstanden, daß das durch die Wechselkursverluste entstandene Defizit ausgeglichen werde, vorausgesetzt, daß man solche

Verluste im Haushalt des wissenschaftlichen Programms nicht von vornherein als gegeben betrachte. Schließlich vertrat sie die Auffassung, daß nur die erste Spacelab-Mission förmlich genehmigt sei und die Folgemissionen als künftige Programme zu betrachten seien.

Die **Delegation Spaniens** teilte den Wunsch der **Delegation Schwedens** nach Einschränkung des allgemeinen Ausgabenvolumens der Organisation, könnte jedoch dem Haushaltsplan 1978 zustimmen.

Der Vorsitzende stellte fest, daß in der Sitzung keine Abstimmung vorgenommen werden könne.

Die **Delegation Dänemarks** begrüßte unter Hinweis auf ESA/IPB-RS(78)1, rev. 1, daß man bei der Aufstellung dieses mittelfristigen Plans davon ausgegangen sei, daß das Earthnet-Programm zu den obligatorischen Tätigkeiten der Organisation gehören werde. Sie äußerte jedoch Erstaunen darüber, daß darin im Vergleich zu ESA/C(78)12 + add. 1 und 2 eine Erhöhung um etwa 1 Mill. RE pro Jahr vorgeschlagen werde. Außerdem teilte sie dem Rat mit, daß der Finanzausschuß des dänischen Parlaments kürzlich beschlossen habe, die dänische Beteiligung am Spacelab-Nutzungsprogramm zu genehmigen.

Der Direktor für Planung und künftige Programme wies die **Delegation Frankreichs** darauf hin, daß die Spacelab-Demonstrationsmissionen ein förmlich genehmigtes Programm darstellen, wenn auch der Gesamtfinanzrahmen dieser Tätigkeiten und die Beiträge der einzelnen Teilnehmer noch nicht festgelegt seien. Was Earthnet angehe, so decke die Erklärung zur Aufnahme dieses Programms die Jahre 1977 und 1978 ab und sehe vor, daß die rechtlichen Grundlagen und das Finanzvolumen des Programms für die folgenden Jahre noch festzulegen seien. Die Delegationen erhielten in den nächsten Wochen eine diesbezügliche Vorlage. Es werde Sache des Rates sein, darüber zu entscheiden, ob dieses Programm zu den obligatorischen Tätigkeiten der Organisation gehören solle.

Die **Delegation Deutschlands** wünschte eine Überprüfung der vorgeschlagenen Finanzvolumen, wobei vor allem die Begrenzung der in den nächsten Jahren verfügbaren deutschen Gesamtbeiträge zu berücksichtigen sei. Sie erinnerte auch daran, daß sie darum gebeten habe, das Gesamtfinanzvolumen 1978 bis 1980 und die entsprechenden Beiträge nach Jahren aufzuschlüsseln, und daß sie einen Personalbedarfsplan für den gleichen Zeitraum sowie einen Investitionsplan angefordert habe.

Zum Abschluß dieser Erörterungen kam man überein, den Beschluß über die Entschließungsentwürfe auf die nächste Ratstagung zu verschieben.

3.3 Entwurf einer Ratsentschließung über die Haushaltspläne 1978

Nach dem Bericht des VFA-Vorsitzenden, der auf die Folgen hinwies, die sich daraus ergäben, daß zu Punkt 3.2 der Tagesordnung kein Beschuß gefaßt worden sei, schlug der Generaldirektor vor, daß der Rat, wenn er auf der nächsten Tagung ein Gesamtfinanzvolumen und einen Haushaltsplan für 1978 einstimmig genehmige, beschließe, daß der nächste Vorschlag für ein Gesamtfinanzvolumen die Jahre 1979, 1980 und 1981 umfassen solle. Dies wurde von der Delegation Spaniens befürwortet, aber von der Delegation der Niederlande grundsätzlich abgelehnt.

Die Delegation Deutschlands sagte, es sei schwierig, über einen Entwurf zu entscheiden, der aufgrund der soeben getroffenen Beschlüsse in vieler Hinsicht geändert werden müsse. Die Delegation Belgiens erklärte sich bereit, den Haushaltsplänen zuzustimmen. Die Delegation Frankreichs sagte, sie könne dem obligatorischen Haushalt erst zustimmen, wenn der Rat den VFA-Beschluß zur Erhöhung des Haushaltes 1977 erörtert habe, und zwar unter Berücksichtigung ihrer zu Punkt 3.1 der Tagesordnung gemachten Ausführungen. Sie beantragte außerdem, daß diese Frage auf die Tagesordnung der nächsten Ratstagung gesetzt werde. Sie erklärte, sie könne den Haushaltsplänen Earthnet und Spacelab-Nutzung „ad referendum“ zustimmen.

Da für das obligatorische Programm ein einstimmiger Beschuß erforderlich ist, beendete der Vorsitzende die Debatte; sie soll auf der nächsten Tagung fortgesetzt werden.

3.4 Entwurf einer Ratsentschließung über die Jahresrechnung 1976

Nach dem Bericht des VFA-Vorsitzenden gab die Exekutive (Dr. Frank) in Beantwortung einer Frage der Delegation Deutschlands bekannt, daß die Rechnungsprüfungskommission, die vom VFA gebeten worden sei, sich zum Bericht über die Guthaben bei den Hauptentwicklungsverträgen für OTS und Marots [ESA/AF(78)8] zu äußern, mitgeteilt habe, daß sie dazu im Augenblick keine besonderen Bemerkungen zu machen habe.

Der Rat nahm die Entschließung zum Bericht der Rechnungsprüfungskommission über die Jahresrechnung der EWO für 1976 [ESA/C/XXIII/Res. 4 in der Anlage zu ESA/C(77)112, rev. 1] einstimmig (Deutschland „ad referendum“) an.

4. TELEMETRIE- UND BAHNVERFOLGUNGSSTATIONSNETZ — ZWISCHENBERICHT ÜBER DIE AUFSTELLUNG DER PLÄNE FÜR DIE ZUKUNFT

Die Exekutive (Herr Fraysse) gab eine Einführung zu ESA/C(77)102.

Die Delegation Belgiens stellte mit Befriedigung fest, daß man nach den Kontakten der Exekutive mit den belgischen Behörden nun wohl davon ausgehen könne, daß die 1975 vom Rat bezüglich Redu eingegangene förmliche Verpflichtung eingehalten werden könne. Der Direktor für Planung und künftige Programme bestätigte, daß für die Frage der Frequenzen für Redu wohl bald eine Lösung gefunden werde.

Die Delegation Frankreichs forderte die Exekutive auf, bei ihrer Planung nicht nur die Erfordernisse der neuen Programme, sondern auch alle in der Welt vorhandenen Anlagen und speziell die Erfordernisse und Anlagen der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, wobei sie insbesondere das Programm SPOT erwähnte. Sie möchte außerdem, daß den Vorschlägen der Exekutive genaue finanzielle Schätzungen beigelegt werden. Sie schloß mit dem Wunsch, daß eine Expertengruppe dem Rat Empfehlungen gebe. Die Delegation Deutschlands, die diesen letzten Vorschlag unterstützte, sagte, sie habe Schwierigkeiten, allen in der Vorlage genannten Zielsetzungen zustimmen; sie beantrage, daß das Gutachten der Experten dem JCB zur Begutachtung vorgelegt werde.

Die Delegation Spaniens hatte grundsätzlich nichts gegen die Heranziehung von Experten einzuwenden, sofern Einvernehmen darüber bestehe, daß die bisher genehmigten Hauptoptionen aufrechterhalten werden müssen. Die Delegation Belgiens wünschte ebenfalls, daß die schon getroffenen Grundsatzentscheidungen respektiert werden. Sie erklärte noch einmal, daß sie auf die Objektivität des Urteils der Exekutive vertraue, und bemerkte, daß einige Länder Schwierigkeiten hätten, nationale Experten zu benennen.

Der Direktor für Planung und künftige Programme sagte, die schon angenommenen Grundsätze würden nicht wieder in Frage gestellt. Der Generaldirektor bestätigte dies und fügte hinzu, daß die Exekutive in den Sitzungen der Expertengruppe, deren Einsetzung gerade beantragt worden sei, den Vorsitz übernehmen werde.

Abschließend nahm der Rat den Inhalt von ESA/C(77)102 zur Kenntnis und beschloß die Einsetzung einer Arbeitsgruppe, in der Experten aus den Mitgliedstaaten unter dem Vorsitz der Exekutive zur Vorbereitung der Ratsbeschlüsse bestimmte Aspekte der Vorschläge klären sollen.

5. DAS INTERNE POTENTIAL UND DIE ANLAGEN DER ORGANISATION FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER PROJEKTE

Die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes wurde auf eine der nächsten Tagungen verschoben.

6. INTERNATIONALE ANGELEGENHEITEN UND RECHTSFRAGEN

6.1 Versuchsprojekt für schnelle Datenübertragung über Satelliten.

Nachdem der VFA-Vorsitzende Bericht erstattet hatte, erklärte die Delegation der Schweiz, sie könne den Vorschlägen zustimmen, wenn die laufenden Verhandlungen mit den Postverwaltungen zu einer für alle Parteien zufriedenstellenden Lösung führten und unter anderem auch die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der schweizerischen Postverwaltung und der EWO einvernehmlich geregelt werde. Sie werde daher „ad referendum“ zustimmen.

Die Exekutive (Dr. Kaltenegger) teilte mit, die Ergebnisse der Verhandlungen seien so, daß diese Bedingung erfüllt werde: Die Erdefunkstelle des CERN, die für ein Jahr auf dem CERN-Gelände errichtet werde, werde anschließend zum Standort der internationalen Station in der Schweiz verlagert.

Die Delegation Deutschlands stimmte dem Vorschlag „ad referendum“ zu, um ihren Wunsch zum Ausdruck zu bringen, daß die europäischen Postverwaltungen im Rahmen der CEPT Vertragsparteien der zu schließenden Vereinbarung werden. Der Direktor des Nachrichtensatellitenprogramms und die Exekutive (Dr. Kaltenegger) bestätigten, daß das Vorhaben in enger und ständiger Verbindung mit der CEPT durchgeführt werde, wie in ESA/C(78)2 dargelegt. Der Delegation Dänemarks wurde bestätigt, daß das Hauptziel des Projektes darin bestehe, die Vorteile eines weltraumtechnischen Systems für Datenübertragung zu demonstrieren. Der JCB-Vorsitzende hob in diesem Zusammenhang hervor, welche Bedeutung dieses Experiment z. B. aufgrund der Tatsache habe, daß ein großer Teil der Fernverbindungen zwischen DV-Anlagen in Zukunft über Satellitensysteme laufen müsse.

Die Delegation Frankreichs würde es für bedauerlich halten, wenn die Organisation sich bei der Errichtung der Erdefunkstelle einschalten würde, und sei es nur durch technische Unterstützung, denn dies sei eine Aufgabe, die den Nutzern überlassen bleiben solle.

Der Rat genehmigte einstimmig (Deutschland, Dänemark und die Schweiz „ad referendum“) die Abmachung (MOU) über ein Versuchsprojekt für schnelle Datenübertragung über Satelliten [Anlage zu ESA/C(78)2, add. 1] und ermächtigte den Generaldirektor zur Unterzeichnung.

6.2 Abkommen zwischen der deutschen Regierung und der EWO über soziale Sicherheit

Nach der Einführung der Exekutive (Dr. Kaltenegger) zu ESA/C(78)8 bestätigte die Delegation

Deutschlands, daß ihre Behörden die Neufassung des Abkommens nun als Grundlage betrachteten, auf der das Personal deutscher Staatsangehörigkeit über seinen Beitritt zum Pensionssystem entscheiden könne.

Der Rat nahm die Änderungen, die von den deutschen Behörden an dem früher genehmigten Entwurf eines Abkommens über soziale Sicherheit vorgenommen worden sind, einstimmig an.

6.3 Entschließung des Europarates und Entwurf einer Empfehlung der WEU

6.4 Bericht der IRAG — insbesondere Beziehungen zu Rumänien

Die Behandlung dieser Tagesordnungspunkte wurde auf die nächste Tagung verschoben.

7. SONSTIGES

7.1 Sitzungstermine

Die nächsten Ratstagungen finden am 25./26. April und am 14./15. Juni 1978 in Paris statt. Die Sitzung am 26. April wird ganztägig im engeren Kreise abgehalten.

7.2 Sonstige Angelegenheiten

- a) Der Generaldirektor teilte dem Rat mit, daß der Start von OTS 2 vor allem wegen eines in der Verkabelung des Satelliten aufgetretenen Problems verschoben worden sei und nicht vor dem 4. Mai 1978 stattfinden könnte.
- b) Der Vorsitzende hat alle Delegationen, die in irgendeiner Frage „ad referendum“ zustimmen, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um diese Vorbehalte so schnell wie möglich aufzuheben.
- c) Auf Antrag der Delegation Dänemarks forderte der Rat die IRAG auf, sich mit der Koordinierung der Haltung der Mitgliedstaaten zu den Fragen im Zusammenhang mit den Vorrechten und Immunitäten für Intelsat zu befassen.

Annexe

AGENCE SPATIALE EUROPEENNE

C O N S E I L
Liste des participants
Président: D. W. Finke (Allemagne)

ALLEMAGNE

M. Buschbeck	Délégué
M. Strub	Délégué
M. Baston	Conseiller
M. Jordan	Conseiller

BELGIQUE

M. Van Eesbeek	Délégué
M. Fontaine	Délégué
M. Laurent	Conseiller

DANEMARK

M. Grage	Délégué
M. Knudsen	Délégué
M. Winther	Conseiller

ESPAGNE

Gen. Azcarraga	Délégué
M. Obregon	Délégué
M. Alvarez Eulate	Conseiller
M. Monet	Conseiller

FRANCE

M. Curien	Délégué
M. Rey	Délégué
M. Guittot	Délégué
M. Le Fèvre	Conseiller
M. Morand	Conseiller
M. Sillard	Conseiller
M. Zaharia	Conseiller

IRLANDE

M. Finucano	Délégué
-------------	---------

ITALIE

M. Broglio	Délégué
M. de Leo	Délégué
M. Magliano	Délégué
M. Bianchi	Conseiller
M. Cammarano	Conseiller
M. Fariello	Conseiller

PAYS-BAS

M. Goedhart	Délégué
M. Schuddeboom	Délégué
M. Flinterman	Conseiller

ROYAUME-UNI

M. Atkinson	Délégué
M. Mallett	Délégué
M. Loebell	Conseiller
M. Rissone	Conseiller

SUEDE

M. Håkansson	Délégué
M. Stiernstedt	Délégué
M. Anggård	Conseiller
M. Engström	Conseiller

SUISSE

M. Creola	Délégué
M. Peter	Délégué
M. Quinche	Délégué

OBSERVATEURS

AUTRICHE
M. Ortner

CANADA

M. Wagner

NORVEGE

M. Hagen

EXECUTIF

M. Gibson, M. Lebeau, M. Luksch, M. Tredelenburg, M. Van Reeth, MM. Fraysse, Frank, Kaltenegger, Orye, Reuter, Mme. Hiérönimus, M. Kenedi

ESA/C/XXIII/Res. 4

Paris, 7. April 1978

Übersetzung aus dem Französischen

**EUROPAISCHE WELTRAUM-
ORGANISATION**

R A T

Entschließung

zum Bericht der Rechnungsprüfungskommission
über die Jahresrechnung der EWO für 1976

(auf der 23. Tagung angenommen)

DER RAT —

Nach Prüfung

— des Berichtes der Rechnungsprüfungskommission über die Jahresrechnung und

die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung
der EWO im Rechnungsjahr 1976 [ESA/
AF(77)56],

- der Stellungnahme des Generaldirektors zu
diesem Bericht [ESA/AF(77)57 und corr. 1],
- des Berichts des Vorsitzenden der Finanz-
gruppe über die Jahresrechnung 1976 [ESA/
AF(77)86],
- des Protokolls der 22. Sitzung des Ver-
waltungs- und Finanzausschusses (ESA/AF/
MIN/22, Punkt 3.8) —

NIMMT ZUR KENNTNIS, daß der General-
direktor dem VFA am 15. Feber 1978 einen
Bericht über die bei den Hauptentwicklungsver-
trägen für OTS und MAROTS bestehenden Gut-
haben vorgelegt hat [ESA/AF(78)8].

BESCHLIESST

1. die Jahresrechnung der Organisation für das Rechnungsjahr 1976 zu genehmigen und dem Generaldirektor für seine Geschäftsführung Entlastung zu erteilen;
2. dem Generaldirektor und seinen Mitarbeitern für ihre Bemühungen um eine wirk-

same Geschäftsführung der Organisation und ihre Stellungnahme zu danken;

3. der Rechnungsprüfungskommission seinen Dank für ihren Bericht und den konstruktiven Charakter ihrer Bemerkungen auszusprechen.

ESA/C/XXIII/Res. 5

Paris, 7. April 1978

Übersetzung aus dem Englischen

EUROPAISCHE WELTRAUM-ORGANISATION

R A T

Entschließung des Rates über die Berichtigung der Beiträge wegen Umrechnungskursschwankungen

(Auf der 23. Tagung angenommen)

DER RAT —

NACH unverbindlicher KENNNTNISNAHME des in der Vorlage ESA/C(78)6 enthaltenen Berichtes des Generaldirektors, insbesondere der Ziffer 4.3, über die Durchführung von Abschnitt 4 der Ratsentschließung ESA/C/XIV/Res 1 nach der 22. Ratstagung —

BESCHLIESST folgendes

1. In Erwartung der in Abschnitt 4 der Entschließung ESA/C/XIV/Res. 1 vorgesehenen Festlegung neuer Regeln und Abhilfemaßnahmen in bezug auf die Beitragsaktualisierung und die Umrechnungskurse auf der Grundlage des Gutachtens des IWF wird die Berichtigung der Beiträge für 1977 wegen Umrechnungskursschwankungen endgültig auf der Grundlage von Art. 37 Abs. 2 der Finanzordnung berechnet und auf 50% der der Organisation zu zahlenden oder von ihr zu erstattenden Beträge begrenzt;
2. für die Berichtigung der Beiträge für 1978 und die späteren Rechnungsjahre wegen Umrechnungskursschwankungen gilt Z. 3 c der Ratsentschließung ESA/C/XIV/Res. 1 nicht mehr, es sei denn, der Rat nimmt im Lichte des IWF-Berichtes eine solche Regelung an.

ESA/C/XXIII/Res. 7

Paris, 7. April 1978

Übersetzung aus dem Französischen

EUROPAISCHE WELTRAUM-ORGANISATION

R A T

ENTSCHLIESSUNG ÜBER VORLÄUFIGE MASSNAHMEN ZUR FINANZIERUNG DER ARIANE-TRÄGER FÜR GENEHMIGTE NUTZERPROGRAMME

(auf der 23. Tagung angenommen)

Die Vertreter *) der Regierungen Belgiens, der Bundesrepublik Deutschland, Dänemarks, Frankreichs, Italiens, der Niederlande, Schwedens, der

Schweiz und Spaniens, die während der 23. Ratstagung am 7. April 1978 zusammengetreten sind —

GESTÜTZT AUF die am 28. Dezember 1973 in Kraft getretene Vereinbarung zwischen bestimmten europäischen Regierungen und der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation über die Durchführung des Raumfahrzeugträgerprogramms ARIANE;

GESTÜTZT AUF den Beschuß des Rates vom 7. April über die Produktion von Ariane-Trägern —

ERTEILEN der Organisation als vorsorgliche Maßnahme die ERMÄCHTIGUNG, im Hinblick auf die für die Produktion von 5 Trägern notwendigen Arbeiten Verpflichtungen bis zur Höhe von 21,10 Mill. RE für einen am 30. Juni 1978 endenden Zeitraum einzugehen (die entsprechenden Zahlungen werden wie folgt fällig: 16,6 Mill. RE im 2. Halbjahr 1978, 4,5 Mill. RE im 1. Halbjahr 1979).

*) Die ausführlichen Stellungnahmen der einzelnen Delegationen zu dieser Entschließung sind in Punkt 2.2 des Protokolls der 23. Tagung (2. Teil) des EWO-Rates festgehalten (ESA/C/MIN/XXIII, 2. Teil).

KOMMEN ÜBEREIN,

- a) daß die entsprechenden Ausgaben nach einem noch zu fassenden Beschuß im Rahmen Nutzerprogramme finanziert werden;
- b) daß, wenn der in Abs. a genannte Beschuß nicht bis 30. Juni 1978 gefaßt wird, die entstehenden Ausgaben von den oben genannten Regierungen entsprechend dem

industriellen Rückfluß der Entwicklungsphase des Ariane-Programms getragen werden.

NEHMEN ZUR KENNNTNIS, daß zwischen Frankreich und dem Vereinigten Königreich bilaterale Vereinbarungen geschlossen werden müssen, aufgrund deren das Vereinigte Königreich einen Teil der vorerwähnten Verpflichtungen übernehmen wird.

ESA/C/XXIII/Res. 9
Paris, 6. April 1978
Übersetzung aus dem Englischen

EUROPAISCHE WELTRAUM-ORGANISATION

ENTSCHLIESSUNG ÜBER DIE STUDIEN FÜR EIN PROGRAMM ZUR ENTWICKLUNG EINER SCHWEREN PLATTFORM UND EINER NUTZLAST

(Am 7. April 1978 angenommen)

Die Teilnehmer *) an den Studien für ein Programm zur Entwicklung einer schweren Plattform und einer Nutzlast, die Gegenstand der Erklärung ESA/C/XXIII/Dec. 2 vom 1. März 1978 sind —

IM HINBLICK AUF die Erklärung des deutschen Vertreters über die Teilnahme seiner Regierung [ESA/C(78)39], die sie mit Befriedigung zur Kenntnis genommen haben,

IM HINBLICK AUF den Antrag Österreichs auf Teilnahme an dieser Vorbereitungsphase [ESA/C(78)37], den sie mit Befriedigung zur Kenntnis genommen haben,

IM HINBLICK AUF die Erklärung des kanadischen Botschafters über eine mögliche Teilnahme Kanadas, die sie mit Befriedigung zur Kenntnis genommen haben, und die Absicht des Rates, die allgemeine Frage der Zusammenarbeit mit Kanada in seiner nächsten Sitzung im engeren Kreis zu behandeln —

ERKLÄREN SICH DAMIT EINVERSTANDEN,

1. daß Österreich an dieser Phase teilnimmt, mit dem Vorbehalt, daß dies vom Rat bestätigt wird;

*) Die ausführlichen Stellungnahmen der einzelnen Delegationen zu dieser Entschließung sind in Punkt 2.1 des Protokolls der 23. Tagung (2. Teil) des EWO-Rates festgehalten (ESA/C/MIN/23, 2. Teil)

2. daß diese Vorbereitungsphase am 12. April 1978 ausgehend von den in der Organisation bereits durchgeföhrten Studien in Angriff genommen wird und sechs Monate dauern soll, wobei die in ESA/C/XXIII/WP/2 **) enthaltene Aufgabeschreibung zugrunde zu legen ist; letztere wird jedoch dahingehend geändert, daß einer gemeinsamen Satellitenplattform angepaßte alternative Nutzlasten gleicher Konfiguration parallel untersucht und definiert werden, so daß im Lichte der Beteiligung am nachfolgenden Entwicklungsprogramm eine Wahl getroffen werden kann;

3. daß die für diese Studien bestimmten Mittel zur Abdeckung der durch 2. bedingten zusätzlichen Arbeiten auf 6,5 Mill. RE erhöht werden;
4. daß daher die Beiträge der Teilnehmer einschließlich Österreichs nach folgendem Schlüssel berechnet werden:

	%
B	5,2
DK	2,0
F	38,5
D	14,0
I	17,0
NL	2,5
E	1,0
S	8,5
CH	2,5
GB	8,0
A	<u>0,8</u>
	<u>100,0</u>

5. daß der JCB die in Abschnitt IV der Erklärung ESA/C/XXIII/Dec. 2, rev. 1 erwähnte Empfehlung im Oktober 1978 vorlegen wird.

**) Mit Ausnahme der Anlage in ihrer jetzigen Form; diese Anlage wird zur Zeit überarbeitet.

1032 der Beilagen

35

ESA/C/OJ/23 (II), rev. 1
 Paris, 5. April 1978
 Übersetzung aus dem Englischen
 5. April 1978

EUROPAISCHE WELTRAUMORGANISATION**R A T****23. Tagung**

(2. Teil)

Am 6. und 7. April 1978 findet in Paris 15, 8—10 rue Mario Nikis, im Saal A (4. Stock) der zweite Teil der 23. Ratstagung statt. Die Tagung beginnt am 6. April um 11 Uhr.

Entwurf der Tagesordnung

1. Annahme der Tagesordnung ESA/C/OJ/23(II), rev. 1

2. Programmangelegenheiten**2.1. Nachrichtensatellitenprogramm**

a) Bericht des JCB-Vorsitzenden ESA/C(78)29
 mit ESA/C/XXIII/Dec. 1, rev. 1

Bezugsdokumente:

Entschließung des JCB über ECS ESA/JBC/XX/Res. 1 (final), rev. 1

Erklärung zu H-SAT ESA/C/XXIII/Dec. 2

b) Haushaltsentwurf 1978 für die H-SAT- ESA/JCB(78)19
 Vorbereitungsphase

c) Beteiligung Österreichs an der Ariane- ESA/C(78)37 *)
 Studie

d) Entwurf einer Erklärung zum ASTP ESA/C(78)31
 mit ESA/C/XXIII/Dec. 3 (Entwurf)

2.2 Ariane

a) Bericht des Vorsitzenden des Programm- ESA/C(78)32
 rates

b) Vorschlag des Generaldirektors zur Markt- ESA/C(78)24, rev. 1
 einführtungsserie

2.3 Verwendung der SIRIO-Plattform für eine ESA/C(78)7, add. 1
 meteorologische und eine geodätische Mission —
 Zusätzliche Auskünfte

Bezugsdokument: ESA/C(78)7

3. Finanzielle Angelegenheiten

3.1 Entwurf einer Entschließung über die Be- ESA/C(78)16, rev. 1
 richtigung der Beiträge wegen Wechselkurs- mit ESA/C/XXIII/Res. 5 (2. Entwurf)
 schwankungen

Bezugsdokument: ESA/C(78)6

Ratsentschließung zur Durchführung von Ab- ESA/C/XIV/
 schnitt 4 der Ratsentschließung ESA/C/XIV/
 Res. 1 — Stand nach der 22. Ratstagung —

*) In ESA/C/OJ/23(II) nicht enthalten.

3.2 Entwürfe von Ratsentschließungen über

- a) das Gesamtfinanzvolumen 1978—1980 und ESA/C/XXIII/Res. 1 (Entwurf)
das vorläufige Gesamtfinanzvolumen für
1981—1983
- b) das Ausgabenvolumen für die Rechnungs- ESA/C/XXIII/Res. 2 (Entwurf)
jahre 1978, 1979 und 1980

Bezugsdokumente:

Mittelbedarf 1978—1980 und vorläufiger Mit- ESA/C(78)12 + add. 1 *) und add. 2 *)
telbedarf 1981—1983

Vor Ende 1977 erforderliche finanzielle Be- ESA/AF(77)68
schlüsse

Erklärung der Delegation Schwedens ESA/C(78)21

3.3 Entwurf einer Ratsentschließung über die Haushaltspläne für 1978 ESA/C/XXIII/Res. 3 (2. Entwurf)**Bezugsdokumente:**

Geänderter Entwurf der Haushaltspläne 1978 ESA/AF(77)58, rev. 2 + add. 1 *)

Geänderter Entwurf des Finanzplanes 1978 ESA/AF(77)60, rev. 1

Personalstruktur und Personalstärke der EWO ESA/AF(77)71

Mitteilung der deutschen Delegation ESA/AF(77)92

Stellungnahme des Generaldirektors zur Mit- ESA/AF(77)92, add. 1
teilung der deutschen Delegation

3.4 Entwurf einer Ratsentschließung über die Jahresrechnung 1976 ESA/C(77)112, rev. 1
mit ESA/C/XXIII/Res. 4 (Entwurf)**4. Telemetrie- und Bahnverfolgungsstationsnetz — Zwischenbericht über die Aufstellung der Pläne für die Zukunft** ESA/C(77)102**5. Das interne Potential und die Anlagen der Organisation für die Durchführung der Projekte** ESA/C(78)5
mit ESA/EXEC(77)5**6. Internationale Angelegenheiten und Rechtsfragen**

6.1 Versuchsprojekt für schnelle Datenübertragung über Satelliten ESA/C(78)2 + add. 1

6.2 Abkommen zwischen der deutschen Regierung der EWO über soziale Sicherheit ESA/C(78)8

6.3 Entschließung des Europarates und Entwurf einer Empfehlung der WEU ESA/C(77)104
ESA/C(78)28

6.4 Bericht der IRAG — insbesondere Beziehungen zu Rumänien ESA/C(78)R/3

7. Sonstiges

7.1 Sitzungstermine ESA/C(78)1, rev. 8

7.2 Sonstige Angelegenheiten

Informationsdokumente

Mittelfristiger Plan für die koordinierte Benutzung der europäischen raumfahrttechnischen Einrichtungen ESA/C(78)10

Planung des künftigen europäischen Telemetrie- und Bahnverfolgungsstationsnetzes — Mitteilung der Delegation Italiens ESA/C(78)20

Empfehlung der SBAG zu H-SAT ESA/JCB(78)17

*) In ESA/C/OJ/23(II) nicht enthalten.

ESA/C(78)R/13
mit Anlage
ESA/C(78)R/7, rev. 1
Paris, 12. Mai 1978
Übersetzung aus dem Französischen
23. Mai 1978

EUROPAISCHE WELTRAUM- ORGANISATION

R A T

Entwurf des Protokolls der am 26. April 1978 während der 24. Tagung abgehaltenen Sitzung im engeren Kreis

Vorsitzender: Dr. W. Finke (Deutschland)

(Die Teilnehmerliste liegt als Anlage bei)

1. ANNAHME DER TAGESORDNUNG

Die Tagesordnung [ESA/C(78)R/7, rev. 1] wurde angenommen.

2. GENEHMIGUNG DER PROTOKOLLE DER WÄHREND DER 22. UND 23. TAGUNG ABGEHALTENEN SITZUNGEN IM ENGE- REN KREIS [ESA/C(77)R/27 und ESA/C(78) R/8]

Das Protokoll der während der 22. Ratstagung abgehaltenen Sitzung im engeren Kreis [ESA/C(77)R/27] wurde genehmigt.

Wegen der verspäteten Verteilung von ESA/C(78)R/8 kam man auf Antrag der Delegationen Deutschlands und Spaniens überein, die Genehmigung dieses Protokolls auf die nächste Sitzung zu verschieben.

3. STRUKTUR DER EWO-LEITUNG UND VERTRAGSVERLÄNGERUNGEN

Der Generaldirektor gab eine ausführliche Einführung zur Vorlage ESA/C(78)R/6 und eine Reihe zusätzlicher Informationen. Dabei hob er vor allem hervor, daß die Personalverteilung in den Niederlassungen nicht unbedingt ein Abbild der hierarchischen Struktur der EWO sei. Er erläuterte die gegenwärtigen Entscheidungs- und Durchführungskompetenzen für die Studien und wies auf die Funktionen der Programmdirektoren und der ihnen zugeordneten Projektbüros hin. Nachdem er aufgezeigt hatte, wie wichtig die Aufgabe des Technischen Inspektors sei und wodurch diese gerechtfertigt sei, führte er die Gründe an, aus denen er der in ESA/C(78) R/6 dargelegten Alternative A den Vorzug gebe.

Die Delegation Frankreichs hob hervor, daß die Organisation eine „transparente“ Struktur brauche, in der die Funktion „Programmbewer-
tung und -koordinierung“ genügend stark sei. Aus dieser Überlegung heraus müßte ihrer Mei-
nung nach die Alternative C ausgeschlossen wer-

den, da sie dem letztgenannten Gesichtspunkt nicht genügend Rechnung trage. Sie sprach sich für eine genaue Festlegung der Kompetenzen aus, was ihr bei der gegenwärtigen Geschäftsverteilung nicht immer in genügendem Maße gewährleistet erscheine, und befürwortete daher im Prinzip den Vorschlag B, jedoch unter dem Vorbehalt, daß die Aufgabenbereiche Spacelab und Ariane nicht ein und derselben Person übertragen werden, weil es bei beiden Programmen um sehr spezifische Interessen gehe.

Die Delegation Deutschlands befürwortete die vom Vorsitzenden vorgeschlagene Lösung C, deren schematische Darstellung in der Sitzung verteilt wurde. Wenn die künftigen Programme betreffenden Aufgaben bis zu einem zu weit fortgeschrittenem Stadium zentralisiert würden, könne es ihrer Meinung nach zu gewissen Unausgewogenheiten bei der EWO und zu bedauerlichen Spannungen zwischen Mitgliedstaaten kommen. Sie erwähnte in diesem Zusammenhang als Beispiel das H-SAT-Projekt. Sie möchte, daß der Generaldirektor selbst die volle Verantwortung für Fragen politischer Art trage, und betonte, daß die drei Hauptarbeitsgebiete der Organisation, das heißt wissenschaftliches Programm, Anwendungsprogramm und Raumtransportsysteme, gleichspurig geführt werden müßten. Was letztere angehe, so sei dafür, die Programme Spacelab und Ariane der gleichen Leitung zu unterstellen, da für die einzelnen Nutzlasten das optimale Raumtransportsystem gewählt werden müsse, und zwar unter Berücksichtigung politischer Gesichtspunkte, aber auch nach wirtschaftlichen Überlegungen. Sie halte daher das Schema C für besser, weil darin die Kompetenzen klar aufgeteilt, die Nahtstellen verringert und die Befugnisse weitgehend delegiert seien und jeder Direktor für die Auslegung, Durchführung und Kontrolle der Projekte seines Bereiches verantwortlich sei.

Die Delegation Belgiens hielt die gegenwärtige Situation im allgemeinen für zufriedenstellend, wenn auch die geltenden Grundsätze strenger befolgt werden müßten. Es erscheine zwar wünschenswert, daß die Programmdirektionen in stärkerem Maße zu den Planungsstudien beitragen, doch würde es zu weit gehen, ihnen die volle Kontrolle dieser Tätigkeiten zu übertragen. Dem Vorschlag, Ariane und Spacelab unter derselben Leitung zusammenzufassen, stehe sie etwas zurückhaltend gegenüber, da bei diesen beiden Programmen völlig unterschiedliche Ziele verfolgt würden: das eine sei auf die Fortsetzung einer industriellen Produktion und die Durchführung von Starts gerichtet, während es bei dem anderen vor allem um die organisatorische Durchführung der künftigen Mission gehe.

Die Delegation Spaniens bedauerte, daß die gegenwärtige Struktur in mancher Hinsicht zu

schwerfällig sei und zu etwas unklaren Funktionsabgrenzungen führe. Man müsse sich aber davor hüten, Maßnahmen zu treffen, die zu einer gewissen Routine im Betrieb der Organisation führen würden, wenn man bei den auf den gegenwärtigen Programmen basierenden Überlegungen stehengebliebe, ohne die fernere Zukunft zu bedenken. Sie sprach sich gegen alle Maßnahmen aus, die zu einem Durcheinander zwischen der Durchführung der laufenden Programme einerseits und der Untersuchung künftiger Projekte andererseits führen könnte. In diesem Zusammenhang stellte sie fest, daß angesichts des baldigen Abschlusses einiger Programme und wegen der begrenzten Finanzmittel der Mitgliedstaaten eine Struktur vermieden werden müsse, die eine zu starke Erhöhung der Personalkosten der Organisation zur Folge hätte. Sie führte als Beispiel das Ariane-Programm an, dessen Management in den Händen des CNES liege, und warf die Frage auf, ob solche Regelungen in Zukunft nicht auch mit Erfolg für andere Tätigkeiten getroffen werden könnten. Sie wies auch darauf hin, wie wichtig es sei, eine langfristige Politik für die Benutzung der nationalen Anlagen festzulegen. Sie befürwortete grundsätzlich die Lösung B, die zwar nicht optimal sei, aber einige Einsparungen ermöglichen würde und gleichzeitig flexibel genug sei, um später entsprechend den Beschlüssen über die Zukunft der Organisation angepaßt zu werden. Außerdem warf die Delegation die Frage nach den Funktionen des Technischen Inspektors und nach der Fortdauer seiner Aufgabe beim Generaldirektor auf.

Die Delegation Schwedens wünschte eine ganz klare Kompetenzverteilung, bei der die Durchführung der beschlossenen Programme und die Vorbereitung der künftigen Programme voneinander zu trennen seien. Die mit der Durchführung zusammenhängenden Aufgaben sollten ihrer Meinung nach beim ESTEC konzentriert werden, das somit verstärkt würde. Da die gegenwärtige Struktur im großen und ganzen zufriedenstellend sei, könnte man sie beibehalten oder aber radikaler vorgehen und auf eine Struktur nach dem Schema B zurückkommen, die bei der ESRO damals recht zufriedenstellend gewesen sei, obwohl sie auch Nachteile habe.

Die Delegation Italiens vertrat dagegen die Auffassung, daß die letztgenannte Lösung den großen Nachteil habe, daß dabei eine Reihe technischer Aufgaben, die wegen der sehr breit gefächerten Tätigkeiten der Organisation sehr unterschiedlicher Art seien, künstlich zusammengefaßt würden. Sie gebe einer Lösung nach dem Schema C den Vorzug, bei der dem Generaldirektor eine Planungsgruppe beige stellt werde, doch könnte sie auch einem Kompromiß zwischen den Alternativen A und C anschließen.

Was Ariane und Spacelab angehe, so könnte man es kurz- und mittelfristig zwar bei der getrennten Leitung belassen, doch auf längere Sicht müßte dies überprüft werden. Abschließend meinte sie, es müsse eine bessere Koordinierung zwischen den Programmen gewährleistet, aber auch den längerfristigen technischen und logistischen Koordinierungsaufgaben die notwendige Bedeutung beigemessen werden.

Die Delegation der Niederlande er hob Ein spruch dagegen, daß im Verlauf dieses ersten Meinungsaustausches auf die in Sitzungen des Ratsbüros geführten Gespräche Bezug genommen worden sei. Daraufhin erinnerte der Vorsitzende daran, welche Aufgabe das Ratsbüro nach dem Übereinkommen habe, räumte jedoch ein, daß die Sitzungen im engeren Ratskreise ihren besonderen Charakter behalten müßten.

Die Delegation des Vereinigten Königreiches wies ebenso wie vor ihr der Generaldirektor nachdrücklich darauf hin, daß in der Sitzung eine Entscheidung getroffen werden müsse. Sie gebe der Lösung C den Vorzug, die zwar dem Direktor Anwendungsprogramme vielleicht eine zu schwere Aufgabe aufbürde, aber die Zahl der unmittelbar dem Generaldirektor Verantwortlichen verringere und außerdem eine von den Programmdirektionen unabhängige Planungsgruppe für die langfristige Vorbereitung neuer Tätigkeiten vorsehe. Sie erinnerte daran, daß der SPC den Wunsch geäußert habe, daß der für die Durchführung des genehmigten wissenschaftlichen Programms zuständige Direktor auch für die Vorbereitung der künftigen — obligatorischen oder fakultativen — Projekte verantwortlich sein sollte. Eine solche Regelung würde ihrer Meinung nach zu fruchtbareren Beziehungen zwischen der Organisation und den europäischen Wissenschaftlern beitragen. Diese Vorbereitungskarbe sollte im übrigen von Mitarbeitern übernommen werden, die zu diesem Zweck für eine bestimmte Zeit von den Programmteams abgestellt würden, zu denen sie danach auch wieder zurückkehren würden. Schließlich vertrat die Delegation noch die Auffassung, daß das Amt des Technischen Inspektors aufgewertet werden müsse und daß er dafür zuständig sein sollte, die Voraussetzungen für größere „Wirtschaftlichkeit“ der Tätigkeiten der Organisation zu bestimmen, denn dies sei ein entscheidender Punkt für die Zukunft.

Die Delegation der Schweiz sagte, sie mache der Verantwortung des Generaldirektors in ihren Überlegungen sehr großes Gewicht bei und halte es daher für gerechtfertigt, den von ihm vertretenen Standpunkt zu unterstützen. Außerdem befürchtete sie, daß eine Lösung nach dem Schema C, bei der die gegenwärtig von der Direktion für Planung und künftige Programme

wahrgenommenen Koordinierungsaufgaben eingeschränkt würden, der unbedingt notwendigen Einheit der EWO schaden würde, indem sie die Schaffung eigenständiger Teilbereiche begünstige, eine Tendenz, die im Bereich der Wissenschaft in Europa schon weit verbreitet sei. Zum Vorschlag B meinte sie, es sei zwar nicht ausgeschlossen, daß man später einmal darauf zurückkommen werde, doch im Augenblick würde dem Direktor des ESTEC damit eine „übermenschliche“ Aufgabe aufgebürdet.

Die Delegation Dänemarks, die der Tatsache Rechnung trug, daß der Generaldirektor eindeutig der Lösung A den Vorzug gab, erhielt vom Generaldirektor zusätzliche Auskünfte über die Gründe, die für diese Lösung sprechen, sowie Erläuterungen zu den Aufgaben des Technischen Inspektors. Die Delegation hielt die gegenwärtige Struktur für relativ schwerfällig und würde daher zur Lösung B tendieren, war aber der Meinung, daß dem Standpunkt des Generaldirektors wegen der Verantwortung, die er trage, großes Gewicht beizumessen sei.

Die Delegation der Niederlande sagte, sie könne das Schema B nicht empfehlen, weil es etwas unrealistisch sei; die Alternative A sei der Überlegung wert, aber sie würde dem Vorschlag C den Vorzug geben, vielleicht jedoch unter Beibehaltung des augenblicklichen Zustandes in bezug auf die Programme Ariane und Spacelab.

Die Delegation Irlands verwies darauf, daß sie nur wenig Erfahrung mit der Arbeitsweise der Organisation habe und es daher schwierig für sie sei, sich deziert zu äußern; sie tendiere jedoch zur Lösung C.

Der Vorsitzende zog das Fazit aus dieser ersten Diskussion und stellte fest, daß fünf Delegationen der Lösung C und drei oder vier der Alternative B den Vorzug gäben; eine empfehle das Schema A und eine sei für den Status quo. Zwei Delegationen befürworteten, daß die Programme Ariane und Spacelab ein und derselben Leitung unterstellt werden, zwei seien für eine klare Trennung dieser Leitungsfunktionen und zwei weitere könnten dieser Trennung ebenfalls zu stimmen.

Nach diesen Stellungnahmen erinnerte der Vorsitzende daran, daß er persönlich das Organisationsschema C befürworte. Die Erfahrung habe gezeigt, daß in der augenblicklichen Struktur die Aufgabenverteilung nicht klar genug sei, und von außen habe man nicht den Eindruck, daß der notwendige Zusammenhalt bestehen. Außerdem machte er auf die zahlenmäßige Stärke der Direktion für Planung und künftige Programme und die sich daraus ergebende Vielzahl von Nahtstellen aufmerksam. Die Alter-

native C habe den großen Vorteil, die Nahtstellen zu verringern, während sie gleichzeitig die notwendige Planungsgruppe vorsehe. Beim wissenschaftlichen Programm, dessen Bedeutung im Übereinkommen hervorgehoben werde, müßten unbedingt größtmögliche Kontinuität, Dynamik und Qualität sichergestellt werden. Die Wissenschaftler sollten sich mit ihren Anliegen weitgehend an einen einzigen Ansprechpartner innerhalb der Organisation wenden können. Was die Frage der Raumtransportsysteme angehe, so sollte man angesichts der Bedeutung der europäischen Optionen auf diesem Gebiet zubilligen, daß die Zuständigkeiten in einer Hand vereint werden, doch sei dieser Punkt noch nicht so wichtig, daß darüber sofort entschieden werden müsse. Was die weltraumtechnischen Anwendungen betreffe, so sei es normal, daß die Rolle der Organisation in dem Maße abnehme, wie ein experimentelles Programm Kunden finde, denn die Aufgabe der Organisation solle in jedem Fall nur so lange dauern, bis die Nutzer auf den Plan träten. Ein kritisches Moment sei die Rolle des ESTEC, die verstärkt werden sollte. In einem späteren Zeitpunkt müsse die gesamte Personalpolitik unbedingt überprüft werden, damit nicht zu viel Personal beibehalten werde.

Der Generaldirektor stellte ebenfalls fest, daß eine stärkere Zentralisierung der Beziehungen der Wissenschaftler mit der Organisation von Vorteil wäre. Dies setze voraus, daß alle einschlägigen Aufgaben derselben Direktion übertragen werden und diese die Zuständigkeit für das meteorologische Programm abgebe. Eine Ausnahme sollten jedoch die Biowissenschaften und die Werkstoff-Forschung und Verfahrenstechnik bilden, die — zumindest im Augenblick — wohl noch kein eigenständiges Programm bilden könnten. Die Lösung B, die zwar eine radikale Änderung des gegenwärtigen Organisationsplans bedeuten würde, wäre jedoch annehmbar und auf jeden Fall besser als keine Entscheidung zu treffen und den gegenwärtigen Zustand beizubehalten. Einsparungen wären im Falle B und C wohl möglich, jedoch bei der Lösung A schon zweifelhafter. Schließlich sei noch darauf hinzuweisen, daß der Vorschlag C einen „Zentrifugaleffekt“ habe, der die Aufgabe des Generaldirektors besonders erschweren könnte.

Die Delegation Spaniens erklärte, sie lehne das Schema C zwar nicht völlig ab, befürworte aber die Lösung B, weil diese in ihren Augen der gegenwärtigen Situation besser gerecht werde. Es sei sehr wichtig, daß das ESTEC die notwendige Koordinierung der Durchführung aller Programme übernehmen.

Auf eine Frage des Vorsitzenden hin erklärte der Generaldirektor, er könnte, wenn der Rat sich in diesem Sinne entscheide, darin einwilligen,

das Organisationsschema C in die Praxis umzusetzen trotz der daraus für die Wahrnehmung seiner Aufgabe erwachsenden Schwierigkeiten und unter der Voraussetzung, daß die Planungsgruppe in der Lage sei, ihn tatsächlich im erforderlichen Maße und insbesondere in technischer Hinsicht zu unterstützen.

Im Bemühen um einen Kompromiß zwischen den Lösungen A und C schlug der Vorsitzende ein Schema D vor, nach dem die Direktionen für Planung und künftige Programme aufrechterhalten würde, sich aber auf die mittel- und langfristige Planung konzentrieren würde. Die Aufgaben der gegenwärtigen Unterabteilung DP/AD würden vom Verwaltungsdirektor mitübernommen. Die Programmdirektoren wären für die kurzfristige Projektplanung zuständig. Um eine klare Trennlinie zu ziehen, könnte man sich darauf einigen, daß, sobald eine Phase-A-Studie beschlossen werde, sie in den Verantwortungsbereich des betreffenden Programmdirektors übergehe.

Die Delegation Frankreichs äußerte die Befürchtung, daß in einem solchen Organisationsschema die Position des ESTEC-Direktors, der damit auf der Ebene der Programmdirektoren stünde, nicht so gestärkt würde, wie dies zu wünschen sei. Sie bat daher — wie vor ihr die Delegationen Spaniens, Dänemarks und Schwedens — um weitere Bedenkzeit. Außerdem erklärte sie, daß, wenn man sich für das zuletzt vorgeschlagene Organisationsschema entscheiden sollte, bestätigt werden müßte, daß der Direktor für Planung und künftige Programme auch stellvertretender Generaldirektor sei.

Die Delegation des Vereinigten Königreichs meinte, auch das neue Organisationsschema habe den Nachteil, daß es von außen betrachtet nicht als einheitlich erscheine, da zwischen kurzfristiger und langfristiger Programmplanung Unterschiede werden.

Der Vorsitzende richtete einen dringenden Appell an die Delegationen und bat sie, ihrer Verantwortung nachzukommen und in dieser Sitzung über die Struktur der Organisation zu entscheiden. Er wurde darin von der Delegation Deutschlands unterstützt, die nachdrücklich darauf hinwies, daß dem Generaldirektor die Hilfe gewährt werden müsse, die er jetzt brauche, um die der ganzen Organisation abträglichen Ungewißheiten zu beenden.

Die Delegation der Schweiz schlug vor, sich zunächst darauf zu einigen, das Organisationsschema C für das obligatorische Programm vorzusehen und sich die Möglichkeit offenzuhalten, dieses Schema nach den Erfahrungen in den nächsten zwei Jahren auf die ganze Organisation auszudehnen.

Der Generaldirektor bat den Rat, die schon viel zu lange währenden Ungewißheiten rasch zu beenden. Er sagte, daß man sich über bestimmte Punkte sicher einigen könnte: Angebots des allgemeinen Wunsches, die Position des Direktors des ESTEC zu stärken, könnte dieser Posten öffentlich ausgeschrieben werden, wobei darauf hingewiesen werden sollte, daß der genaue Umfang der mit dieser Stelle verbundenen Aufgaben in Kürze neu festgelegt werde. Was die Direktion für Planung und künftige Programme angehe, so tendierten die Meinungen zu einer mehr oder weniger einschneidenden Reduzierung des gegenwärtigen Aufgabenbereichs. Außerdem zeichne sich Einvernehmen darüber ab, daß in Zukunft ein einziger Direktor für sämtliche Anwendungsprogramme zuständig sein solle und das meteorologische Programm nicht mehr zum Zuständigkeitsbereich des Direktors des wissenschaftlichen Programms gehören solle. Was schließlich die Verwaltungsbteilung (DA) betreffen, so werde keine wesentliche Änderung ins Auge gefaßt.

Die Delegation Belgiens befürwortete die Vorschläge des Generaldirektors und erklärte, man müsse bei dem Grundsatz des Gleichgewichtes zwischen den Programmen der Organisation bleiben. Sie sei gegen eine zu weit gehende Übertragung von Zuständigkeiten an die Programmdirektoren, wodurch eine „Balkanisierung“ der Tätigkeiten der Organisation gefördert würde.

Die Delegation Frankreichs sagte, in den letzten Wochen sei man mit den Programmbeschlüssen erheblich vorangekommen, und sie möchte nicht, daß diese Fortschritte durch übereilte Entscheidungen über die Struktur der Organisation gefährdet werden. Die Delegation der Niederlande nahm dagegen die Vorschläge des Generaldirektors an und lehnte den Vorschlag der Delegation der Schweiz ab.

Nach einem erneuten Meinungsaustausch schlug der Vorsitzende dem Rat folgende Entscheidungen vor: Der Verantwortungsbereich des Direktors des ESTEC wird erweitert; die Zuständigkeit für Studien über künftige wissenschaftliche Projekte wird dem Direktor des wissenschaftlichen Programms übertragen; es wird eine Direktion für Anwendungsprogramme einschließlich des meteorologischen Programms geschaffen; die Zuständigkeit für künftige Programme geht nach Genehmigung der Phase-A-Studie jeweils vom D/PFP an die Programmdirektoren über; die Direktion für Planung und künftige Programme wird aufrechterhalten, aber ihre Zuständigkeiten werden entsprechend dem vorangehenden Vorschlag verringert; nach Ablauf von zwei Jahren wird der ganze Organisationsplan überprüft und erneut eine Entscheidung getroffen.

fen. Er erklärte der Delegation der Schweiz, die die Beschränkung der Zuständigkeiten der Direktion für Planung und künftige Programme für unangebracht hielt, daß diese Direktion entgegen der von ihm persönlich befürworteten Lösung den Aufgabenbereich der gegenwärtigen Unterabteilung DP/AD behalten würde.

Diese Vorschläge wurden mit fünf Stimmen (Deutschland, Spanien, Irland, Italien und Vereinigtes Königreich) bei zwei Gegenstimmen (Frankreich und Schweden) und vier Enthaltungen (Belgien, Dänemark, Niederlande und Schweiz) angenommen.

Die Delegation Spaniens betonte nachdrücklich, daß ihre Zustimmung nicht als absolutes Einverständnis mit dieser Lösung ausgelegt werden dürfe, die sie nur als einstweiligen Kompromiß akzeptieren könne.

Die Delegation Dänemarks erklärte, sie habe sich der Stimme enthalten, da sie gegen eine zu starke Beschränkung der Direktion für Planung und künftige Programme sei. Sie hätte dagegen dem schweizerischen Vorschlag zustimmen können.

Der Rat erörterte dann Teil II der Vorlage ESA/C(78)R/6, den der Generaldirektor ausführlich erläuterte. Er kam zunächst überein, daß die Direktoren in Zukunft nicht mehr unbedingt nach HC eingestuft werden.

Die Delegation Frankreichs erklärte unter Hinweis auf Punkt i der Vorlage ESA/C(78)R/6, daß angesichts der soeben getroffenen Entscheidungen über die Struktur der Organisation ihrer Meinung nach sämtliche Besetzungen im Leistungsbereich wieder in Frage gestellt seien; ihre Erklärung dürfe aber nicht als gegen die Person des gegenwärtigen Generaldirektors gerichtet verstanden werden. Auf eine präzise Frage dieser Delegation hin bestätigte der Generaldirektor, daß er, soweit er der vertrauensvollen Mitarbeit der betreffenden Direktoren sicher sein könne, in der Lage sein werde, die vom Rat soeben gefaßten Beschlüsse auszuführen.

Der Vorsitzende stellte fest, daß der Rat keine neuen Entscheidungen bezüglich des Generaldirektors treffen möchte.

Nachdem der Rat seine Zustimmung zur öffentlichen Ausschreibung des Postens des Direktors des ESTEC gegeben hatte, beantragte die Delegation der Schweiz die Einführung eines neuen Vorbereitungsverfahrens für die Ernennung von Personal im Leistungsbereich durch den Rat. Sie betonte, daß die Delegationen die Möglichkeit haben müßten, die Bewerbungen gründlicher zu prüfen, es sei denn, der Rat komme überein, die diesbezüglichen Kompetenzen des Generaldirektors zu erweitern, so daß es dessen Sache sei, dem Rat einen einzigen

Anwärter zur Ernennung zu empfehlen. Diese Erklärung wurde von der Sache her von der Delegation des Vereinigten Königreichs und auch von der Delegation Deutschlands unterstützt, die die Einschaltung einer auf die Auswahl hochqualifizierter Führungskräfte spezialisierten Agentur vorschlug. Der Vorsitzende befürwortete diesen Vorschlag unter Hinweis auf die guten Erfahrungen, die man damit in Deutschland gemacht habe. Er bat die Delegationen, mit dem Generaldirektor in Verbindung zu treten, um ihm entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Es wurde vereinbart, daß diese Frage erneut geprüft wird und die Ausschreibung des Postens des Direktors des ESTEC ziemlich detailliert abgefaßt wird sowie ein Dossier mit genauer Beschreibung der zu erfüllenden Aufgaben zusammengestellt wird.

Der Rat nahm die in Abs. 10 iii der Bezugsvorlage ausgesprochene Empfehlung zur Kenntnis, da über eine Angliederung des Aufgabenbereichs „Ariane“ an D/SL später entschieden werden soll.

In bezug auf den Vorschlag in Abs. iv vertrat die Delegation Deutschlands die Auffassung, daß es nach dem Ratsbeschuß, die Gesamtstruktur der EWO in den nächsten zwei Jahren erneut zu überprüfen, wohl besser wäre, den besagten Vertrag um ein Jahr zu verlängern. Sie warf außerdem die Frage auf, wie dieser Posten in Zukunft eingestuft werden soll.

Die Delegationen der Niederlande und des Vereinigten Königreichs schlossen sich dem Vorschlag des Generaldirektors an. Die Delegation Italiens appellierte dagegen an den Rat und den Generaldirektor, den Vertrag des Direktors der ESOC zu verlängern, wobei sie die persönlichen Qualitäten des gegenwärtigen Inhabers dieses Postens und den Erfolg der Operationen, für die er in den letzten Jahren verantwortlich gewesen sei, hervorhob.

Die Delegationen der Schweiz, Belgiens und Schwedens schlossen sich dem Vorschlag des Generaldirektors an, wohingegen die Delegation Frankreichs bemerkte, sie könnte schwer beurteilen, inwieweit der Inhaber dieses Postens für die beim Betrieb des ESOC aufgetretenen Schwierigkeiten persönlich verantwortlich sei, und werde sich daher der Stimme enthalten. Die Delegation Spaniens erklärte, sie werde sich der Mehrheit anschließen.

Der Rat nahm den Vorschlag des Generaldirektors bezüglich des D/ESOC mit sieben Stimmen bei zwei Gegenstimmen (Deutschland und Italien) und zwei Enthaltungen (Frankreich und Irland) an.

Die Delegation Italiens protestierte energisch gegen diese Entscheidung, die sie für ungerecht-

fertigt hielt und die ihre Behörden veranlassen könnte, ihre seit Beginn der Sitzung insbesondere zu den Vorschlägen in Teil II von ESA/C(78)R/6 eingenommene Haltung zu überprüfen. Der **Vorsitzende** erinnerte in diesem Zusammenhang daran, daß es im Interesse der betroffenen Personen üblich sei, die Gründe solcher Entscheidungen in Vorbesprechungen zu den Rätstagungen zu erörtern.

Was den D/PFP betrifft, so stimmte die **Delegation Deutschlands** — dem Vorschlag des Generaldirektors entsprechend — einer Vertragsverlängerung um vier Jahre unter dem Vorbehalt zu, daß der Betroffene davon in Kenntnis gesetzt wurde, daß sein Aufgabenbereich aufgrund der soeben gefassten Beschlüsse über die Struktur der EWO nach Ablauf der beiden ersten Jahre geändert werden könne. Sie machte deutlich, daß dies ihrer Meinung nach keinesfalls ausschließe, daß ihm andere Aufgaben innerhalb der Organisation übertragen werden. Die **Delegation des Vereinigten Königreichs** äußerte sich im gleichen Sinne.

Auf Fragen der Delegationen der Niederlande und Frankreichs hin erläuterte der **Generaldirektor** die Regelungen, die für den Fall gelten, daß der Aufgabenbereich eines Bediensteten im Laufe seiner vertraglichen Dienstzeit geringfügig oder wesentlich geändert wird.

Die **Delegation Spaniens** sagte, sie halte angesichts der Änderungen, die in bezug auf diesen Posten in zwei Jahren wahrscheinlich vorgenommen würden, eine Vertragsverlängerung um zwei Jahre für zweckmäßiger; sie werde sich daher der Stimme enthalten.

Der Rat genehmigte bei drei Stimmenthaltungen (Spanien, Irland und Niederlande) die Verlängerung des Vertrages des Direktors für Planung und künftige Programme um vier Jahre sowie die vorgeschlagene Änderung seines Aufgabenbereichs. In dem Mitteilungsschreiben soll auch darauf hingewiesen werden, daß der Rat beabsichtigt, die Aufgabenbereiche der Direktoren nach Ablauf von zwei Jahren zu überprüfen.

Die **Delegation Deutschlands** schlug wegen der in Aussicht genommenen Umorganisation vor, den Vertrag des gegenwärtigen D/COM um zwei Jahre oder mindestens bis Ende 1980 zu verlängern. Die **Delegation Spaniens** war der gleichen Meinung, könnte jedoch auch der Empfehlung des Generaldirektors zustimmen.

Der **Generaldirektor** erklärte sich bereit, seinen Vorschlag dahingehend zu ändern, daß dieser Vertrag um 18 Monate verlängert werde.

Die **Delegation Frankreichs** äußerte gewisse Bedenken darüber, daß ein Direktor, der in relativ kurzer Zeit in den Ruhestand treten werde, mit erheblich erweiterten Aufgaben betraut werden soll.

Der Vorschlag des Generaldirektors bezüglich des D/COM wurde mit der in der Sitzung vorgenommenen Änderung und unter Berücksichtigung der beschlossenen Erweiterung seines Verantwortungsbereiches genehmigt, wobei sich die Delegation Irlands der Stimme enthielt.

Da man sich grundsätzlich darauf geeinigt hatte, die Verträge der Direktoren nicht in unbefristete Verträge umzuwandeln, wurde der Vorschlag in Abs. vii zurückgezogen.

Aufgrund der Beschlüsse über die Struktur der EWO und der vorerwähnten Einigung wurde der Vorschlag bezüglich des D/SCI hinsichtlich des Verantwortungsbereichs geändert und eine Vertragsverlängerung um vier Jahre vorgeschlagen.

Die **Delegation Schwedens** unterstützte diesen Vorschlag, betonte aber, daß die Inhaber dieses Postens in regelmäßigen Abständen abgelöst werden müßten. Die **Delegation Belgiens**, die dem Vorschlag ebenfalls zustimmte und daran erinnerte, daß sie sich bei der Abstimmung über die Änderung der Struktur der Organisation der Stimme enthalten habe, wünschte, daß diese Zustimmung jetzt nicht als stillschweigendes Einverständnis mit der neuen Struktur ausgelegt werde.

Die **Delegation Spaniens** war auch hier der Auffassung, daß wegen der vorangehenden Beschlüsse eine Vertragsverlängerung um zwei Jahre genügen würde. Die **Delegation Frankreichs** schloß sich der schwedischen Stellungnahme an, indem sie die Auffassung vertrat, daß eine turnusmäßige Neubesetzung des Postens des D/SCI notwendig sei. Sie stimmte dem Vorschlag des Generaldirektors daher unter dem Vorbehalt zu, daß dies die letzte Verlängerung des Vertrages des gegenwärtigen Inhabers dieses Postens sei.

Dieser Vorschlag wurde vom Rat bei einer Stimmenthaltung (Spanien) genehmigt.

Der Rat genehmigte ebenfalls die Verlängerung des Vertrages des D/A um vier Jahre, wobei sich die Delegation Spaniens aus den weiter oben genannten Gründen wieder der Stimme enthielt. Sie fügte hinzu, daß dieser Posten ihrer Meinung nach in Zukunft nach A7 eingestuft werden sollte.

Der Rat genehmigte einstimmig die in Abs. xi vorgeschlagene Entscheidung.

Der **Generaldirektor** erklärte, daß nach Ablauf des gegenwärtigen Vertrages von Herrn Jensen die Stelle des stellvertretenden Direktors des ESOC gestrichen werde. Er bestätigte der **Delegation der Schweiz**, daß eigentlich kaum etwas dagegen spreche, die Stelle des Direktors des ESOC — wie die von Herrn Jensen — nach A7

einzustufen. Der Rat genehmigte den Herrn Jenson betreffenden Vorschlag. Er nahm den Antrag des Generaldirektors unter Punkt xiii zur Kenntnis.

Nach einer Frage der Delegation der Schweiz zu Abschnitt 7 der Vorlage ESA/C(78)R/6 bestätigte der Generaldirektor, daß Herr Dr. Brado in der Verwaltungsabteilung nicht ersetzt werde und das ihm gegenwärtig unterstehenden Personal in dieser Abteilung, deren Geschäftsverteilungsplan gerade umgestellt werde, bleiben werde.

4. PENSIONSREGELUNG FÜR DAS HC-PERSONAL DER ORGANISATION

Der Generaldirektor gab eine kurze Einführung zur Vorlage ESA/C(78)R/5, wobei er der Delegation Italiens erklärte, der Ausschuß der Haushaltssachverständigen der koordinierten Organisationen habe mitgeteilt, er sei für die Regelung dieser Frage in bezug auf das HC-Personal nicht zuständig. Die Delegation Italiens äußerte einen Vorbehalt bezüglich der in der Vorlage genannten Grundsätze, da man eine Untersuchung auf nationaler Ebene abwarten müsse, um in dieser Frage für das HC-Personal in den verschiedenen internationalen Organisationen einheitliche Entscheidungen treffen zu können.

Der Vorsitzende stellte fest, daß der Rat die Vorschläge zur Kenntnis genommen habe und die Vorlage auf seiner nächsten Tagung behandeln werde.

5. ASSOZIIERUNG ÖSTERREICH'S

6. KOOPERATIONSABKOMMEN MIT KANADA

Nachdem der Generaldirektor vorgeschlagen hatte, zunächst die Frage der Assoziation Österreichs zu erörtern und die Prüfung des Kooperationsabkommens mit Kanada wegen der vorgerückten Stunde auf die nächste Tagung zu verschieben, sprach sich der Rat mehrheitlich dafür aus, die Prüfung dieser beiden Tagesordnungspunkte auf die nächste Tagung zu verschieben. Die Delegation Dänemarks erinnerte daran, daß ihre Behörden möchten, daß über die beiden Österreich und Kanada betreffenden Fragen gleichzeitig entschieden werde.

Die Delegation Spaniens sagte, sie sei bereit, der Assoziation Österreich sofort zuzustimmen, denn diese Entscheidung sei in ihren Augen schon zu lange hinausgezögert worden und sie bedauere daher lebhaft, daß die Tagesordnungspunkte 5 und 6 in der Sitzung nicht mehr behandelt würden.

7. BERICHT DER IRAG — INSBSONDRE BEZIEHUNGEN ZU RUMÄNIEN

Die Behandlung dieses Tagesordnungspunkts wurde auf die nächste Tagung verschoben.

8. BERICHT ÜBER DIE GESPRÄCHE ZUR FRAGE EINER INTERESSENGEMEINSCHAFT IM MARITIMEN BEREICH

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in der Plenarsitzung behandelt.

9. SONSTIGES

In der Sitzung wurden keine weiteren Fragen aufgeworfen.

Annexe

AGENCE SPATIALE EUROPEENNE

Vingt-quatrième réunion (restreinte)

Liste des participants

Président: Dr. W. Finke (Allemagne)

ALLEMAGNE

M. Buschbeck	Délégué
M. Strub	Délégué

BELGIQUE

M. de Bleeker	Délégué
M. Van Eesbeek	Délégué
M. Laurent	Conseiller

DANEMARK

M. Grage	Délégué
M. Winther	Conseiller

ESPAGNE

Gen. Azcarraga	Délégué
M. de Eulate	Délégué

FRANCE

M. Curien	Délégué
-----------	---------

IRLANDE

M. Lalor	Délégué
----------	---------

ITALIE

M. Broglie	Délégué
M. Magliano	Délégué
M. Cammarano	Conseiller

PAYS-BAS

M. Goedhart	Délégué
M. Schuddeboom	Délégué

ROYAUME-UNI		SUISSE	
M. Atkinson	Délégué	M. Creola	Délégué
M. Mallett	Délégué	M. Quinche	Délégué
SUEDE		EXECUTIF	
M. Häkansson	Délégué	M. Gibson	
M. Stiernstedt	Délégué	M. Kenedi	

ESA/C(78)R/7, rev. 1
Paris, 24. April 1978

EUROPEAN SPACE AGENCY COUNCIL

Twenty-fourth (restricted) Meeting

The 24th restricted Session of the Council will be held on 26 April 1978 in room A, 8—10 rue Mario Nikis, Paris 15ème.

This restricted Session will start at 09.30 hours on 26 April.

Draft Agenda

- | | |
|--|---------------------------------------|
| 1. Adoption of the Agenda | ESA/C(78)R/7 |
| 2. Approval of the minutes of the restricted meetings held during the 22nd and 23rd Sessions | ESA/C(77)R/27
ESA/C(78)R/8 |
| 3. ESA Directorate structure and contract renewal | ESA/C(78)R/6 |
| 4. Pension scheme for the Hors classe personnel of the Agency | ESA/C(78)R/5 |
| 5. Association of Austria | ESA/C(78)R/9, rev. 1
ESA/C(77)R/24 |
| 6. Draft Agreement with Canada | ESA/C(78)R/10
ESA/C(77)124 |
| 7. Report by IRAG — in particular relations with Rumania | ESA/C(78)R/3 + add. 1 |
| 8. Report on Discussions concerning a Maritime Joint Venture | ESA/C(78)R/11 |
| 9. Other matters | |

ESRO/AF(73)19, Rev. 5

(Arbeitsübersetzung)

TEIL III — BEITRÄGE AUS MITGLIEDSTAATEN UND VERWALTUNG DER MITTEL

Artikel 30

Beitragssätze

30.1 Der Aufwand der Organisation, soweit nicht durch andere Eingänge gedeckt, laut

Art. 7.2 a), b) und e) bis m) dieser Regeln, soll durch Beiträge aus den Mitgliedstaaten entsprechend der Festsetzung dieser Beiträge in Übereinstimmung mit Art. XII der Konvention, Art. V des Finanzprotokolls, und des Übereinkommens laut Art. 1 b) der Regeln finanziert werden.

Programme jedoch, in bezug auf welche fixe Beitragssätze für deren Gesamtdauer vorgesehen sind, sollen in Übereinstimmung mit diesen Sätzen finanziert werden.

30.2 In Fällen, wo die Beitragssätze innerhalb eines Finanzjahres modifiziert werden, soll die Höhe der Beiträge für dieses Jahr entsprechend angepaßt werden. Wenn die Anpassung von Beitragssätzen die Höhe der Beiträge eines vorangegangenen Jahres berührt, müssen die erforderlichen Anpassungen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Art. 37 dieser Regeln vorgenommen werden.

30.3 Zur Festsetzung der Beitragssätze sollen diejenigen offiziellen Statistiken der nationalen Statistikerbüros der Mitgliedstaaten verwendet werden, welche in offiziellen Statistik-Broschüren veröffentlicht werden und welche für das betroffene Mitgliedsland vergleichbare Zahlen ausweisen. Falls keine veröffentlichten Statistiken vorhanden sind, sollen die betroffenen Mitgliedstaaten diese Statistiken direkt an die Organisation liefern. Die Kalkulation der Beitragssätze soll auf dem Bruttonationalprodukt basieren. Unter Zugrundelegung des Systems zur Festlegung der Umrechnungskurse sollen diese Statistiken von nationalen Währungen auf Rechnungseinheiten umgerechnet werden, und zwar zu dem Kurs, welchen die Organisation im vorhergehenden Jahr benutzt hat.

Artikel 31

Währung der Beiträge

31.1 Der Beitrag der Zahlungsverpflichtungen der Mitgliedstaaten an die Organisation soll jener Betrag sein, der als Beitrag im Budget enthalten ist und in Rechnungseinheiten ausgedrückt ist. Der entsprechende Betrag, ausgedrückt in nationaler Währung, soll ebenfalls ins Budget aufgenommen werden und in die Briefe, mit denen die Beitragzahlungen abgerufen werden. Die Umrechnung geschieht nach festen Wechselkursen gemäß Art. 3.3. Diese Umrechnung ergibt einen Hinweis, soll jedoch nicht den Wechselkurs vorwegnehmen, welcher zum Zeitpunkt der Zahlungen gilt, noch dessen Anpassung gemäß Art. 37.

31.2 Jeder Mitgliedstaat soll seinen Beitrag in seiner eigenen Währung leisten.

31.3 Der Generaldirektor soll die Mitgliedstaaten über die jeweils fälligen Zahlungen informieren.

Artikel 32

Verpflichtung der Mitgliedsstaaten

32.1 Mitgliedstaaten können aufgefordert werden, den vollen Betrag ihrer entsprechenden Beiträge zu leisten, wie diese im angenommenen Budget in Rechnungseinheiten festgesetzt sind. In Übereinstimmung mit Art. 34 dieser Vorschriften sind die Mitgliedstaaten verpflichtet,

Teilzahlungen der geschätzten Vorschreibungen zu entrichten in einer Höhe, daß die Gesamtvorschreibung für dieses Jahr erreicht wird.

32.2 Die Beiträge der Mitgliedstaaten sollen der Organisation in Übereinstimmung mit den folgenden Artikeln zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 33

Überweisung der Beiträge

Mitgliedstaaten sollen die Wahl haben, diese Überweisung entweder über ein auf die Organisation lautendes Konto bei der Nationalbank des betroffenen Mitgliedstaates zu machen, oder mit einer bestimmten Bank, oder über ein Bankkonto der Organisation, welches in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Art. 35 eröffnet wurde.

Artikel 34

Gutschriften für Teilzahlungen

34.1 Die Beiträge sollen dem Konto bei der Nationalbank oder bei anderen Betriebskonten in Übereinstimmung mit dem folgenden Zahlungsablauf gutgeschrieben werden:

- 40% spätestens am 31. Jänner,
- 40% spätestens am 30. Juni,
- 20% spätestens am 31. Oktober.

Wenn das Budget erst nach einem dieser Daten angenommen wird, sind die entsprechenden Beträge am Datum der Annahme dieses Budgets zahlbar. Diese Bestimmung soll jedoch nicht die in unten angeführtem § 5 enthaltenen Bestimmungen außer Kraft setzen.

34.2 Bei Abruf der zweiten und dritten Teilzahlungen soll der Generaldirektor den Mitgliedstaaten einen Auszug des Kontostandes am 30. April und 31. August zusenden.

34.3 Der Generaldirektor soll die dem Konto gutgeschriebenen Beträge in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der unten angeführten Artikel benützen. Dabei soll er an die Nationalbank oder die vom Mitgliedstaat bestimmte Bank Aufforderungen für Abhebungen senden, die unverzüglich durchzuführen sind. Solche Konten bei der Nationalbank sollen der Organisation unentgeltlich zur Verfügung stehen, aber auch nicht zugunsten der Organisation verzinst werden.

34.4 Der Generaldirektor kann die Mitgliedstaaten auffordern, Teilzahlungen oder die Gesamtzahlung vor den in § 1 erwähnten Terminen zu leisten, vorausgesetzt, daß das Budget angenommen wurde. Solche Vorauszahlungen werden von den nächsten Beitragzahlungen der Mitgliedstaaten abgezogen.

34.5 Wird das Budget nicht zu Beginn des Finanzjahres angenommen, dann soll der Generaldirektor eine Abschätzung der Zahlungen für eine Periode vorbereiten, welche durch den Rat oder den zuständigen Programmrat festgelegt wird. Beitragszahlungen, welche abgerufen werden, um die Ausgaben zu decken, sollen nicht höher sein als die Gesamtausgaben der ersten sechs Monate im vorangegangenen Finanzjahr. Sie sollen dem Konto der Organisation gemäß Art. 33 dieser Vorschriften gutgeschrieben werden. Diese Art von Beitragszahlungen wird den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten bei ihren normalen Beitragszahlungen gutgeschrieben.

34.6 Sollte ein Ausbleiben der Beitragszahlungen eines Mitgliedstaates zu einer Knappheit der Mittel im allgemeinen oder in der Währung des betreffenden Mitgliedstaates bezogen auf die Zahlungen, die in dieser Währung zu entrichten sind, führen, ist der Generaldirektor ausnahmsweise berechtigt, die für das Funktionieren der Organisation unbedingt notwendigen Kredite aufzunehmen. Der Generaldirektor darf derartige Kredite jedoch nur nach Ablauf derjenigen Frist aufnehmen, welche normalerweise im Verwaltungsverfahren der entsprechenden Mitgliedstaaten für die Zahlung der Beiträge vorgesehen ist. Die Voraussetzung dafür ist, daß er dem Mitgliedstaat zumindest acht volle Tage Vorwarnung gegeben hat, daß er einen derartigen Kredit aufnehmen wird, und daß er auch den Grund dafür angibt, sodaß der betreffende Mit-

gliedstaat die entsprechenden Vorkehrungen treffen und ihm seinen Standpunkt mitteilen kann. Der Kredit soll in der Währung des betroffenen Mitgliedstaates aufgenommen werden, und zwar zu den günstigsten Bedingungen, die die Organisation erhalten kann, und bei einer Bank mit Sitz in diesem Mitgliedstaat, wenn so verlangt. Die Gesamtsumme des Kredites soll den Betrag der ausstehenden Zahlungen dieses Mitgliedstaat nicht übertreffen.

Die Zinsen für den Kredit sollen der Organisation durch den betreffenden Mitgliedstaat rück erstattet werden. Dies geschieht in Form einer entsprechenden Erhöhung der Beiträge, welche in dem dem Finanzjahr, in welchem der Kredit aufgenommen wurde, folgenden Jahr fällig sind. Das Finanz- und Verwaltungskomitee soll über jeden aufgenommenen Kredit informiert werden.

Artikel 35

Betriebskonten

Wenn Zahlungstransaktionen nicht über das Konto bei der Nationalbank oder ein anderes Bankkonto, welches der Mitgliedstaat gemäß Art. 35 dieser Vorschriften eröffnet hat, abgewickelt werden können, ist der Generaldirektor ermächtigt, ein Bankkonto oder ein Postscheckkonto auf den Namen der Organisation am Sitz der Organisation oder in jedem anderen Ort, wo es sinnvoll ist und wo es die Anzahl der Auslandsüberweisungen verringert, zu eröffnen.

Erläuterungen

I. ALLGEMEINER TEIL

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Weltraumorganisation über die Teilnahme Österreichs an einigen Teilen des Gesamtprogramms für Nachrichtensatelliten der Organisation steht im Rang eines Bundesgesetzes und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. In dem vorliegendem Abkommen ist die Bestimmung des Art. 6 als verfassungsändernd anzusehen. Es handelt sich um jene Bestimmung, durch die der Bundesregierung bzw. einer zu nominierenden „Behörde, Gesellschaft oder Person“ die Befugnis eingeräumt wird, Vereinbarungen zu treffen, die unmittelbar innerstaatlich verbindlich sein sollen. Da die österreichische Bundesverfassung taxativ die Organe aufzählt, die für Österreich rechtsverbindlich Hand-

lungen setzen können, muß diese Bestimmung als verfassungsändernd angesehen werden.

Nähtere Einzelheiten sind aus den Ausführungen im Besonderen Teil der Erläuterungen zu ersehen.

Der Inhalt des Abkommens ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodaß eine Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist.

Das Abkommen hat nicht politischen Charakter.

Die Europäische Weltraumorganisation hat Österreich eingeladen, sich an den Satellitenprogrammen der Organisation zu beteiligen. Dies würde für die österreichische Wissenschaft und Wirtschaft einen großen Nutzen bedeuten.

Das Nachrichtensatellitenprogramm dient der Errichtung von Betriebssystemen der Europäischen Postverwaltungen, für Übertragungen von Telefon und Fernsehsignalen im europäischen Raum, der Nachrichtenverbindung mit Schiffen auf hoher See, der Entwicklung leistungsstarker Satelliten für den Empfang von Fernseh- und Rundfunkprogrammen mittels Gemeinschaftsanlagen oder durch individuelle Dachantennen. Es beinhaltet ein Programm moderner Technologien zur Vorbereitung künftiger Generationen von Nachrichtensatelliten.

Der österreichische Beitrag zum Programm für „Fortschrittliche Systeme und Technologien“ (ASTP) beträgt 0,54 Mill. Rechnungseinheiten für den Zeitraum 1978 bis 1981, das entspricht einem jährlichen Anteil von durchschnittlich 2,5 Mill. öS. Der österreichische Beitrag zu den Studien über ein Entwicklungsprogramm für eine schwere Plattform und eine Nutzlast (H-SAT) beträgt 0,8% der Gesamtkosten der Studien in Höhe von 6,5 Mill. Rechnungseinheiten, das entspricht einem Betrag von rund 985 000 öS. Diese Mittel werden aus Ansätzen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung getragen werden. Von diesen Beiträgen werden nach Abzug von jeweils etwa 25% für die gesamte verwaltungstechnische Durchführung der Programme 100% im Falle des ASTP und 92% im Falle der H-SAT-Studien in Form von Aufträgen an Industrie und Wissenschaft nach Österreich zurückfließen.

II. BESONDERER TEIL

Artikel 1

In diesem Artikel wird normiert, daß die Republik Österreich zur Durchführung des Teilprogramms am Gesamtprogramm für Nachrichtensatelliten (ASTP und H-SAT-Studie) der ESA den Status eines Teilnehmers besitzt. Die Rechte und Pflichten daraus ergeben sich aus den in der Präambel genannten Dokumenten, die als Anlage zu dem Abkommen publiziert werden.

Artikel 2

Dieser Artikel legt den Beitrag Österreichs für das ASTP und die H-SAT-Studie in Rechnungseinheiten und den Umrechnungskurs fest. Ferner wird vereinbart, daß ein Prozentsatz dieser österreichischen Beiträge für die Fixkosten der ESA-Organisation verwendet wird.

Artikel 3

In diesem Artikel werden die Befugnisse des österreichischen Vertreters im gemeinsamen Pro-

grammat und in anderen Gremien der Organisation, die für das Programm oder die Studie zuständig sind, festgelegt.

Artikel 4

Dieser Artikel verpflichtet Österreich, die Institution bekanntzugeben, die mit der Durchführung dieses Abkommens betraut ist. Als durchführende Stelle wird die Österreichische Gesellschaft für Sonnenenergie und Weltraumfragen Ges.m.b.H., deren Geschäftsanteile sich mehrheitlich im Bundesbesitz befinden, nominiert werden.

Artikel 5

In diesem Artikel wird festgelegt, daß die Frage einer abgabenrechtlichen Sonderstellung der Organisation in einem gesonderten Abkommen geregelt werden soll.

Artikel 6

Dieser Artikel legt fest, daß die Regierung der Republik Österreich und die Organisation dieses Abkommen einvernehmlich ändern können. Unter dem Begriff „Regierung“ im Sinne dieser Bestimmung ist die Bundesregierung im technischen Sinn der Österreichischen Verfassungsordnung zu verstehen. Ferner wird bestimmt, daß die gemäß Art. 4 zu nominierende Institution und die ESA nach Beendigung der in der Präambel genannten Studie einvernehmlich die Beteiligung an einem Folgeprogramm festlegen können. Die Bestimmungen des Art. 6 sind als verfassungsändernd anzusehen, da damit der Regierung der Republik Österreich und der in Art. 4 zu nominierenden Institutionen eine unmittelbare Rechtssetzungsbefugnis im innerstaatlichen Rechtsbereich eingeräumt wird.

Artikel 7

Dieser Artikel enthält Bestimmungen über das Inkrafttreten dieses Abkommens.

III. UNTERLAGEN DER EUROPÄISCHEN WELTRAUMORGANISATION, AUF DIE IM ABKOMMEN BEZUG GENOMMEN WIRD

Es handelt sich dabei um folgende Dokumente die in den Beilagen A bis E in deutscher Übersetzung diesen Erläuterungen beigeschlossen sind.

1. Erklärung vom 7. April 1978, ESA/JCB (78)21 (Beilage A);
2. Erklärung vom 1. März 1978, ESA/C/XXIII/DEC 2 (Beilage B);
3. Erklärung vom 7. April 1978, ESA/C XXIII RES 9 (Beilage C);

- | | |
|---|---|
| 4. Erklärung vom 7. und 26. April 1978, mit denen der Antrag der Republik Österreich auf Teilnahme an den genannten Programmen einstimmig angenommen wurde (Beilage D); | 5. Art. 30 bis Art. 35 der für die Europäische Weltraumorganisation maßgebenden finanziellen Regelungen der Europäischen Weltraumforschungsorganisation ESRO/AF (73) 19 vom 13. Feber 1975 (Beilage E). |
|---|---|